Großkommentare der Praxis



Strafgesetzbuch

Leipziger Kommentar

Großkommentar

12., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

Heinrich Wilhelm Laufhütte Ruth Rissing-van Saan Klaus Tiedemann

Fünfter Band

§§ 110 bis 145d

Bearbeiter:

§§ 110-122: Henning Rosenau

§§ 123, 124: Hans Lilie

§§ 125-137: Matthias Krauß

§§ 138-141: Ernst-Walter Hanack

§§ 142-144: Klaus Geppert

§ 145: Christoph Krehl

§ 145a, 145b: Ellen Roggenbuck

§ 145c: Christoph Krehl

§ 145d: Wolfgang Ruß



De Gruyter Recht · Berlin

Stand der Bearbeitung: Oktober 2008

Redaktor: Ruth Rissing-van Saan Sachregister: Friederike Gerber

ISBN 978-3-89949-575-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Copyright 2009 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Datenkonvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, 06773 Gräfenhainichen Druck und Bindung: Bercker Graphischer Betrieb GmbH, 47614 Kevelaer Printed in Germany

Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

Dr. Dietlinde Albrecht, Referentin im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Gerhard Altvater, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Georg Bauer, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Gerhard Dannecker, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dr. Karlhans Dippel, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Kronberg i.Ts.

Dr. Robert Esser, Universitätsprofessor an der Universität Passau

Dr. Klaus Geppert, Universitätsprofessor an der Freien Universität Berlin

Dr. Ferdinand Gillmeister, Rechtsanwalt, Freiburg

Duscha Gmel, Oberstaatsanwältin beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Michael Grotz, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, a.D., Nationales Mitglied von Eurojust, Den Haag

Dr. Georg-Friedrich Güntge, Oberstaatsanwalt bei bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig

Joachim Häger (†), Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Ernst-Walter Hanack, em. Universitätsprofessor an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp, Universitätsprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Dr. Tatjana Hörnle, Universitätsprofessorin an der Ruhr-Universität Bochum

Dr. Kristian Hohn, Wissenschaftlicher Assistent an der Bucerius Law School, Hamburg

Dr. Jutta Hubrach, Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf

Dr. Florian Jeßberger, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Stefan Kirsch, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main

Dr. Peter König, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe und Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität, München

Juliane Krause, Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Hof

Dr. Matthias Krauß, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Christoph Krehl, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Perdita Kröger, Regierungsdirektorin im Bundesministerium der Justiz, Berlin

Annette Kuschel, Richterin am Landgericht Hamburg

Heinrich Wilhelm Laufhütte, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Berlin

Dr. Hans Lilie, Universitätsprofessor an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dr. Manfred Möhrenschlager, Ministerialrat a.D., Bonn

Dr. Jens Peglau, Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Dr. Ruth Rissing-van Saan, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verzeichnis der Bearbeiter der 12. Auflage

Dr. Thomas Rönnau, Universitätsprofessor an der Bucerius Law School, Hamburg

Ellen Roggenbuck, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Henning Rosenau, Universitätsprofessor an der Universität Augsburg

Dr. Wolfgang Ruß, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

 $\textbf{Wilhelm Schluckebier}, Richter \ am \ Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe$

Johann Schmid, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Wilhelm Schmidt, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Dr. Hendrik Schneider, Universitätsprofessor an der Universität Leipzig

Dr. Heinz Schöch, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder, em. Universitätsprofessor an der Universität Regensburg

Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann, Universitätsprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Christoph Sowada, Universitätsprofessor an der Universität Rostock

Werner Theune, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe

Dr. Dr. h.c. mult. Klaus Tiedemann, em. Universitätsprofessor an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Brian Valerius, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dr. Joachim Vogel, Richter am Oberlandesgericht Stuttgart, Universitätsprofessor an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Dr. Dr. Thomas Vormbaum, Universitätsprofessor an der Fern-Universität Hagen

Dr. Tonio Walter, Universitätsprofessor an der Universität Regensburg

Dr. Thomas Weigend, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln

Dr. Gerhard Werle, Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Hagen Wolff, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Celle

Dr. Frank Zieschang, Universitätsprofessor an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorwort

Von der 12. Auflage des Leipziger Kommentars sind die ersten drei, den gesamten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs umfassenden Bände bereits erschienen, ebenso die Bände 4, 10 und 11, die sich mit Vorschriften des Besonderen Teils befassen. Nunmehr wird Band 5 vorgelegt, der die Erläuterungen zum 6. und 7. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) umfasst.

Zwar waren die Lieferungen der 11. Auflage, die die Kommentierungen zu diesen Abschnitten enthielten, zum Teil schon vor dem 6. Strafrechtsreformgesetz vom 26.1.1998 (BGBl. I 164) erschienen und konnten deshalb die Änderungen diese Reformgesetzes nicht mehr berücksichtigen. Die Vorschriften des 6. Abschnitts (§§ 111, 113, 114, 120 und 121) sind aber auch heute noch nahezu unverändert, ebenso einige Tatbestände des 7. Abschnitts, wie etwa Hausfriedensbruch (§§ 123, 124), Landfriedensbruch (§§ 125, 125a), Amtsanmaßung (§ 132), Verwahrungs- und Verstrickungsbruch (§§ 133, 136), Missbrauch von Notrufen (§ 145) oder Vortäuschen einer Straftat (§ 145d). Die Erläuterungen hierzu waren daher im Wesentlichen nur auf den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Diskussion zu bringen und, soweit erforderlich, kritisch zu hinterfragen und eigene Lösungen anzubieten. Das ist geschehen.

Hingegen sind zentrale Tatbestände des 7. Abschnitts aufgrund von Vorgaben des EU-Rechts und als Folge gesetzgeberischer Reaktionen auf die terroristischen Anschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11.9.2001 und die danach wachsende Bedrohung durch national und international – auch in Europa – tätige Terrorgruppen umfassend geändert bzw. erweitert worden (§§ 129, 129a) oder wurden erstmals in das Strafgesetzbuch eingefügt (§ 129b), so dass die Erläuterungen hierzu weitgehend neu zu gestalten waren. Sie bieten jetzt einen aktuellen Überblick über die zugehörige Rechtsprechung und die in Rechtsprechung und Wissenschaft höchst streitigen Fragen, insbesondere zur Auslegung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129, 129a und im Zusammenhang mit der Erstreckung der Vorschriften auf ausländische Vereinigungen auch außerhalb der Europäischen Union. Durch das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuchs vom 24.3.2005 (BGBl. I 969) ist zudem der Anwendungsbereich des Tatbestandes der Volksverhetzung (§ 130) erweitert worden ("Auschwitzlüge"). Auch im Übrigen wurden die Kommentierungen aktualisiert.

Als Autoren der 11. Auflage ausgeschieden sind Eckhart von Bubnoff und Hartmuth Horstkotte. Ernst Walter Hanack hat einen Teil seiner früheren Kommentierung abgegeben. Ihnen gilt für ihre frühere Mitarbeit, auf die die nun vorliegenden Bearbeitungen naturgemäß aufbauen, der aufrichtige Dank des Verlages und der Herausgeber. An ihre Stelle sind Hans Lilie, Matthias Krauß, Christoph Krehl, Ellen Roggenbuck und Henning Rosenau getreten.

Der hiermit vorgelegte Band hat durchweg den Bearbeitungsstand von August 2008. Teilweise konnte auch noch später ergangene Rechtsprechung und erschienene Literatur berücksichtigt werden.

Karlsruhe, im Dezember 2008

Ruth Rissing-van Saan

Inhaltsübersicht

	erzeichnis	VII XI XXIII						
ERLÄUTERUNGEN								
BESONDERER TEIL								
Sechster Abschnitt Widerstand gegen die Staatsgewalt								
Vor §§ 110 ff	Vorbemerkungen	1						
§ 110	(weggefallen)	5						
§ 111	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	6						
§ 112	(weggefallen)	35						
§ 113	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	35						
§ 114	Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen	97						
§§ 115–119	(weggefallen)	103						
§ 12 0	Gefangenenbefreiung	103						
§ 121	Gefangenenmeuterei	134						
§ 122	(weggefallen)	155						
	Siebenter Abschnitt Straftaten gegen die öffentliche Ordnung							
	oranion grave are creating							
§ 123	Hausfriedensbruch	157						
§ 124	Schwerer Hausfriedensbruch	192						
Vor § 125 ff	Vorbemerkungen	201						
§ 125	Landfriedensbruch	205						
§ 125a	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs	264						
§ 126	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten .	280						
§ 127	Bildung bewaffneter Gruppen	296						
§ 128	(weggefallen)	306						
§ 129	Bildung krimineller Vereinigungen	306						
§ 129a	Bildung terroristischer Vereinigungen	382						
§ 129b	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland;							
	Erweiterter Verfall und Einziehung	429						
§ 130	Volksverhetzung	445						

Inhaltsübersicht

§ 130a	Anleitung zu Straftaten	517
§ 131	Gewaltdarstellung	37
§ 132	Amtsanmaßung	64
§ 132a	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen 5	83
§ 133	Verwahrungsbruch	608
§ 134	Verletzung amtlicher Bekanntmachungen 6	25
§ 135	(weggefallen)	29
§ 136	Verstrickungsbruch; Siegelbruch 6	29
§ 137	(weggefallen)	550
§ 138	Nichtanzeige geplanter Straftaten 6	550
§ 139	Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten 6	78
§ 140	Belohnung und Billigung von Straftaten 6	93
§ 141	(weggefallen)	711
§ 142	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	712
§ 143	(weggefallen)	89
§ 144	(weggefallen)	889
§ 145	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	90
§ 145a	Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht 9	12
§ 145b	(weggefallen)	29
§ 145c	Verstoß gegen das Berufsverbot	29
§ 145d	Vortäuschen einer Straftat	43
Sachregiste	9)61

AA Auswärtiges Amt
aA anderer Ansicht
aaO am angegebenen Ort

AbfG Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfall-

gesetz)

AbfVerbrG Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreiten-

den Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz)

Abg. Abgeordneter

AbgO Reichsabgabenordnung

abgedr. abgedruckt
Abk. Abkommen
abl. ablehnend
ABl. Amtsblatt

AblEU Amtsblatt der Europäischen Union (ab 2003); Ausgabe C: Mitteilun-

gen und Bekanntmachungen; Ausgabe L: Rechtsvorschriften

AblKR Amtsblatt des Kontrollrats

Abs. Absatz
Abschn. Abschnitt
abw. abweichend

AbwAG Abwasserabgabengesetz

AcP Archiv für civilistische Praxis (zit. nach Band u. Seite)

AdVermiG Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das

Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungs-

gesetz)

AE Alternativ-Entwurf eines StGB, 1966 ff

a.E. am Ende

ÄndG Änderungsgesetz ÄndVO Änderungsverordnung

Anh Anhang a.F. Anhang alte Fassung

AFG Arbeitsförderungsgesetz AfP Archiv für Presserecht

AG Amtsgericht; in Verbindung mit einem Gesetz: Ausführungs-

gesetz

AGBG/AGB-Gesetz Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen

AHK Alliierte Hohe Kommission

AktG Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf

Aktien (Aktiengesetz)

AktO Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäfts-

stellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (Aktenordnung)

allg. allgemein
allg. M. allgemeine Meinung
Alt. Alternative

aM anderer Meinung

A&M Arzneitmittel und Recht (Zeitschrift für Arzneimittel und Arzneimit-

telpolitik)

AMG Arzneimittelgesetz

amtl. Begr. amtliche Begründung

and. anders Angekl. Angeklagte(r)

Anhane Anh.

AnhRügG Gesetz über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf

rechtliches Gehör (Anhörungsrügengesetz)

Anl. Anlage Anmerkung Anm.

Annalen des Reichsgerichts Annalen

AnwBl. Anwaltsblatt außerordentlich ao AO 1977 Abgabenordnung

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AOStrÄndG Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgaben-

ordnung und anderer Gesetze

Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeits-AP

gerichts) Arztrecht

AR ArchKrim. Archiv für Kriminologie

Archiv für Post- und Fernmeldewesen ArchPF

ArchPR Archiv für Presserecht

ArchPT Archiv für Post und Telekommunikation

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (zit, nach Band u. Seite)

Art. Artikel

AT Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches

AtG/AtomG Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den

Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)

AÜG Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

Auff. Auffassung aufgehoben aufgehob. Aufl. Auflage

AuR Arbeit und Recht ausdrückl. ausdrücklich ausführl. ausführlich

AusfVO Ausführungsverordnung

ausländisch ausl. AuslG Ausländergesetz AusnVO Ausnahmeverordnung ausschließlich ausschl.

AV Allgemeine Verfügung **AVG** Angestelltenversicherung AWG Außenwirtschaftsgesetz

AWG/StÄG Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetz-

buchs und anderer Gesetze

Az. Aktenzeichen

b.

BA Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und

die juristische Praxis

BAK Blutalkoholkonzentration BÄK Bundesärztekammer BÄO Bundesärzteordnung BAG Bundesarbeitsgericht BAK Blutalkoholkonzentration

BAnz. Bundesanzeiger

BauGB Baugesetzbuch

BauR Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht

Bayern, bayerisch

BayBS Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts (1802–1956)

BayCSG Bayerisches Landessozialgericht
BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGSt Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landes-

gerichts in Strafsachen

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerf. Verfassung des Freistaates Bayern
BayVerwBl. Bayerische Verwaltungsblätter

BayVerfGHE s. BayVGHE

BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

BayVGHE Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsge-

richtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichts-

hofs für Kompetenzkonflikte (zit. nach Band u. Seite) Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (1905–1934)

BayZ Zeitschrift für Rechtspflege in Bay
BB Betriebs-Berater

BBG Bundesbeamtengesetz

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur

Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

Bd., Bde Band, Bände

BDH Bundesdisziplinarhof
BDO Bundesdisziplinarordnung
BDSG Bundesdatenschutzgesetz

Bearb. Bearbeitung begl. beglaubigt

BegleitG zum TKG Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz

Begr., begr.
Bek.
Bekanntmachung
Bekl., bekl.
Bem.
Bemerkung
ber.
Begründung, begründet
Bekanntmachung
Beklagter, beklagt
Bemerkung
berichtigt

bes. besonders, besondere(r, s)

Beschl.
Beschw.
Beschwerde
Bespr.
Besprechung
Best.
Bestimmung
bestr.
betr.
betreffend

BfIG

BeurkG Beurkundungsgesetz
BewH Bewährungshilfe
BezG Bezirksgerichte
BFH Bundesfinanzhof

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz = Art. 1 des

Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundes-

amtes für Justiz

BG Bundesgericht (Schweiz)
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. I, II, III Bundesgesetzblatt Teil I, II und III

BGE Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Amtliche

Sammlung)

BGH Bundesgerichtshof

BGHGrS Bundesgerichtshof, Großer Senat

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen

(zit. nach Band u. Seite)

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

(zit. nach Band u. Seite)

BG Pr. Die Praxis des Bundesgerichts (Entscheidungen des schweizerischen

Bundesgerichts)

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchVO Bundes-Immissionsschutzverordnung

BinnSchiffG/BinSchG Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisses der Binnenschiffahrt

(Binnenschiffahrtsgesetz)

BJagdG Bundesjagdgesetz

BJM Basler Juristische Mitteilungen

BK Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch (auch: Bonner Kommentar

zum Grundgesetz)

BKA Bundeskriminalamt

BKAG/BKrimAG Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes

(Bundeskriminalamtes)

Bln. Berlin

Bln.GVBl.Sb. Sammlung des bereinigten Berliner Landesrechts, Sonderband I

(1806-1945) und II (1945-1967)

Blutalkohol Blutalkohol, Wissenschaftliche Zeitschrift für die medizinische und

iuristische Praxis

BMI Bundesminister(ium) des Inneren BMJ Bundesminister(ium) der Justiz

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-

gesetz)

BNotÄndG Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer

BNotO Bundesnotarordnung

BR Bundesrat

BRAGO Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

BRAK Bundesrechtsanwaltskammer
BranntwMG/BranntwMonG Branntweinmonopolgesetz
BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BRAOÄndG Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patent-

rechtsanwaltsordnung und anderer Gesetze

BRD Bundesrepublik Deutschland BR-Drs./BRDrucks. Bundesrats-Drucksache Bundesregierung

Brem. Bremen

BRProt. Protokolle des Bundesrates BRRG Beamtenrechtsrahmengesetz

BRStenBer. Verhandlungen des Bundesrats, Stenographische Berichte

(zit. nach Sitzung u. Seite)

BS Sammlung des bereinigten Landesrechts

BSeuchG Bundes-Seuchengesetz
BSG Bundessozialgericht
BSHG Bundessozialhilfegesetz

Bsp. Beispiel

BStBl. Bundessteuerblatt

BT Besonderer Teil des StGB (auch: Bundestag)

BTDrucks. Bundestags-Drucksache

BtMG Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-

gesetz) s. BTVerh.

BTRAussch. Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

BTProt.

BTStenBer. Verhandlungen des deutschen Bundestag, Stenographische Berichte

(zit. nach Wahlperiode u. Seite)

BTVerh. Verhandlungen des Deutschen Bundestags

Buchst. Buchstabe

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit. nach Band u.

Seite)

BVerfGG Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zit. nach Band u.

Seite)

BVwVfG (Bundes-)Verwaltungsverfahrensgesetz

BW Baden-Württemberg

bzgl. bezüglich

BZR Bundeszentralregister

BZRG Gesetz über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister

(Bundeszentralregistergesetz)

bzw. beziehungsweise

ca. circa

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)

CR Computer und Recht

CWÜAG AusführungsG zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ-AG)

DA Deutschland Archiv DÄBl. Deutsches Ärzteblatt

dagg. dagegen

DAR Deutsches Autorecht
DAV Deutscher Anwaltsverein

DB Der Betrieb

DDevR Deutsche Devisen-Rundschau (1951–1959)
DDR Deutsche Demokratische Republik
DDT-G Gesetz über den Verkehr mit DDT

DepotG Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

(Depotgesetz)

ders./dies. derselbe/dieselbe dgl. dergleichen

DGVZ Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung

d.h. das heißt dieselbe(n)

Diff., diff. Differenzierung, differenzierend

Diss. Dissertation

DI Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik

DJT Deutscher Juristentag

DJZ Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW Deutsche Medizinische Wochenschrift

DNA-AnalysG Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse

DNutzG Gesetz zur effektiven Nutzung von Dateien im Bereich der Staats-

anwaltschaften

DÖV Die Öffentliche Verwaltung

DOGE Entscheidungen des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte

Wirtschaftsgebiet

DR Deutsches Recht, Wochenausgabe (vereinigt mit Juristische Wochen-

schrift) (1931-1945)

DRechtsw. Deutsche Rechtswissenschaft (1936–1943)

DRiB Deutscher Richterbund
DRiG Deutsches Richtergesetz
DRiZ Deutsche Richterzeitung

DRM Deutsches Recht, Monatsausgabe (vereinigt mit Deutsche Rechts-

pflege)

DRpfl. Deutsche Rechtspflege (1936–1939)

Drs./Drucks. Drucksache

DRsp. Deutsche Rechtsprechung, hrsg. von Feuerhake (Loseblattsammlung)

DRZ Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950)

DSB Datenschutzberater
DStrR Deutsches Steuerrecht

DStR Deutsches Strafrecht (1934–1944)
DStrZ Deutsche Strafrechts-Zeitung (1914–1922)

DStZ A Deutsche Steuerzeitung, bis Jg. 67 (1979): Ausgabe A

dt. deutsch

DtZ Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuD Datenschutz und Datensicherheit
DuR Demokratie und Recht
DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

DVIJ Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

e.V.

DVO Durchführungsverordnung
DVollzO Dienst- und Vollzugsordnung
DVP Deutsche Verwaltungspraxis

DVR Datenverarbeitung im Recht (bis 1985, danach vereinigt mit IuR)

DWW Deutsche Wohnungswirtschaft

E Entwurf bzw. Entscheidung

E 1927 Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst

Begründung (Reichstagsvorlage) 1927

E 62 Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Begründung 1962

EAO Entwurf einer Abgabenordnung

ebd. ebenda ebso. ebenso ed(s) editor(s)

EEGOWiG Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswid-

rigkeiten

EEGStGB Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

EFG Entscheidung der Finanzgerichte (zit. nach Band u. Seite)

EG Einführungsgesetz bzw. Europäische Gemeinschaft(en) bzw. Erinne-

rungsgabe

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EG-FinanzschutzG/ Gesetz zum Übereinkommen v. 26.8.1995 über den Schutz der finan-

EGFinSchG ziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften EGGVG Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

EGH Ehrengerichtliche Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechts-

anwaltschaft des Bundesgebiets und des Landes Berlin

(zit. nach Band u. Seite)

EGInsO Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

EGInsOÄndG Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

und anderer Gesetze

EGKS Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGOWiG Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

EGStPO Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EheG Ehegesetz ehem. ehemalig

EhrenGHE Ehrengerichtliche Entscheidungen (der Ehrengerichtshöfe der

Rechtsanwaltschaft des Bundesgebietes und des Landes Berlin)

Einf. Einführung
eingeh. eingehend
einschl. einschließlich
einschr. einschränkend
Einl. Einleitung

EJF Entscheidungen aus dem Jugend- und Familienrecht (1951–1969)

EKMR Europäische Kommission für Menschenrechte

EmmingerVO Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

entgg. entgegen
Entsch. Entscheidung
entspr. entsprechend
Entw. Entwurf

Erg. Ergebnis bzw. Ergänzung

ErgBd. Ergänzungsband ErgThG Ergotherapeutengesetz

Erl. Erläuterung
Erw. Erwiderung

ESchG Embryonenschutzgesetz EStG Einkommensteuergesetz

etc. et cetera

Ethik Med. Ethik in der Medizin
ETS European Treaty Series
EU Europäische Union

EUBestG Gesetz zum Protokoll v. 27.9.1996 zum Übereinkommen über den

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

(EU-Bestechungsgesetz)

eucrim The European Criminal Law Associations' Forum EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

EuGHE Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften

- Amtliche Sammlung

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuHbG Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europä-

ischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehls-

gesetz – EuHbG)

EuR Europarecht

EurGHMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte EurKomMR Europäische Kommission für Menschenrechte

europ. europäisch EuropolG Europol-Gesetz

EUV Vertrag über die Europäische Union
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EV Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deut-

schen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit

Deutschlands - Einigungsvertrag

EV I bzw. II Anlage I bzw. II zum EV

evtl. eventuell

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

EWiV Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

EWR Schriftenreihe zum europäischen Weinrecht (auch: Europäischer

Wirtschafts-Raum)

EzSt Entscheidungssammlung zum Straf- u. Ordnungswidrigkeitenrecht,

hrsg. von Lemke (zit. nach Band u. Seite)

f, ff folgende, fortfolgende
FA Fachanwalt für Arbeitsrecht
FAG Gesetz über Fernmeldeanlagen

FamRZ Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für

das gesamte Familienrecht

FAO Fachanwaltsordnung

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

Festschr. Festschrift

FG Finanzgericht (auch: Festgabe)

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FGO Finanzgerichtsordnung

fin. finanziell

FinVerwG/FVG Gesetz über die Finanzverwaltung

FlaggRG/FlRG Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung

der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)

FlRV Flaggenrechtsverordnung

Fn. Fußnote

Forens Psychiatr Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie

Psychol Kriminol

Fortschr Neurol Psychiat Fortschritte der Neurologie. Psychiatrie

fragl. fraglich FS Festschrift

G bzw. Ges. Gesetz

G 10 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis-

ses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz)

GA Goltdammer's Archiv für Strafrecht, zit. nach Jahr u. Seite (bis 1933:

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, zit. nach Band u. Seite)

GBA Generalbundesanwalt

GBG Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter

GBI. Gesetzblatt

GebFra Geburtshilfe und Frauenheilkunde (zit. nach Band u. Seite)

GedS Gedächtnisschrift

gem. gemäß

Gemeinsame-Dateien-Gesetz Gesetz zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden

und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

GenStA Generalstaatsanwalt GerS Der Gerichtssaal

GeschlKG/GeschlkrG Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

GeschO Geschäftsordnung

gesetzl. gesetzlich

GesR Gesundheitsrecht (Zeitschrift für Arztrecht, Krankenrecht, Apothe-

ken- und Arzneimittelrecht)

GewArch Gewerbearchiv, Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwal-

tungsrecht

GewO Gewerbeordnung

GewVerbrG Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maß-

regeln der Sicherung und Besserung

gg. gegen

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GiS/GiSM Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und

Medieninhalte Gerichtskostengesetz

gl. gleich

GKG

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GmbHR/GmbH-Rdsch GmbH-Rundschau (vorher: Rundschau für GmbH)

GMBl. Gemeinsames Ministerialblatt GnO Gnadenordnung (Landesrecht)

grdl. grundlegend grds. grundsätzlich GrS Großer Senat

GrSSt. Großer Senat in Strafsachen

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS Der Gerichtssaal (zit. nach Band u. Seite)

GSNW Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen

(1945-1956)

GSSchlH Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, 2 Bde (1963) GÜG Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die

unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden

können

GV Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien) (auch: Grundlagen-

vertrag)

GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt

GVBl. I-III Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

GwG Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

(Geldwäschegesetz)

h.A. herrschende Ansicht

Haagt KO/HLKO Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs

Halbs./Hbs. Halbsatz Hamb. Hamburg

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

HannRpfl Hannoversche Rechtspflege

Hans. Hanseatisch

HansGZ bzw. HGZ Hanseatische Gerichtszeitung (1889–1927)
HansIVBl Hanseatisches Justizverwaltungsblatt (bis 1946/47)

HansOLGSt Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Straf-

sachen (1879-1932/33)

HansRGZ Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (1928–43), vorher: HansRZ Hanseatische Rechtszeitschrift für Handel, Schiffahrt und Versiche-

rung, Kolonial- und Auslandsbeziehungen sowie für Hansestädti-

sches Recht (1918-1927)

Hdb. Handbuch

HdbStR Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundes-

republik Deutschland

HeilPrG Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestal-

lung (Heilpraktikergesetz)

Hess. Hessen

HeSt Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen

der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen

(1948-49) (zit. nach Band u. Seite)

HFR Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung

HGB Handelsgesetzbuch hins. hinsichtlich Hinw. Hinweis

h.L. herrschende Lehre h.M. herrschende Meinung

HöchstRR Höchstrichterliche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts,

Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

(1 zu Bd. 46, 2 zu Bd. 47, 3 zu Bd. 48)

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung (1928–1942), bis 1927: Die

Rechtsprechung, Beilage zur Zeitschrift Juristische Rundschau

HRRS Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht

Hrsg. bzw. hrsg. Herausgeber bzw. herausgegeben h. Rspr. Herrschende Rechtsprechung

HWiStR Krekeler/Tiedemann/Ulsenheimer/Weinmann (Hrsg.) Handwörter-

buch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts

i. Allg. im Allgemeinen
i. allg. S. im allgemeinen Sinn
i.d.F. in der Fassung
i.d.R. in der Regel
i.d.S. in diesem Sinne
i.E./i. Erg. im Ergebnis
i.e.S. im engeren Sinn

IGH Internationaler Gerichtshof

i. gl. S. im gleichen Sinn im Grundsatz

IHK Industrie- und Handelskammer

i.H.v. in Höhe von

ILC International Law Commission ILM International Legal Materials

IM Innenminister(ium)

IMT International Military Tribunal (Nürnberg)

inl. inländisch insb./insbes. insbesondere insges. insgesamt InsO Insolvenzordnung

IntBestG Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung

inzw. inzwischen

IPBPR Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

i.R.d. im Rahmen der/des i.R.v. im Rahmen von

IStGH Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut Internationaler Strafgerichtshof – Statut

IStR Internationales Strafrecht

i.S. im Sinne i.S.d. im Sinne der/des i.S.e. im Sinne einer(s)

IStGH (ständiger) Internationaler Strafgerichtshof (Den Haag)

i.S.v. im Sinne von
i. techn. S. im technischen Sinne
i.U. im Unterschied

i. üb. im übrigen

IuKDG Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und

Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikations-

dienstegesetz)

IuR Informatik und Recht
i.V.m. in Verbindung mit
i.w. im wesentlichen
i.w.S. im weiteren Sinne
i.Z.m. im Zusammenhang mit

JA Juristische Arbeitsblätter für Ausbildung und Examen JahrbÖR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart JahrbPostw. Jahrbuch des Postwesens (1937–1941/42)
IA-R Juristische Arbeitsblätter – Rechtsprechung

JAVollzO Jugendarrestvollzugsordnung
JBeitrO Justizbeitreibungsordnung

Justizblatt

JBlRhPf.Justizblatt Rheinland-PfalzJBl SaarJustizblatt des SaarlandesJbVerkRJahrbuch Verkehrsrecht

jew. jeweils

JFGErg. Entscheidungen des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts

München in Kosten-, Straf-, Miet- und Pachtschutzsachen (= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkkeit und des Grundbuchrechts. ErgBd.)

JGG Jugendgerichtsgesetz

JK Jura-Kartei

JKomG Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen

in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG)

JM Justizminister(ium)

JMBINRW/JMBINW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen JÖSchG Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

JOR Jahrbuch für Ostrecht
JR Juristische Rundschau
JRE Jahrbuch für Recht und Ethik
ISt Journal für Strafrecht

JStGH Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

JStGH-Statut Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien –

Statut

1. JuMoG Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisie-

rungsgesetz)

2. JuMoG Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisie-

rungsgesetz)

JurA Juristische Analysen
Jura Juristische Ausbildung
JurBl./JBl. Juristische Blätter
JurJahrb. Juristen-Jahrbuch

 JurPC
 Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik und Informationsrecht

 JuS
 Juristische Schulung. Zeitschrift für Studium und Ausbildung

Justiz Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württemberg

JuVJustiz und VerwaltungJVAJustizvollzugsanstaltJVBI.Justizverwaltungsblatt

JVKostO Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung JVollz. Jugendstrafvollzugsordnung: s. auch JAVollzO

JW Juristische Wochenschrift JWG Jugendwohlfahrtsgesetz

JZ Juristenzeitung

JZ-GD Juristenzeitung – Gesetzgebungsdienst

Kap. Kapitel

KastG/KastrG Gesetz über die freiwillige Kastration

KE Kommissionsentwurf

KFG Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Kfz. Kraftfahrzeug

KG Kammergericht bzw. Kommanditgesellschaft

KGJ Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen

(1881-1922) (zit. nach Band u. Seite)

KindRG Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts

KJ Kritische Justiz
KO Konkursordnung
KOM (EU-)Kommission

KorBekG/KorrBekG/KorrBG Gesetz zur Bekämpfung der Korruption

K&R Kommunikation und Recht

KRABI. s. ABIKR

KreditwesenG/KWG Gesetz über das Kreditwesen

KRG Kontrollratsgesetz

KriegswaffKG/KWKG Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen KrimAbh. Kriminalistische Abhandlungen, hrsg. von Exner

KrimGwFr Kriminologische Gegenwartsfragen (zit. nach Band u. Seite)
Kriminalistik Kriminalistik, Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissen-

schaft und Praxis

KrimJournal Kriminologisches Journal

krit. kritisch

KritJ/Krit. Justiz Kritische Justiz

KritV/KritVj Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung KrW-/AbfG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-

und Abfallgesetz)

KunstUrhG/KUrhG Kunsturhebergesetz

KuT Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen

KuV/k+v/K+V Kraftfahrt u. Verkehrsrecht, Zeitschrift der Akademie für Verkehrs-

wissenschaft, Hamburg

KWG siehe KreditwesenG

LegPer. Legislaturperiode

LFGB Lebens- und Futtermittelgesetzbuch

LG Landgericht litt. littera (Buchstabe)

Lit. Literatur

LM Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, hrsg.

v. Lindenmaier/Möhring u.a. (zit. nach Paragraph u. Nummer)

LMBG Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen,

kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebens-

mittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

LPG Landespressegesetz

LPK Lehr- und Praxiskommentar

LRA Landratsamt

LRE Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen

LS Leitsatz
lt. laut
LT Landtag

LuftSiG Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Luftsicher-

heitsgesetz)

LuftVG Luftverkehrgesetz

LuftVO/LuftVVO Verordnung über den Luftverkehr LuftVZO Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

LVerf. Landesverfassung

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933)

m. mit

m. Anm. mit Anmerkung

Mat. Materialien zur Strafrechtsreform (1954). Band I: Gutachten der

Strafrechtslehrer. Band II: Rechtsvergleichende Arbeiten

m.a.W. mit anderen Worten
m. Bespr. mit Besprechung
MdB Mitglied des Bundestages
MdL Mitglied des Landtages

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht MDStV Staatsvertrag über Mediendienste

MedR Medizinrecht

MedSach Der Medizinische Sachverständige MfS Ministerium für Staatssicherheit

MiStra Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen

mißverst./missverst. mißverständlich/missverständlich

Mitt. Mitteilung

MittIKV Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

(1889-1914; 1926-1933)

MK Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch

m. krit. Anm. mit kritischer Anmerkung (von)

MMR MultiMedia und Recht

MMW Münchner Medizinische Wochenschrift

MRG Militärregierungsgesetz

MschrKrim./MonKrim. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform MschrKrimBiol/ Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform MonKrimBiol.

MschrKrimPsych/ Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform

MonKrimPsych. (1904/05–1936)

MStGO Militärstrafgerichtsordnung m.w.N. mit weiteren Nachweisen

m. zust./abl. Anm. mit zustimmender/ablehnender Anmerkung

Nachtr. Nachtrag Nachw. Nachweis

NATO-Truppenstatut/NTS Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags

v. 19.6.1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppen-

statut)

Nds. Niedersachsen

NdsRpfl./Nds.Rpfl Niedersächsische Rechtspflege

NEhelG Gesetz über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder

n.F. neue Fassung

Niederschriften Wiederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission Nieders.GVBl. (Sb. I, II) Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I und

II, Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts

NJ Neue Justiz

NIW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-CoR Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht NK Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch

NKrimP Neue Kriminalpolitik NPA Neues Polizei-Archiv

Nr.(n) Nummer(n)

NRW Nordrhein-Westfalen

NStE Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht, hrsg. von Rebmann,

Dahs und Miebach

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWB Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht

NWVBl Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR NZA-Rechtsprechungsreport Arbeitsrecht
NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht

NZS
Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NZV
Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZWehrr/NZWehrR
Neue Zeitschrift für Wehrrecht

o. oben
o.ä. oder ähnlich
ob. dict. obiter dictum

OBGer Obergericht (Schweizer Kantone)

öffentl. öffentlich

ÖJZ/ÖstJZ Österreichische Juristenzeitung

Öst OGH Österreichischer Oberster Gerichtshof; ohne Zusatz: Entscheidung

des Öst OGH in Strafsachen (zit. nach Band u. Seite)

o.g. oben genannt

OG Oberstes Gericht der DDR

OGDDR Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR

OGH Oberster Gerichtshof (Österreich)

OGHSt Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in

Strafsachen (1949/50) (zit. nach Band u. Seite)

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGSt Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- u. Strafverfah-

rensrecht (zit. nach Paragraph u. Seite, n.F. nach Paragraph u. Num-

mer)

OrgK Organisierte Kriminalität

OrgKG Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer

Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität

OrgKVerbG Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Krimi-

nalität

OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PartG Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

PartGG Partnerschaftsgesellschaftsgesetz

PatG Patentgesetz

PAuswG Gesetz über Personalausweise

PflanzenSchG/PflSchG Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz)

PharmR PharmaRecht

PHI Produkthaftpflicht International

PolG Polizeigesetz polit. politisch

Polizei Die Polizei (seit 1955: Die Polizei – Polizeipraxis)

PolV/PolVO Polizeiverordnung

PostG Gesetz über das Postwesen (Postgesetz)

PostO Postordnung
Pr. Preußen
PrG Pressegesetz

PrGS Preußische Gesetzessammlung (1810–1945)

ProdSG Produktsicherheitsgesetz

Prot. Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Straf-

rechtsreform

Pr. OT Preußisches Obertribunal

PrPVG Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz

Prot. BT-RA Protokolle des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

(zit. nach Nummern)

ProVG Preußisches Oberverwaltungsgericht

PrZeugnVerwG Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von

Presse und Rundfunk

PStG Personenstandsgesetz

psych. psychisch

PsychThG Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und

des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeu-

tenG)

PTV Polizei, Technik, Verkehr PVT Polizei, Verkehr und Technik

qualif. qualifizierend

R Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band u.

Seite)

R & P Recht und Psychiatrie
RabgO/RAO Reichsabgabenordnung

RAussch. Rechtsausschuß/Rechtsausschuss

RBerG Gesetz zur Verhütung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Rechts-

beratung

RdA Recht der Arbeit RdErl. Runderlaß/Runderlass

RdIB Recht der Jugend und des Bildungswesens

RdK Das Recht des Kraftfahrers, Unabhängige Monatsschrift des Kraft-

verkehrsrechts (1926-43, 1949-55)

Rdn. Randnummer Rdschr./RdSchr. Rundschreiben

RDStH Entscheidungen des Reichsdienststrafhofs (1939-41)

RDStO Reichsdienststrafordnung RDV Recht der Datenverarbeitung

Recht Das Recht, begründet von Soergel (1897–1944)

RechtsM Rechtsmedizin
rechtspol. rechtspolitisch
RechtsTh Rechtstheorie
rechtsvergl. rechtsvergleichend

Reg. Regierung
RegBl. Regierungsblatt

rel. relativ

RfStV Rundfunkstaatsvertrag

RG Reichsgericht

RGBl., RGBl. I, II Reichsgesetzblatt, von 1922–1945 Teil I und Teil II

RGRspr. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (1879–1888)
RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. nach Band u.

Seite)

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. nach Band u.

Seite)

RHG Rechnungshofgesetz

RHilfeG/RHG Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Straf-

sachen

RhPf. Rheinland-Pfalz

RiAA Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts – Richtlinien gem. § 177

Abs. 2 Satz 2 BRAO

RIDP Revue internationale de droit pénal

RiJGG Richtlinien der Landesjustizverwaltungen zum Jugendgerichtsgesetz RiOWiG Gemeinsame Anordnung über die Zuständigkeit der Staatsanwalt-

schaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und über die

Zusammenarbeit mit den Verwaltungsbehörden

RISTBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren RIVAST Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in straf-

rechtlichen Angelegenheiten

RJW Recht der Internationalen Wirtschaft

RKG/RKnappschG Reichsknappschaftsgesetz

RKGE Entscheidungen des Reichskriegsgerichts (zit. nach Band u. Seite)
RMBl. Reichsministerialblatt, Zentralblatt für das Deutsche Reich

(1923-45)

RMG/RMilGE Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (zit. nach Band u. Seite)

RöntgVO/RöV Röntgenverordnung

ROW Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und inter-

zonale Rechtsprobleme

R & P Recht und Psychiatrie
Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger
RpflG Rechtspflegergesetz

Rspr. Rechtsprechung

RStGH Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda RStGH-Statut Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda – Statut

RT Reichstag

RTDrucks. Drucksachen des Reichstags RTVerh. Verhandlungen des Reichstags

RuP Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungs-

politik

RVO Reichsversicherungsordnung

s. siehe

S. Seite oder Satz s.a. siehe auch

SA Sonderausschuss für die Strafrechtsreform SaarRZ Saarländische Rechts- und Steuerzeitschrift SaBremR Sammlung des bremischen Rechts (1964)

SächsArch. Sächsisches Archiv für Rechtspflege, seit 1924 (bis 1941/42). Archiv

für Rechtspflege in Sachen, Thüringen und Anhalt

SächsOLG Annalen des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden

(1880–1920)

ScheckG/SchG Scheckgesetz

SchiedsmZ Schiedsmannszeitung (1926–1945), seit 1950 Der Schiedsmann SchKG Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschafts-

konflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz)

SchlH Schleswig-Holstein

SchlHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Schriften der MGH Schriften der Monumenta Germanica historica

SchwangUG (DDR-)Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft

schweiz. schweizerisch

SchwJZ Schweizerische Juristen-Zeitung

Schweizer Zeitschrift für Strafrecht (zit. nach Band u. Seite)

SeemannsG Seemannsgesetz

SeeRÜbk./SRÜ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen; Vertragsgesetz

Sen. Senat

SeuffBl. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (1836–1913)

SexualdelikteBekG Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefähr-

lichen Straftaten – Sexualdeliktebekämpfungsgesetz –

SFHÄndG Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz

SFHG Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens,

zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfe-

gesetz)

SG/SoldatG Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten

SGB I, IV, V, VIII, X, XI I: Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil

IV: Sozialgesetzbuch, Gemeinsame Vorschriften für die Sozial-

versicherung

V: Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung VIII: Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe

X: Sozialgesetzbuch, Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit der

Leistungsträger und ihre Beziehung zu Dritten

XI: Soziale Pflegeversicherung

SGb. Sozialgerichtsbarkeit SGG Sozialgerichtsgesetz

SGV.NW Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblatts für das

Land Nordrhein-Westfalen (Loseblattsammlung)

SichVG Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung SJZ Süddeutsche Juristen-Zeitung (1946–50), dann Juristenzeitung

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

s.o. siehe oben sog. sogenannt(e)

Sonderausschuß Sonderausschuß des Bundestags für die Strafrechtsreform, Nieder-

schriften zitiert nach Wahlperiode und Sitzung

SortenSchG Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)

SozVers Die Sozialversicherung

spez. speziell

SprengG/SprengstoffG Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)

SpuRT Zeitschrift für Sport und Recht

StA Staatsanwalt(schaft)
StaatsGH Staatsgerichtshof

StaatsschStrafsG Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in

Staatsschutz-Strafsachen

StÄG s. StRÄndG

Das Standesamt, Zeitschrift f. Standesamtswesen, Personenstands-StAZ.

recht, Ehe- u. Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht

StR Der Steuerberater StenB/StenBer Stenographischer Bericht

StGB Strafgesetzbuch Strafprozeßordnung StPO streitig, strittig str.

Strafrechtliche Abhandlungen StrAbh. StRÄndG Strafrechtsänderungsgesetz

(1. vom 30.8.1951)

18. ~ Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

27. ~ - Kinderpornographie 28. ~ - Abgeordnetenbestechung

31. ~ - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

37. ~ - §§ 180b, 181 StGB

40. ~ - Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen

StraffreiheitsG/StrFG Gesetz über Straffreiheit StraFo Strafverteidigerforum

strafrechtlich strafr.

StrafrAbh. Strafrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Bennecke, dann von Beling,

v. Lilienthal und Schoetensack

StraßVerkSichG/ 1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs (Straßenverkehrssiche-

rungsgesetz - StraßenVSichG)

StrEG Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen StREG Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum 5. StrRG (Strafrechts-

reformergänzungsgesetz)

StrlSchuV/StrlSchVO Strahlenschutzverordnung

Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. ~, 2. ~, ... 6. ~) StrRG

StRR Strafrechtsreport ständige Rechtsprechung st. Rspr.

StS Strafsenat Staat und Recht StuR StV/StrVert. Strafverteidiger

StVE Straßenverkehrsentscheidungen, hrsg.von Cramer, Berz,

Gontard, Loseblattsammlung (zit. nach Paragraph u.

StVG Straßenverkehrsgesetz

StVGÄndG Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer

Gesetze

StVj/StVJ Steuerliche Vierteljahresschrift Strafvollstreckungskammer StVK **StVO** Straßenverkehrsordnung StVollstrO Strafvollstreckungsordnung

StVollzÄndG Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes

StVollzG Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheits-

entziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvoll-

zugsgesetz

Blätter für Strafvollzugskunde (Beilage zur Zeitschrift "Der Vollzugs-StVollzK

dienst")

1. StVRG Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts Erstes Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG 1. StVRErgG StVZO

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

siehe unten s.u. Subventionsgesetz SubvG Sachverhalt

TDG Gesetz über die Nutzung von Telediensten

TerrorBekG Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terroris-

musbekämpfungsgesetz)

TerrorBekErgG Gesetz zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (Terro-

rismusbekämpfungsergänzungsgesetz)

TierschG/TierschutzG Tierschutzgesetz

Tit. Titel

TKG Telekommunikationsgesetz

TPG Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen -

Transplantationsgesetz

TV Truppenvertrag
Tz. Textziffer, -zahl

u. unten (auch: und)

u.a. unter anderem (auch: andere)

u.ä. und ähnliche u.a.m. und anderes mehr

UdG Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Üb. Überblick; Übersicht
Übereink./Übk. Übereinkommen
ÜbergangsAO Übergangsanordnung
ü. M. überwiegende Meinung

UFITA Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht

U-Haft Untersuchungshaft umstr. umstritten

UmwRG Umweltrahmengesetz der DDR

UNO United Nations Organization (Vereinte Nationen)

UNTS United Nations Treaty Series

unv. unveröffentlicht

UPR Umwelt- und Planungsrecht

UrhG Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheber-

rechtsgesetz)

UStG Umsatzsteuergesetz usw. und so weiter

UTR Umwelt- und Technikrecht, Schriftenreihe des Instituts für Umwelt-

und Technikrecht der Universität Trier, hrsg. von Rüdiger Breuer u.a.

u.U. unter Umständen

UVNVAG Ausführungsgesetz v. 23.7.1998 (BGBl. I S. 1882) zu dem Vertrag

v. 24.9.1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen -

Zustimmungsgesetz

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

UZwG Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher

Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes

UZwGBw Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Aus-

übung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und

zivile Wachpersonen

v. von, vom

VAE Verkehrsrechtliche Abhandlungen und Entscheidungen

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz v.A.w. von Amts wegen

VBIBW Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg

VD Verkehrsdienst

VDA bzw. VDB Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Straf-

rechts, Allgemeiner bzw. Besonderer Teil

VE Vorentwurf

VerbrBekG Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung

und anderer Gesetzte (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

VerbringungsverbG Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungs-

verbote

VereinfVO Vereinfachungsverordnung

1. ~, VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung

und Rechtspflege

2. ~, VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege
3. ~, Dritte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege
4. ~, Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege

VereinhG Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der

Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfah-

rens und des Kostenrechts

VereinsG Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereins-

gesetz)

VerfGH Verfassungsgerichtshof VerglO Vergleichsordnung

Verh. Verhandlungen des Deutschen Bundestages (BT), des Deutschen

Juristentages (DJT) usw.

VerjährG Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten

2. VerjährG., Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungs-

fristen vom 27.9.1993

3. VerjährG., Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher

Verjährungsfristen vom 22.12.1997

VerkMitt/VerkMitt./VM Verkehrsrechtliche Mitteilungen VerkProspektG Wertpapiere-Verkaufsprospektgesetz

vermitt. vermittelnd

VerpflG Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen

(Verpflichtungsgesetz) idF v. Art. 42 EGStGB

VerschG Verschollenheitsgesetz

VersG Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)
VersR Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversiche-

rung

VerwArch. Verwaltungsarchiv
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche Vhdlgen s. Verh.

VN Vereinte Nationen

VN-Satzung Satzung der Vereinten Nationen

VO Verordnung VOBI. Verordnungsblatt

VOR Zeitschrift für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht

Voraufl. Vorauflage Vorbem. Vorbemerkung vorgen. vorgenannt

VRS Verkehrsrechts-Sammlung, Entscheidungen aus allen Gebieten des

Verkehrsrechts (zit. nach Band u. Seite)

VStGB Völkerstrafgesetzbuch

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer

(zit. nach Heft u. Seite)

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

VwVG Verwaltungsvollstreckungsgesetz VwZG Verwaltungszustellungsgesetz

WaffG/WaffenG Waffengesetz

Warn./WarnRspr Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des RG, hrsg. von War-

neyer (zit. nach Jahr u. Nummer)

WDO Wehrdisziplinarordnung
WehrpflG Wehrpflichtgesetz

WeimVerf./WV Verfassung des Deutschen Reichs (sog. "Weimarer Verfassung")

WeinG Weingesetz weitergeh. weitergehend

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WiB Wirtschaftsrechtliche Beratung

WiKG
 Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
 WiKG
 Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

WiStG Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirt-

schaftsstrafgesetz 1954)

wistra Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht

WiVerw Wirtschaft und Verwaltung

WK Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch

WM Wertpapier-Mitteilungen w.N.b. weitere Nachweise bei

WoÜbG Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung)

WuM Wohnungswirtschaft und Mietrecht

WPg Die Wirtschaftsprüfung
WpHG Gesetz über Wertpapierhandel
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis

WStG Wehrstrafgesetz WZG Warenzeichengesetz

z. zur, zum

(Z) Entscheidung in Zivilsachen

ZahlVGJG Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justiz-

behörden

ZAkDR Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934–1944)
ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

z.B. zum Beispiel

ZBB Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
Zbern [V/ZB]V Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins

ZBl. f. Verk. Med. Zentralblatt für Verkehrsmedizin, Verkehrspsychologie, Luft- und

Raumfahrtmedizin

ZDG Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienst-

gesetz)

ZfB Zeitschrift für Binnenschifffahrt und Wasserstraßen ZfBR Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht Z. f. d. ges. Sachverst.wesen Zeitschrift für das gesamte Sachverständigenwesen

ZFIS Zeitschrift für innere Sicherheit Zf] Zentralblatt für Jugendrecht

ZfRV Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und

Europarecht

ZfS/ZfSch Zeitschrift für Schadensrecht

ZfStrVo Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

ZfW Zeitschrift für Wasserrecht

ZfZ Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht,

begr. v. Goldschmidt

Zif./Ziff. Ziffer(n)

ZIS Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik

zit. zitiert

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZIS Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZollG Zollgesetz

ZPO Zivilprozeßordnung
ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR Zeitschrift für Schweizerisches Recht

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (zit. nach Band

u. Seite)

z.T. zum Teil

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/Film und Recht

zusf. zusammenfassend zust. zustimmend

ZustErgG Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des

Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts

(Zuständigkeitsergänzungsgesetz)

ZustG Zustimmungsgesetz

ZustVO Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sonder-

gerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften

zutr. zutreffend

z.V.b. zur Veröffentlichung bestimmt

ZVG Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

(Zwangsversteigerungsgesetz)

ZVS Zeitschrift für Verkehrssicherheit zw. zweifelhaft (auch: zweifelnd)

ZWehrR Zeitschrift für Wehrrecht (1936/37–1944)

z.Z. zur Zeit

ZZP Zeitschrift für Zivilprozeß (zit. nach Band u. Seite)

Das Schrifttum zum Kernstrafrecht sowie sämtliche strafrechtlich relevanten Festschriften und vergleichbare Werke stehen unter 1. Es folgt in alphabetischer Reihenfolge das Schrifttum zum Nebenstrafrecht und zu nichtstrafrechtlichen Gebieten usw.: 2. Betäubungsmittelstrafrecht, 3. Bürgerliches Recht und InsO, 4. DDR-Strafrecht, 5. Europäisches Recht, 6. Jugendstrafrecht, 7. Kriminologie, 8. Ordnungswidrigkeitenrecht, 9. Presserecht, 10. Rechtshilfe, 11. Rechtsmedizin und Arztrecht, 12. Strafprozess- und Strafvollzugsrecht, 13. Strahlenschutzrecht, 14. Straßenverkehrsrecht, 15. Verfassungsrecht, 16. Wettbewerbs- und Kartellrecht, 17. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 18. Zivilprozessrecht, 19. Sonstiges (einschließlich Völkerrecht und Waffenrecht).

1. Strafrecht (StGB) und Festschriften

Ambos Internationales Strafrecht, 1. Aufl. (2006); 2. Aufl. (2008)

Kommentar zum Strafgesetzbuch – Reihe Alternativ-

Kommentar zum Strafgesetzbuch – Reihe Alternativkommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1990), Bd. 3

(1986)

Appel Verfassung und Strafe (1998)

Arzt/Weber BT Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrbuch (2000) (Überarbei-

tung der in fünf Heften erschienenen Ausgabe)

v. Bar Gesetz und Schuld im Strafrecht, 1. Bd. (1906), 2. Bd.

(1907), 3. Bd. (1909)

Baumann Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (1975)

Baumann/Weber/Mitsch Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 11. Aufl. (2003)

Beling Die Lehre vom Verbrechen (1906)

Binding, Grundriß Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil,

8. Aufl. (1913)

Binding, Handbuch Handbuch des Strafrechts (1885)

Binding, Lehrbuch I, II Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer

Teil, 2. Aufl. Bd. 1 (1902), Bd. 2 (1904/05)

Binding, Normen Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl., 4 Bände

(1890–1919)

BK Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Niggli/

Wiprächtiger (2003) (s. aber auch 15. Verfassungsrecht)

einzeln 2003 / Gesamtwerk 2002

Blei I, II Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 18. Aufl. (1983); Straf-

recht II, Besonderer Teil, 12. Aufl. (1983)

Bochumer Erläuterungen Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz,

hrsg. v. Schlüchter (1998)

Bockelmann BT 1, 2, 3 Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte,

2. Aufl. (1982); Bd. 2: Delikte gegen die Person (1977); Bd. 3: Ausgewählte Delikte gegen Rechtsgüter der Allge-

meinheit (1980)

Bockelmann/Volk Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1987)

Bringewat Grundbegriffe des Strafrechts, 2. Aufl. (2008)
Bruns, Strafzumessungsrecht Strafzumessungsrecht: Gesamtdarstellung, 2. Aufl.

(1974)

Bruns, Recht der Strafzumessung Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. (1985)

Neues Strafzumessungsrecht? "Reflexionen" über eine Bruns, Reflexionen geforderte Umgestaltung (1988)

Coimbra-Symposium s. Schünemann/de Figueiredo Dias

Dalcke/Fuhrmann/Schäfer Strafrecht und Strafverfahren, 37, Aufl. (1961) Dölling/Duttge/Rössner StGB, StPO, Nebengesetze - Handkommentar (2008) Aktuelle Probleme der Strafrechtspflege: Beiträge anläßlich **Ebert** eines Symposiums zum 60. Geburtstag von E. W. Hanack,

hrsg. v. Ebert (1991)

Ebert AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2001) Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz (1998)

(bearb, v. Dencker u.a.)

Eisele BT 1 Strafrecht -- Besonderer Teil I: Straftaten gegen die Person

und die Allgemeinheit (2008)

Strafrechtliche Nebengesetze, Loseblattausgabe, 4. Aufl. Erbs/Kohlhaas

(1988 ff), 5, Aufl. (1993 ff)

Erinnerungsgabe Grünhut Erinnerungsgabe für Max Grünhut (1965)

Eser (et al.), Rechtfertigung und Rechtfertigung und Entschuldigung: rechtsvergleichende Entschuldigung I- IV

Perspektiven. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 1, hrsg. v. Eser/Fletcher (1987); Bd. 2, hrsg. v. Eser/Fletcher (1988); Bd. 3: Deutsch-Italienisch-Portugiesisch-Spanisches Strafrechtskolloquium 1990 in Freiburg, hrsg. v. Eser/Perron (1991); Bd. 4: Ostasiatisch-Deutsches Strafrechtskolloquium 1993 in Tokio, hrsg. v. Eser/Nishihara (1995) Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, Bd. 1: Europa (1988); Bd. 2: Außereuropa (1989); Bd. 3:

Rechtsvergleichender Querschnitt - rechtspolitische Schlußbetrachtungen - Dokumentation zur neueren Rechtsentwicklung (1999)

25 Jahre Bundesgerichtshof

50 Jahre Bundesgerichtshof, Festgabe aus der Wissenschaft, Band V: Straf- und Strafprozeßrecht (2000) Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag:

16. August 1930, 2 Bde. (1930)

Festgabe für Eduard Kern zum 70. Geburtstag (1957) Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren: Festgabe für Karl Peters aus Anlaß seines 80. Geburtstages (1984) Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben: Fest-

gabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen

des Reichsgerichts (1. Oktober 1929) (1929)

Lebendiges Strafrecht: Festgabe zum 65. Geburtstag von

Hans Schultz (1977)

Festgabe zum Schweizerichen Juristentag (1963)

Festschrift für Nikolaos Androulakis zum 70. Geburtstag,

(2003)

Recht in Europa - Festgabe zum 30-jährigen Bestehen der

Juristischen Fakultät Augsburg (2002)

Festschrift für Jürgen Baumann zum 70. Geburtstag (1992) Festschrift für Günter Bemmann zum 70. Geburtstag (1997) Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwalt-

schaft beim Bundesgerichtshof (2000)

Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag (1985) Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag (1979) Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag (1999)

Einführung 6. StrRG

Eser/Koch

Festgabe BGH 25 Festgabe BGH 50

Festgabe Frank

Festgabe Kern Festgabe Peters

Festgabe RG I-VI

Festgabe Schultz

Festgabe Schweizer IT

Festschrift Androulakis

Festschrift Augsburg

Festschrift Baumann Festschrift Bemmann Festschrift BGH 50

Festschrift Blau Festschrift Bockelmann Festschrift Böhm

Festschrift Böttcher Festschrift für Reinhard Böttcher zum. 70 Geburtstag

Festschrift Boujong Verantwortung und Gestaltung, Festschrift für Karlheinz

Boujong zum 65. Geburtstag (1996)

Festschrift Brauneck Ehrengabe für Anne-Eva Brauneck (1999)

Festschrift Bruns Festschrift für Hans-Jürgen Bruns zum 70. Geburtstag

(1978)

Festschrift Burgstaller Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag

Festschrift v. Caemmerer Festschrift für Ernst von Caemmerer zum 70. Geburtstag

(1978)

Festschrift Celle II

Festschrift Gallas

Festschrift Geerds

Festschrift Celle I Göttinger Festschrift für das Oberlandesgericht Celle: zum

250jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle (1961) Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandes-

gerichts Celle (1986)

Festschrift Dahs Festschrift für Hans Dahs zum 70. Geburtstag (2005) Festschrift DIT Hundert Jahre deutsches Rechtsleben: Festschrift zum

hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages

1860-1960, 2 Bde. (1960)

Festschrift Dreher Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag (1977) Festschrift Dünnebier Festschrift für Hans Dünnebier zum 75. Geburtstag (1982) Festschrift Engisch Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag (1969) Festschrift Ermacora Fortschritt im Bewußtsein der Grund- und Menschenrechte, Festschrift für Felix Ermacora zum 65. Geburtstag

(1988)

Festschrift Eser Menschengerechtes Strafrecht, Festschrift für Albin Eser

zum 70. Geburtstag (2005)

Festschrift für Gerhard Fezer zum 70. Geburtstag (2008) Festschrift Fezer Festschrift Friebertshäuser

Festgabe für den Strafverteidiger Dr. Heino Friebertshäuser

(1997)

Festschrift GA 140 Jahre Goltdammer's Archiv für Strafrecht: eine Würdigung zum 70. Geburtstag von Paul-Günter Pötz (1993)

Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag (1973) Kriminalistik und Strafrecht: Festschrift für Friedrich

Geerds zum 70. Geburtstag (1995)

Festschrift Geilen Bochumer Beiträge zu aktuellen Strafrechtsthemen: Festschrift für Gerd Geilen zum 70. Geburtstag (2003)

Festschrift Geiß Festschrift für Karlmann Geiß zum 65. Geburtstag (2000) Festschrift Germann Rechtsfindung - Beiträge zur juristischen Methodenlehre: Festschrift für Oscar Adolf Germann zum 80. Geburtstag

(1969)

Festschrift Gleispach Gegenwartsfragen der Strafrechtswissenschaft: Festschrift

zum 60. Geburtstag von Graf W. Gleispach (1936) (Nach-

druck 1995)

Festschrift Göppinger Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhal-

ten: Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag

Festschrift Gössel Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag

(2002)

Festgabe Graßhoff Der verfasste Rechtsstaat, Festgabe für Karin Graßhoff

Festschrift Grünwald Festschrift für Gerald Grünwald zum 70. Geburtstag (1999)

Festschrift Grützner Aktuelle Probleme des internationalen Strafrechts - Beiträge zur Gestaltung des internationalen und supranationalen Strafrechts: Heinrich Grützner zum 65. Geburtstag (1970)

Festschrift Hamm Festschrift für Rainer Hamm zum 65. Geburtstag (2008)
Festschrift Hanack Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag

(1999)

Festschrift Heidelberg Richterliche Rechtsfortbildung: Festschrift der Juristischen

Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität Heidelberg

(1986)

Festschrift Heinitz Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag (1972)
Festschrift Henkel Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Heinrich Henkel zum 70. Geburtstag (1974)

Kriminologische Wegzeichen: Festschrift für Hans

v. Hentig zum 80. Geburtstag (1967)

Festschrift Herzberg Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf

Dietrich Herzberg zum 70. Geburtstag (2008)

Festschrift Heusinger Ehrengabe für Bruno Heusinger (1968)

Festschrift Hilger Datenübermittlungen und Vorermittlungen, Festgabe für

Hans Hilger (2003)

Festschrift Hirsch Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag

1999)

Festschrift Honig Festschrift für Richard M. Honig zum 80. Geburtstag

1970)

Festschrift Hruschka Jahrbuch für Recht und Ethik: Festschrift für Joachim

Hruschka zum 70. Geburtstag (2006)

Festschrift Hubmann Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferi-

schen Leistung; Festschrift für Heinrich Hubmann zum

70. Geburtstag (1985)

Festschrift Hübner Festschrift für Heinz Hübner zum 70. Geburtstag (1984)
Festschrift Jacobs Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag

resischint für Gunther Jakobs zum 70. Geburtsta

(2007)

Festschrift Jauch Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch

zum 65. Geburtstag (1990)

Festschrift Jescheck Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburts-

tag, 2 Bde. (1985)

Festschrift Jung Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag (2007)
Festschrift JurGes. Berlin Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen

Gesellschaft zu Berlin (1984)

Festschrift Kaiser Internationale Perspektiven in Kriminologie und Straf-

recht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag,

2 Bde. (1998)

Festschrift Arthur Kaufmann I Jenseits des Funktionalismus: Arthur Kaufmann zum

65. Geburtstag (1989)

Festschrift Arthur Kaufmann II Strafgerechtigkeit: Festschrift für Arthur Kaufmann zum

70. Geburtstag (1993)

Festschrift Kern Tübinger Festschrift für Eduard Kern (1968)

Festschrift Kleinknecht Strafverfahren im Rechtsstaat: Festschrift für Theodor

Kleinknecht zum 75. Geburtstag (1985)

Festschrift Klug Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, 2 Bde.

1983)

Festschrift Koch Strafverteidigung und Strafprozeß, Festgabe für Ludwig

Koch (1989)

Festschrift Kohlmann Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag

2003)

Festschrift Kohlrausch Probleme der Strafrechtserneuerung: Eduard Kohlrausch

zum 70. Geburtstage dargebracht (1944; Nachdruck 1978) Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur

600-Jahr-Feier der Universität zu Köln (1988)

Festschrift Köln

Festschrift v. Hentig

Festschrift Krause Recht und Kriminalität: Festschrift für Friedrich-Wilhelm

Krause zum 70. Geburtstag (1990)

Festschrift Küper Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Lackner Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag (1987)
Festschrift Lampe Jus humanum: Grundlagen des Rechts und Strafrechts,
Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag

(2003)

Festschrift Lange Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag (1976)
Festschrift Laufs Humaniora, Medizin – Recht – Geschichte, Festschrift für

Adolf Laufs zum 70. Geburtstag (2006)

Festschrift Leferenz Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht: Festschrift für

Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag (1983)

Festschrift Lenckner Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag

(1998)

Festschrift Lüderssen Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag (2002)
Festschrift Maihofer Rechtsstaat und Menschenwürde: Festschrift für Werner

Maihofer zum 70. Geburtstag (1988)

Festschrift Maiwald Fragmentarisches Strafrecht, Für Manfred Maiwald aus

Anlass seiner Emeritierung (2003)

Festschrift Mangakis Strafrecht – Freiheit – Rechtsstaat: Festschrift für Georgios

Mangakis (1999)

Festschrift Maurach Festschrift für Reinhart Maurach zum 70. Geburtstag

1972)

Festschrift H. Mayer Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft: Festschrift

für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag (1966)

Festschrift Meyer-Goßner Festschrift für Lutz Meyer-Goßner zum 65. Geburtstag

2001)

Festschrift Mezger Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag (1954)
Festschrift Middendorff Festschrift für Wolf Middendorff zum 70. Geburtstag

1986)

Festschrift Miyazawa: dem Wegbereiter des

japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses (1995)

Opuscula Honoraria, Egon Müller zum 65. Geburtstag

(2003)

Festschrift E. Müller

Festschrift für Egon Müller
Festschrift für Egon Müller zum 70. Geburtstag (2008)
Das Recht und die schönen Künste: Heinz Müller-Dietz

zum 65. Geburtstag (1998)

Festschrift Müller-Dietz II Grundlagen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz-

Müller-Dietz zum 70. Geburtstag (2001)

Festschrift Nehm Strafrecht und Justizgewährung, Festschrift für Kay Nehm

zum 65. Geburtstag (2006)

Festschrift Nishihara
Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Odersky
Festschrift Odersky
Festschrift Odersky
Festschrift Odersky
Festschrift Odersky
Festschrift Otto
Festschrift für Dietrich Oehler zum 70. Geburtstag (1985)
Festschrift Otto
Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag (2007)
Festschrift Pallin
Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie: Festschrift

für Franz Pallin zum 80. Geburtstag (1989)

Festschrift Partsch

Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwor-

tung, Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag

(1989)

Festschrift Peters Einheit und Vielfalt des Strafrechts: Festschrift für Karl

Peters zum 70. Geburtstag (1974)

Festschrift Pfeiffer Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht: Festschrift

für Gerd Pfeiffer zum Abschied aus dem Amt als Präsident

des Bundesgerichtshofes (1988)

Festschrift Pfenniger Strafprozeß und Rechtsstaat, Festschrift zum 70. Geburts-

tag von H. F. Pfenniger (1976)

Festschrift Platzgummer Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag

(1995)

Festschrift Pötz s. Festschrift GA

Festschrift Rebmann

Festschrift Rieß

Festschrift Richter

Festschrift Reichsgericht

Festschrift Reichsjustizamt

Festschrift Rasch Die Sprache des Verbrechens - Wege zu einer klinischen

Kriminologie: Festschrift für Wilfried Rasch (1993) Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag (1989) Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Fest-

gabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Bd. 5, Strafrecht und Strafprozeß (1929) Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz,

Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1.1.1877 (1977)

Festschrift Richterakademie Justiz und Recht: Festschrift aus Anlaß des 10iährigen

> Bestehens der Deutschen Richterakademie in Trier (1983) Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag (2002) Verstehen und Widerstehen, Festschrift für Christian

Richter II zum 65. Geburtstag (2006)

Festschrift für Theodor Rittler zu seinem 80. Geburtstag Festschrift Rittler

Festschrift Rolinski Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag (2002) Festschrift Rosenfeld

Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld zu seinem

80. Geburtstag (1949)

Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag (2001) Festschrift Roxin Festschrift Rudolphi Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburts-

Festschrift Salger Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht

und Medizin: Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundes-

gerichtshofes (1995)

Festschrift für Werner Sarstedt zum 70. Geburtstag (1981) Festschrift Sarstedt Festschrift Sauer Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag

Festschrift G. Schäfer NJW-Sonderheft für Gerhard Schäfer zum 65. Geburtstag

Festschrift K. Schäfer Festschrift für Karl Schäfer zum 80. Geburtstag (1980) Festschrift Schaffstein Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag

(1975)

Festschrift Schewe Medizinrecht - Psychopathologie - Rechtsmedizin: diesseits und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin:

Festschrift für Günter Schewe zum 60. Geburtstag (1991) Strafverfolgung und Strafverzicht: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-

Holstein (1992)

Festschrift Schlüchter Freiheit und Verantwortung in schwieriger Zeit: kritische

Studien aus vorwiegend straf(prozeß)rechtlicher Sicht zum

60. Geburtstag von Ellen Schlüchter (1998)

Festschrift Schmid Recht, Justiz, Kritik: Festschrift für Richard Schmid zum

85. Geburtstag (1985)

Festschrift Eb. Schmidt Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag

(1961)

Festschrift Schmidt-Leichner Festschrift für Erich Schmidt-Leichner zum 65. Geburtstag

(1977)

Festschrift Schmitt Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag (1992)

Festschrift Schleswig-Holstein

Festschrift Schneider Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert: Fest-

schrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag

(1998)

Festschrift Schreiber Strafrecht, Biorecht, Rechtsphilosophie, Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag (2003)

Festschrift Schroeder Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum

70. Geburtstag (2006)

Festschrift Schüler-Springorum Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburts-

tag (1993)

Festschrift Schwind Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen,

Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag

(2006)

Festschrift Schwinge Persönlichkeit in der Demokratie: Festschrift für Erich

Schwinge zum 70. Geburtstag (1973)

Festschrift Seebode Festschrift für Manfred Seebode zum 70. Geburtstag (2008)
Festschrift Sendler Bürger-Richter-Staat, Festschrift für Horst Sendler zum

Abschied aus seinem Amt (1991)

Festschrift Spendel Festschrift für Günter Spendel zum 70. Geburtstag (1992)
Festschrift Spinellis Die Strafrechtswissenschaft im 21. Jahrhundert: Festschrift

für Dionysios Spinellis, 2 Bde. (2001)

Festschrift Stock Studien zur Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Ulrich

Stock zum 70. Geburtstag (1966)

Festschrift Stree/Wessels Beiträge zur Rechtswissenschaft: Festschrift für Walter

Festschrift Stutte

Festschrift Triffterer

Festschrift Tröndle

Festschrift Tübingen

Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag (1993) Jugendpsychiatrie und Recht: Festschrift für Hermann

Stutte zum 70. Geburtstag (1979)

Festschrift Tiedemann Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht: Dogmatik, Rechts-

vergleich, Rechtstatsachen; Festschrift für Klaus Tiede-

mann zum 70. Geburtstag (2008)

Festschrift Trechsel Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Fest-

schrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag (2002)
Festschrift für Otto Triffterer zum 65. Geburtstag (1996)
Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag (1989)
Tradition und Fortschrift im Becht: Festschrift gewidmet

Tradition und Fortschritt im Recht: Festschrift gewidmet der Tübinger Juristenfakultät zu ihrem 500jährigen Bestehen 1977 von ihren gegenwärtigen Mitgliedern (1977)

Festschrift Venzlaff
Forensische Psychiatrie – Entwicklungen und Perspektiven:
Festschrift für Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag (2006)

Festschrift Waseda Recht in Ost und West: Festschrift zum 30jährigen
Jubiläum des Instituts für Rechtsvergleichung der Waseda-

Judiaum des histituts für Rechtsvergieienung

Universität (1988)

Festschrift Wassermann Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag

(1985)

Festschrift v. Weber Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag

(1963)

Festschrift Weber Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag (2004)
Festschrift Welzel Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag (1974)
Festschrift Widmaier Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zum

wissenschaften – Festschrift für Gunter Widmaier zur 70. Geburtstag (2008)

Festschrift Wolf Mensch und Recht: Festschrift für Erik Wolf zum

70. Geburtstag (1972)

Festschrift Wolff Festschrift für E. A. Wolff zum 70. Geburtstag (1998)
Festschrift Würtenberger Kultur, Kriminalität, Strafrecht: Festschrift für Thomas

Würtenberger zum 70. Geburtstag (1977)

Festschrift Würzburger Juristenfakultät Raum und Recht, Festschrift 600 Jahre Würzburger

Juristenfakultät (2002)

Festschrift Zeidler Festschrift für Wolfgang Zeidler (1987)

175 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht: 1815 Appella-Festschrift Zweibrücken

tionshof, Oberlandesgericht 1990 (1990)

Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kurzkommentar, Fischer

56. Aufl. (2009); bis zur 54. Auflage Tröndle/Fischer

Alkohol und Schuldfähigkeit (1997) Forster/Ioachim

Frank Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem

Einführungsgesetz, 18. Aufl. (1931)

Freiburg-Symposium s. Tiedemann

Freund AT Strafrecht, Allgemeiner Teil (1998

Vorsatz und Risiko: Grundfragen des tatbestandsmäßigen Frisch, Vorsatz und Risiko

Verhaltens und des Vorsatzes (1983)

Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des

Erfolgs (1988)

Frister Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (2007) Gallas, Beiträge

Beiträge zur Verbrechenslehre (1968)

Gedächtnisschrift Delitala Gedächtnisschrift für (Studi in memoria di) Giacomo

Delitala (3 Bde.) (1984)

Gedächtnisschrift Armin Kaufmann Gedächtnisschrift für Armin Kaufmann (1989) Gedächtnisschrift H. Kaufmann Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann (1986) Gedächtnisschrift Keller Gedächtnisschrift für Rolf Keller (2003) Gedächtnisschrift Meurer Gedächtnisschrift für Dieter Meurer (2002) Gedächtnisschrift K. Mever Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer (1990) Gedächtnisschrift Noll Gedächtnisschrift für Peter Noll (1984) Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967) Gedächtnisschrift H. Peters Gedächtnisschrift Radbruch Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch (1968) Gedächtnisschrift Schlüchter Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter (2002) Gedächtnisschrift Schröder Gedächtnisschrift für Horst Schröder (1978)

Gedächtnisschrift Tiong Gedächtnisschrift für Zong Uk Tiong (1985) Gedächtnisschrift Vogler Gedächtnisschrift für Theo Vogler (2004) Gedächtnisschrift Zipf Gedächtnisschrift für Heinz Zipf (1999)

Gimbernat u.a. Internationale Dogmatik der objektiven Zurechnung und der Unterlassungsdelikte: Spanisch-Deutsches

Symposium zu Ehren von Claus Roxin, hrsg. v. Gimbernat

u.a. (1995)

Gössel I, II Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen immaterielle Rechtsgüter des Individuums (1987), 2. Aufl. (1999);

Bd. 2: Straftaten gegen materielle Rechtsgüter des Indivi-

duums (1996)

Gössel/Dölling Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Straftaten gegen Persön-

lichkeits- und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl. (2004) Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage (2005)

Gropp AT Grundfragen Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, hrsg. v.

Schünemann (1984)

Haft AT, BT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. (2004); Besonderer

Teil I, 8. Aufl. (2004); Besonderer Teil II, 8. Aufl. (2005)

Hefendehl Empirische Erkenntnisse, dogmatische Fundamente und

kriminalpolitischer Impetus. Symposium für Bernd Schünemann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Hefendehl

(2005)

Heinrich Strafrecht AT I und II (2005)

v. Hippel I, II Deutsches Strafrecht, Bd. 1 (1925), Bd. 2 (1930)

Hanack-Symposium

Hruschka Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, 2. Aufl.

Iakobs AT

Kohlrausch/Lange

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1993)

Jescheck, Beiträge I, II Strafrecht im Dienste der Gemeinschaft: ausgewählte Beiträge zur Strafrechtsreform, zur Strafrechtsvergleichung, zum internationalen Strafrecht, 1953–1979 (1980) (I); Beiträge zum Strafrecht 1980-1998 (1998) (II), jew.

hrsg. v. Vogler

Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Jescheck/Weigend

(1996)

Ioecks Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 7, Aufl. 2007 Kienapfel AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1984) Urkunden und andere Gewährschaften (1979) Kienapfel, Urkunden Kindhäuser AT, BT I, II

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2008); Besonderer Teil I: Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 3. Aufl. (2007); Besonderer Teil II: Straftaten

gegen Vermögensrechte, 5. Aufl. (2008)

Kindhäuser LPK Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl.

Köhler AT Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil (1997)

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen.

43. Aufl. (1961)

Krev AT I, II Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, 3. Aufl. (2008); Bd. 2: Täterschaft und Teilnahme, 3. Aufl.

(2008)

Krey/Heinrich Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Besonderer Teil ohne

Vermögensdelikte, 14. Aufl. (2008)

Krev/Hellmann Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte,

15. Aufl. (2008)

Kühl AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. (2008) Küper BT Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Aufl. (2008)

Küpper BT Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft, 3. Aufl. (2007) Lackner/Kühl Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 26. Aufl. (2007)

v. Liszt, Aufsätze Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 2 Bde. (1925) v. Liszt/Schmidt AT, BT Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 26. Aufl. (1932); Besonderer Teil, 25. Aufl. (1925) LK Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, 11. Aufl.

> (1992-2006) hrsg. v. Jähnke/Laufhütte/Odersky; 12. Aufl. hrsg. v. Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann

(2006 ff)

Lutz Strafrecht AT, 4. Aufl. (2008) Madrid-Symposium s. Schünemann/Suárez

Manoledakis/Prittwitz Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende: Deutsch-

Griechisches Symposium in Rostock 1999, hrsg. v.

Manoledakis/Prittwitz (2000)

Matheus Strafrecht BT 2 (2008)

Maurach AT, BT Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. (1971); Besonderer

Teil, 5. Aufl. (1969) mit Nachträgen von 1970/71 Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 1: Grundlehren des Maurach/Zipf Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl. (1992) Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2: Erscheinungs-Maurach/Gössel/Zipf

formen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl.

(1989)

Maurach/Schroeder/Maiwald I, II

H. Mayer, Strafrecht H. Mayer, Studienbuch Mezger, Strafrecht

Mitsch BT 1, 2

MK

Naucke

Niederschriften I-XIV

Niethammer

NK

Oehler v. Olshausen

Otto AT, BT

Pfeiffer/Maul/Schulte

Preisendanz Puppe Rengier BT 1, 2

Rostock-Symposium

Roxin AT I

Roxin AT II

Roxin TuT

Roxin/Stree/Zipf/Jung Roxin-Symposium

Sack

Sauer AT, BT

Schäfer/v. Dohnanyi

Schmidt Schmidt/Priebe Schmidt-Salzer Schmidhäuser

Schmidhäuser AT, BT, StuB

Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 9. Aufl. (2003); Teilbd. 2: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 9. Aufl. (2005)

Strafrecht, Allgemeiner Teil (1953)
Das Strafrecht des deutschen Volkes (1936)

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Studienbuch (1967)
Strafrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1949) (ergänzt durch:
Moderne Wege der Strafrechtsdogmatik [1950])
Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2: Vermögensdelikte,

bereich (2001)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von

Teilbd, 1; Kernbereich, 2. Aufl. (2003); Teilbd, 2: Rand-

Joecks/Miebach (ab 2003)

Strafrecht, Eine Einführung, 11. Aufl. (2008)

Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechts-

kommission, 14 Bde. (1956-1960)

Lehrbuch des Besonderen Teils des Strafrechts (1950) Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, 1. Auflage Loseblatt (1995 ff);

2. Aufl. gebunden (2005)

Internationales Strafrecht, 2. Aufl. (1983)

Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl. (§§ 1–246) bearb. von Freiesleben u.a. (1942 ff);

sonst 11. Aufl. bearb. von Lorenz u.a. (1927)

Grundkurs Strafrecht: Allgemeine Strafrechtslehre/Die

einzelnen Delikte, jeweils 7. Aufl. (2005)

Strafgesetzbuch, Kommentar an Hand der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofes (1969)

Strafgesetzbuch, Lehrkommentar, 30. Aufl. (1978) Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1 (2002); Band 2 (2005) Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Vermögensdelikte, 10. Aufl. (2008); Bd. 2: Delikte gegen die Person und All-

gemeinheit, 9. Aufl. (2008) s. Manoledakis/Prittwitz

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen - Der Auf-

bau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. (2006)

Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2: Besondere Erschei-

nungsformen der Straftat (2003)

Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. (2006) Einführung in das neue Strafrecht, 2. Aufl. (1975)

s. Gimbernat

Umweltschutz-Strafrecht, Erläuterung der Straf- und Bußgeldvorschriften, Loseblattausgabe, 4. Aufl. (1997 ff) Allgemeine Strafrechtslehre, 3. Aufl. (1955); System des

Strafrechts, Besonderer Teil (1954)

Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 (1936) (Nachtrag zur 18. Aufl. von Frank: das Strafgesetzbuch für

das Deutsche Reich [1931])

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (2008)

Strafrecht Besonderer Teil I und II, jeweils 7. Aufl. (2008) Produkthaftung, Bd. 1: Strafrecht, 2. Aufl. (1988)

Einführung in das Strafrecht, 2. Aufl. (1984)

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. (1975); Besonderer Teil, 2. Aufl. (1983); Studienbuch: Allgemeiner Teil,

2. Aufl. (1984)

Schöch Wiedergutmachung und Strafrecht: Symposium aus Anlaß

des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, hrsg. v.

Schöch (1987)

Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. (2006) Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. (2006) Schroth BT Schünemann/de Figueiredo Dias Bausteine des Europäischen Strafrechts: Coimbra-

Symposium für Claus Roxin, hrsg. v. Schünemann/

de Figueiredo Dias (1995)

Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts: Schünemann/Suárez

Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann, hrsg. v.

Schünemann/Suárez (1994)

Sieber Verantwortlichkeit im Internet (1999)

SK Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Lose-

blattausgabe, Bd. 1: Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (2001 ff);

Bd. 2: Besonderer Teil, 7. Aufl. (1999 ff

SSW Strafgesetzbuch, Kommentar, hrsg. v. Satzger/Schmitt/

Widmaier (2009)

Stratenwerth/Kuhlen AT Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1: Die Straftat, 5. Aufl.

Tendenzen der Kriminalpolitik Neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, Beiträge zu einem

deutsch-skandinavischen Strafrechtskolloquium, hrsg.

v. Cornils/Eser (1987)

Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union, Harmo-

nisierungsvorschläge zum Allgemeinen und Besonderen Teil (Freiburg-Syposium), hrsg. v. Tiedemann (2002) Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht (1969)

Walter, Kern des Strafrechts Der Kern des Strafrechts (2006)

Grundriß des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. (1948)

Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. (1969)

Welzel, Strafrechtssystem Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4. Aufl. (1961) Wessels/Beulke

Strafrecht, Allgemeiner Teil, 38. Aufl. (2008)

Wessels/Hettinger Strafrecht, Besonderer Teil 1: Straftaten gegen Persönlich-

keits- und Gemeinschaftswerte, 32. Aufl. (2008)

Wessels/Hillenkamp Strafrecht, Besonderer Teil 2: Straftaten gegen Vermögens-

werte, 31. Aufl. (2008)

WK Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch - StGB; hrsg.

v. Höpfl/Ratz, 2. Aufl. (1999 ff) Strafrecht, Allgemeiner Teil (2005)

Zieschang Gefährdungsdelikte Die Gefährdungsdelikte (1998) Zöller/Fornoff/Gries Strafrecht, Besonderer Teil II (2008)

2. Betäubungsmittelstrafrecht

Tiedemann, Tatbestandsfunktionen

v. Weber

Welzel, Strafrecht

Zieschang AT

Franke/Wienroeder Betäubungsmittelgesetz, Kommentar, 3. Aufl. (2008) Joachimski/Haumer Betäubungsmittelgesetz (mit ergänzenden Bestimmungen),

Kommentar, 7. Aufl. (2002)

Betäubungsmittelgesetz, (ab 4. Aufl.) Arzneimittelgesetz, Körner

Kurzkommentar, 6. Aufl. (2007)

Webel Betäubungsmittelstrafrecht (2003)

Weber Betäubungsmittelgesetz, Verordnungen zum BtMG, Kom-

mentar, 2. Aufl. (2003)

3. Bürgerliches Recht und InsO

FK InsO Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg. v.

Wimmer, 5. Aufl. (2008)

HK InsO Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, hrsg.

v. Eickmann, 4. Aufl. (2006)

Jaeger, InsO Insolvenzordnung, Großkommentar, hrsg. v. Henckel/

Gerhardt (2004 ff)

MK RGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

4. Auflage (ab 2000); 5. Aufl. (ab 2008), hrsg. von Reb-

mann/Säcker/Rixecker

MK InsO Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 2. Aufl.

(ab 2007), hrsg. von Kirchhof/Lwowski/Stürner

Palandt Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz (Auszug),

> Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen

Geschäften, Kurzkommentar, 68. Aufl. (2009)

Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar, mit besonderer RGRK

> Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Reichsgerichtsrätekommentar), hrsg. v. Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl.

(1975–1999)

Smid InsO Insolvenzordnung (InsO) mit Insolvenzrechtlicher

Vergütungsverordnung (InsVV), Kommentar, 2. Aufl.

(2001)

4. DDR-Strafrecht

StGB-Komm.-DDR Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik,

Kommentar, 5. Aufl. (1987)

Strafrecht der DDR, Lehrbuch: Allgemeiner Teil, 2. Aufl. StGB-Lehrb.-DDR AT, BT

(1976); Besonderer Teil (1981)

StGB-Lehrb.-DDR 1988 Strafrecht der DDR, Lehrbuch, Allgemeiner Teil (1988) StPO-Komm.-DDR Strafprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

Kommentar, 3. Aufl. (1989)

StPO-Lehrb.-DDR Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 3. Aufl. (1987)

5. Europäisches Recht

Europarecht, 6. Aufl. (1997) Bleckmann

EUV, EGV, Kommentar 4. Aufl. (2004); (1. und 2. Aufl. Geiger

unter dem Titel: EG-Vertrag)

Grabitz/Hilf Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Lose-

> blattausgabe, Altbd. I, II, hrsg. v. Grabitz/Hilf (1983 ff) (jew. bearb. v. Bandilla u.a.); Bd. 1 EUV/EGV, hrsg. v. Meinhard Hilf (bearb. v. Bandilla u.a.); Bd. 2 EUV/EGV, hrsg. v. Meinhard Hilf (bearb. v. Brühann u.a.); Bd. 3 Sekundärrecht: A EG-Verbraucher- und Datenschutzrecht. hrsg. v. Manfred Wolf; Bd. 4 Sekundärrecht: E EG-Außen-

wirtschaftsrecht, hrsg. v. Hans Günter Krenzler, 35. Aufl.

(2008)

Hailbronner/Klein/Magiera/

Handkommentar zum Vertrag über die Europäische Union Müller-Graff

(EUV/EGV), Loseblattausgabe (1991 ff)

Handbuch des Europäischen Rechts, Loseblattausgabe,

hrsg. v. Bieber/Ehlermann (1982 ff)

Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. (2007) Hecker

HdEuropR

Immenga/Mestmäcker EG Wettbewerbsrecht EG, 2 Bde., hrsg. v. Immenga/Mest-

mäcker, 4. Aufl. (2007) (bearb. v. Basedow u.a.) Internationales und Europäisches Strafrecht, 2. Aufl.

Europarecht, 6. Aufl. (2008) Schweitzer/Hummer Europarecht, 8. Aufl. (2008) Streinz

6. Jugendstrafrecht

Satzger

AK IGG Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz - Reihe Alternativ-

kommentare, hrsg. v. Wassermann (1987)

Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 9. Aufl. (1991) Brunner Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12, Aufl. (2008) Brunner/Dölling Böhm Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. (2004) Diemer/Schoreit/Sonnen Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. (2008)

Eisenberg IGG Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 13. Aufl. (2009)

Jugendstrafrecht (2006) Laubenthal/Baier

Ostendorf IGG Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 7. Aufl. (2007)

Schaffstein/Beulke Jugendstrafrecht, 14. Aufl. (2002)

Jugendstrafrecht (2003) Streng

Walter, Jugendkriminalität Jugendkriminalität: eine systematische Darstellung,

3. Aufl. (2005)

7. Kriminologie

Dittmann, Volker Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und

Praxis, hrsg. von Volker Dittmann (2003)

Eisenberg, Kriminologie Kriminologie, 6. Aufl. (2005) Göppinger Kriminologie, 4. Aufl. (1980) Kriminologie, 6. Aufl. (2008) Göppinger/Bock

HwbKrim Handwörterbuch der Kriminologie, hrsg. v.

> Sieverts/Schneider, Bd. 1-3, Ergänzungsband (4. Bd.), Nachtrags- und Registerband (5. Bd.), 2. Aufl.

(1966-1998)

IntHdbKrim Internationales Handbuch der Kriminologie, hrsg. v.

H.-J. Schneider, Bd. 1 (2007); Bd. 2 (2009)

Kriminologie, Lehrbuch, 2. Aufl. (1988), 3. Aufl. (1996) Kaiser Kaiser, Einführung Kriminologie: eine Einführung in die Grundlagen, 10. Aufl.

(1997)

Kriminologie, 3. Aufl. (2007) Mezger, Kriminologie Kriminologie, Studienbuch (1951) Schneider Kriminologie, Lehrbuch, 3. Aufl. (1992)

Schwind Kriminologie, 17. Aufl. (2007)

8. Ordnungswidrigkeitenrecht

Bohnert Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, 2. Aufl.

Bohnert, Grundriss Ordnungswidrigkeitenrecht, Grundriss für Praxis und

Ausbildung, 2. Aufl. (2004)

Göhler Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kurzkommentar,

14. Aufl. (2006)

HK OWiG Heidelberger Kommentar zum Ordnungswidrigkeiten-

gesetz, hrsg. v. Lemke u.a., 2. Aufl. (2005)

KK OWiG Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrig-

keiten, hrsg. v. Boujong, 3. Aufl. (2006)

Mitsch OWiG Recht der Ordnungswidrigkeiten, 2. Aufl. (2005)
Rebmann/Roth/Hermann Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: Kommentar, Lose-

blattausgabe (2002 ff)

9. Presserecht

Groß Presserecht, 3. Aufl. (1999)

Löffler Presserecht, Kommentar, Bd. 1: Allgemeine Grundlagen,

Verfassungs- und Bundesrecht, 2. Aufl. (1969); Bd. 1 (in der 2. Aufl. noch Bd. 2): Die Landespressegesetze der

Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl. (2006)

Soehring Presserecht, 3. Aufl. (2000)

10. Rechtshilfe

Grützner/Pötz Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Straf-

sachen, Loseblattausgabe, 2. Aufl. (1980 ff) Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (2003)

Hackner/Lagodny/ Schomburg/Wolf Schomburg/Lagodny/ Gleß/Hackner

Vogler/Wilkitzki

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 4. Aufl. (2006) Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), Kommentar, Loseblattausgabe (1992 ff) als Sonder-

ausgabe aus Grützner/Pötz (siehe dort)

11. Rechtsmedizin und Medizinrecht

Forster Praxis der Rechtsmedizin (1986) Forster/Ropohl Rechtsmedizin, 5. Aufl. (1989)

HfPsych I, II Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg.

v. Göppinger/Witter, Bd. 1: Teil A (Die rechtlichen Grundlagen) und B (Die psychiatrischen Grundlagen); Bd. 2: Teil C (Die forensischen Aufgaben der Psychiatrie) und D (Der Sachverständige, Gutachten und Verfahren) (jew.

1972)

Laufs Arztrecht, 6. Aufl. (2001)

Laufs, Fortpflanzungsmedizin Fortpflanzungsmedizin und Arztrecht (1992)

Psychiatrische Begutachtung Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen, hrsg.

v. Foerster/Dreßing, 5. Aufl. (2009)

Rieger Lexikon des Arztrechts, Loseblatt, 2. Aufl. (2001 ff)
Ulsenheimer Arztstrafrecht in der Praxis, 4. Aufl. (2008)

12. Strafprozeß- und Strafvollzugsrecht

AK StPO Kommentar zur Strafprozeßordnung – Reihe Alternativ-

kommentare, hrsg. v. Wassermann, Bd. 1 (1988), Bd. 2 Teilbd. 1 (1992), Bd. 2 Teilbd. 2 (1993), Bd. 3 (1996)

AK StVollzG Kommentar zum Strafvollzugsgesetz – Reihe Alternativ-

kommentare, hrsg. v. Wassermann, 3. Aufl. (1990)

Arloth Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. (2008)

Beulke Strafprozeßrecht, 10. Aufl. (2008)

HK StPO

Bringewat Strafvollstreckungsrecht: Kommentar zu den §§ 449-463d

StPO (1993)

Calliess/Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz, Kurzkommentar, 11. Aufl. (2008)
Eisenberg Beweisrecht der StPO, Spezialkommentar, 6. Aufl. (2008)

Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung, hrsg.

v. Lemke u.a., 3. Aufl. (2001)

Isak/Wagner Strafvollstreckung, 7. Aufl. (2004); vormals: Wetterich/

Hamann

Jessnitzer Der gerichtliche Sachverständige, 12. Aufl. (2007)

Joecks Studienkommentar StPO, 2. Aufl. (2008)

Kamann Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug,

2. Aufl. (2008)

Kammeier Maßregelvollzugsrecht, Kommentar, 2. Aufl. (2002)
KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum

Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, hrsg.

v. Pfeiffer, 6. Aufl. (2008)

Kleinknecht/Meyer-Goßner Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Neben-

gesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar,

46. Aufl. (2003); nunmehr: Meyer-Goßner

KMR Kleinknecht/Müller/Reitberger (Begr.), Kommentar zur Strafprozeßordnung, Loseblattausgabe, 8. Aufl. (1990 ff).

ab 14. Lfg. hrsg. von v. Heintschel-Heinegg/Stöckel

Kramer Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts: Ermittlung und

Verfahren, 6. Aufl. (2004)

Kühne, Strafprozeßlehre Strafprozeßlehre, 4. Aufl. (1993) Kühne, Strafprozessrecht Strafprozessrecht, 7. Aufl. (2007)

LR Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das

Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, Groß-

kommentar, 26. Aufl. (2006 ff)

Marschner/Volckart Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl. (2001)

(vormals Saage/Göppinger)

Meyer-Goßner Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Neben-

gesetze und ergänzende Bestimmungen, Kurzkommentar, 51. Aufl. (2008) vormals Kleinknecht/Meyer-Goßner

Müller Beiträge zum Strafprozessrecht (2003)
Peters Strafprozeß, Ein Lehrbuch, 4. Aufl. (1985)

Pfeiffer Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz,

6. Aufl. (2008)

Pohlmann/Jabel/Wolf Strafvollstreckungsordnung, Kommentar, 8. Aufl. (2001)

Putzke Strafprozessrecht (2005) Roxin, Strafverfahrensrecht Studienbuch, 25. Aufl. (1998)

Roxin/Arzt/Tiedemann Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht, 5. Auf-

lage (2006)

Saage/Göppinger Freiheitsentziehung und Unterbringung, 3. Aufl. (1994)

(ab der 4. Auflage Marschner/Volckart) Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl. (1998)

Sarstedt/Hamm Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl. (1998)
Schäfer, Strafverfahren Die Praxis des Strafverfahrens, 7. Aufl. (2007)
Schäfer, Strafzumessung Die Praxis der Strafzumessung, 4. Aufl. (2008)
Schätzler Handbuch des Gnadenrechts, 2. Aufl. (1992)

Eb. Schmidt, Lehrkommentar I-III Strafprozeßordnung, Lehrkommentar, Bd. 1: Die rechts-

theoretischen und die rechtspolitischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts, 2. Aufl. (1964); Bd. 2: Erläuterungen zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetz

zur Strafprozeßordnung (1957) (mit Nachtragsband 1 [1967] und 2 [1970]); Bd. 3: Erläuterungen zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Einführungsgesetz zum

Gerichtsverfassungsgesetz (1960)

Schwind/Böhm/Jehle Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 4. Auflage (2005) SK StPO

Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Loseblattausgabe (1986 ff) Systematischer Leitsatzkommentar zum Sanktionenrecht.

hrsg. v. Horn, Loseblattausgabe (1983 ff)

Maßregelvollzug, 6. Aufl. (2002) Volckart Grundkurs StPO, 6. Aufl. (2008) Volk Walter, Strafvollzug Strafvollzug, 2. Aufl. (1999)

13. Strahlenschutzrecht

sLSK

Fischerhof Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht; Bd. 1

und 2, 2. Aufl. (1978)

Haedrich Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen.

Kommentar (1986)

Atomgesetz, Kommentar (1961) Mattern/Raisch

Winters Atom- und Strahlenschutzrecht, Kommentar, mit Atom-

gesetz, Atomhaftungsübereinkommen, Strahlenschutzverordnung, Deckungsvorsorgeverordnung, Verfahrensverordnung, Kostenverordnung und Röntgenverordnung

(1978)

14. Straßenverkehrsrecht

Bär/Hauser/Lehmpuhl Unfallflucht, Kommentar, Loseblattausgabe (1978 ff) Cramer Straßenverkehrsrecht, Bd. 1: StVO, StGB, 2. Aufl. (1977) Full/Möhl/Rüth Straßenverkehrsrecht: Kommentar (1980) mit Nachtrag

Hentschel, Straßenverkehrsrecht Straßenverkehrsrecht: Straßenverkehrsgesetz, Straßen-

> verkehrs-Ordnung, Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen des StGB und StPO, 39. Aufl. (2007),

vormals Jagusch/Hentschel

Hentschel Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im

Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 10. Aufl. (2006)

Hentschel/Born Trunkenheit im Straßenverkehr, 7. Aufl. (1996)

Himmelreich/Bücken Verkehrsunfallflucht: Verteidigerstrategien im Rahmen des

§ 142 StGB, 4. Aufl. (2005)

Fahrverbot, Führerscheinentzug; Bd. 1: Straf- und Ord-Himmelreich/Hentschel

nungswidrigkeitenrecht, 8. Aufl. (1995)

HK StVR Heidelberger Kommentar zum Straßenverkehrsrecht,

hrsg. v. Griesbaum u.a. (1993)

Ianker Straßenverkehrsdelikte: Ansatzpunkte für die Verteidigung

Jagow/Burmann/Heß Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 20. Aufl. (2008);

vormals: Janiszewski/Jagow/Burmann

Straßenverkehrsrecht, Kurzkommentar, 35. Aufl. (1999) Jagusch/Hentschel

Janiszewski Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004

Mühlhaus/Janiszewski Straßenverkehrsordnung, Kommentar, 15. Aufl. (1998);

nunmehr: Janiszewski/Jagow/Burmann

Müller I–III Straßenverkehrsrecht, Großkommentar, 22. Aufl., Bd. 1 (1969) mit Nachtrag 1969, Bd. 2 (1969), Bd. 3 (1973)

Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 2. Aufl. (1988)

15. Verfassungsrecht

Rüth/Berr/Berz

Dreier I-III

Stern I-V

BK Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommen-

tar), Loseblattausgabe, hrsg. v. Dolzer/Vogel (1954 ff) Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1: Art. 1–19 (1996), 2. Aufl. (2004); Bd. 2: Art. 20–82 (1998); Bd. 3:

Art. 83-146 (2000); Bd. 2 2, Aufl. (2008)

HdStR I-IX Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutsch-

land, hrsg. v. Isensee/Kirchhof, Bd. 1, 3. Aufl. (2003); Bd. 2, 3. Aufl. (2004); Bd. 3, 3. Aufl. (2005); Bd. 4, 3. Aufl. (2006); Bd. 5, 3. Aufl. (2007); Bd. 6, 2. Aufl. (2001); Bd. 7 (1992); Bd. 8 (1995); Bd. 9 (1997); Bd. 10

(2000)

Jarass/Pieroth Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kom-

mentar, 10. Aufl. (2009)

v. Mangoldt/Klein/Starck Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1 (Artt. 1–19), Bd. 2

(Artt. 20–82), Bd. 3 (Artt. 83–146), 5. Aufl. (2005);

früherer Titel: Das Bonner Grundgesetz

Maunz/Dürig Grundgesetz, Kommentar, Loseblattausgabe, 7. Aufl.

(1991 ff) (bearb. v. Badura u.a.), 51. Aufl. (2008) Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Loseblatt-

Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/ Bundesverfassungsgerichts
Ulsamer ausgabe, 3. Aufl. (1992 ff)

v. Münch/Kunig Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 5. Aufl. (2000); Bd. 2,

4./5. Aufl. (2001); Bd. 3, 5. Aufl. (2003)

Sachs Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage (2007)

Schmidt-Bleibtreu/Klein Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. (2008)

Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1,

2. Aufl. (1984); Bd. 2 (1980); Bd. 3/1 (1988); Bd. 3/2

(1994); Bd. 4 (1997); Bd. 5 (2000)

16. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Immenga/Mestmäcker GWB

Baumbach/Hefermehl Wettbewerbsrecht, Kurzkommentar, ab 23. Aufl. als

Hefermehl/Köhler/Bornkamm: Wettbewerbsrecht weiter-

geführt

Emmerich, Kartellrecht Kartellrecht, Studienbuch, 11. Aufl. (2008) Emmerich, Wettbewerbsrecht Unlauterer Wettbewerb, 7. Auflage (2004)

FK Kartellrecht [GWB] Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, mit Kommen-

tierung des GWB, des EG-Kartellrechts und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen, Loseblattausgabe, hrsg. v. Glassen u.a. (2001 ff) bis zur 44. Lfg. unter dem Titel: Frankfurter Kommentar zum Gesetz

gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Fezer Lauterkeitsrecht (Kommentar zum UWG) 2 Bände (2005) v. Gamm Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Aufl. (1993)

Wettbewerbsrecht, Kommentar, hrsg. v. Immenga/Mest-

mäcker, 4. Aufl. (2007)

Hefermehl/Köhler/Bornkamm Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren Wett-

bewerb, Preisangabenverordnung 26. Aufl. (2008) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar,

4. Aufl. (2006)

Rittner/Kulka Wettbewerbs - und Kartellrecht, 7. Aufl. (2008)

17. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Köhler/Piper

Achenbach/Ransiek Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, hrsg. v. Achenbach/

Ransiek, 2. Aufl. (2008)

Insolvenzstrafrecht, hrsg. von Bittmann (2004) Bittmann

Steuerstrafrecht: mit Steuerordnungswidrigkeiten und Franzen/Gast/Joecks Verfahrensrecht; Kommentar zu §§ 369-412 AO 1977

sowie zu § 80 des ZollVG, 6. Aufl. (2005)

Geilen, Aktienstrafrecht Erläuterungen zu §§ 399-405 AktG von Gerd Geilen,

Erläuterungen zu § 408 AktG von Wolfgang Zöllner (1984) (Sonderausgabe aus der 1. Aufl. des Kölner Kom-

mentars zum Aktiengesetz)

Greeve/Leipold Handbuch des Baustrafrechts (2004) Hellmann/Beckemper Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. (2008)

Hübschmann/Hepp/Spitaler Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Kommentar,

Loseblattausgabe, 10. Aufl. (1995 ff) (bearb. v. Söhn u.a.) Handwörterbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts.

HWiStR Loseblattausgabe (1985-1990), hrsg. v. Krekeler/Tiede-

mann u.a.

Steuerstrafrecht, 3. Aufl. (2003) Ioecks

Klein, AO Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht, Kommen-

tar, 9. Aufl. (2006)

Steuerstrafrecht, Kommentar zu den §§ 369-412 AO 1977, Kohlmann

Loseblattausgabe, 7. Aufl. (1997 ff)

Müller-Gugenberger/Bieneck Wirtschaftsstrafrecht, 4, Aufl. (2006)

Erläuterungen zu den §§ 399-410 AktG (1997) (Sonder-Otto, Aktienstrafrecht

ausgabe aus der 4. Aufl. des Großkommentars zum

Aktiengesetz)

Park Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 2. Aufl.

(2008)

Rolletschke Steuerstrafrecht, 2. Aufl. (2008) Schröder (Chr.) Kapitalmarktstrafrecht (2007)

Tiedemann, GmbH-Strafrecht GmbH-Strafrecht (§§ 82-85 GmbHG und ergänzende

Vorschriften), 4. Aufl. (2002)

Wirtschaftsstrafrecht, Einführung und Allgemeiner Teil, Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht

AT, BT

2. Aufl. (2007), Besonderer Teil, 2. Aufl. (2008)

Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht I, II Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, Bd. 1: Allgemeiner Teil; Bd. 2: Besonderer Teil (jew. 1976)

Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl.

(2007)

Weyand/Diversy Insolvenzdelikte, 7. Aufl. (2006) Ziouvas Das neue Kapitalmarktstrafrecht (2005)

18. Zivilprozessrecht

Wabnitz/Janovsky

Baumbach/Lauterbach/Albers/ Zivilprozessordnung, 66. Aufl. (2008)

Hartmann MK ZPO

Münchner Kommentar zur ZPO, 3. Aufl. (2007)

Musielak Kommentar zur Zivilprozessordnung, 6. Aufl. (2008)

Rosenberg/Schwab/Gottwald Zivilprozessrecht, 16. Aufl. (2004)

Stein/Ionas/Bearbeiter Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 22. Aufl.

(2002 ff).

Zöller Zivilprozessordnung, Kommentar, 26. Aufl. (2007)

19. Sonstiges (einschließlich Völkerrecht und Waffenrecht)

Principles of Public International Law, 7. Aufl. (2008) Brownlie

Corpus Juris The implementation of the Corpus Juris in the Member

> States/La mise en œuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres, hrsg. v. Delmas-Marty/Vervaele (2000); Deutsche Version der Entwurfsfassung von 1997: Delmas-Marty (Hrsg.), Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, Deutsche Übersetzung von Kleinke

und Tully, Einführung von Sieber (1998)

Völkerrecht, 2. Aufl., Band I/1 (1989), Band I/2 (2002), Dahm/Delbrück/Wolfrum

Band I/3 (2002)

Fuhr/Stahlhacke Gewerbeordnung, Kommentar, Gewerberechtlicher Teil,

Loseblattausgabe, hrsg. v. Friauf (2001 ff

Götz/Tolzmann Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2000);

Nachtrag (2003)

Völkerrecht, 7. Aufl. (2008) Herdegen

HMmR Handbuch Multimedia-Recht, Loseblattausgabe, hrsg.

v. Hoeren/Sieber (1998 ff)

HwbRW I-VIII Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. v. Stier-

> Somlo u.a., Bd. 1 (1926), Bd. 2 (1927), Bd. 3 (1928), Bd. 4 (1927), Bd. 5 (1928), Bd. 6 (1929), Bd. 7 (1931), Bd. 8 (1937) (unter dem Titel: Die Rechtsentwicklung der Jahre

1933 bis 1935/36)

Völkerrecht, 5. Aufl. (2004) Ipsen

Embryonenschutzgesetz, Kommentar (1992) Keller/Günther/Kaiser Kröger/Gimmy Handbuch zum Internetrecht, 2. Aufl. (2002)

Landmann/Rohmer I, II Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften, Kommen-

tar, Loseblattausgabe, Bd. 1: Gewerbeordnung; Bd. 2:

Ergänzende Vorschriften (jew. 1998 ff)

LdR Lexikon des Rechts: Strafrecht, Strafverfahrensrecht,

hrsg. v. Ulsamer, 2. Aufl. (1996)

Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch: Dokumentation Lüder

des Gesetzgebungsverfahrens (2002)

Michalke Umweltstrafsachen 2. Aufl. (2000)

Rebmann/Uhlig Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister, Verkehrs-

zentralregister und ergänzende Bestimmungen, Kommentar

(1985)

Schölz/Lingens Wehrstrafgesetz, Kommentar, 4. Aufl. (2000) Seidl-Hohenveldern Lexikon des Rechts - Völkerrecht, 2. Aufl (1992)

Seidl-Hohenveldern/Stein

Völkerrecht, 11. Aufl. (2005), vormerkbar 12. Aufl. (2009) Shaw

International Law, 5. Aufl. (2003)

Steindorf Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnun-

gen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen,

Kurzkommentar, 8. Aufl. (2007)

Wörterbuch des Völkerrechts, 2. Aufl., Band 1 (1960), Strupp/Schlochauer

Band 2 (1961), Band 3 (1962)

Tolzmann Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, Zentralregister,

Erziehungsregister und Gewerbezentralregister, Nachtrag

zur 4. Aufl. mit Verwaltungsvorschriften (2003)

Universelles Völkerrecht, 3. Auflage (1984)

Vitzthum Völkerrecht, 4. Aufl. (2007) Werle Völkerstrafrecht, 2. Aufl. (2007)

Verdross/Simma

Strafgesetzbuch

vom 15. Mai 1871 (RGBl. 1871, 127); neugefasst durch Bek. v. 13.11.1998 (BGBl. I 3322); zuletzt geändert durch Gesetz v. 31.10.2008 (BGBl. I 2149)

BESONDERER TEIL

SECHSTER ABSCHNITT

Widerstand gegen die Staatsgewalt

Vorbemerkungen zu den §§ 110 ff

	Übersich	t		
Rd	ln.		Ro	ln
I. Gesetzgebung	1	7. Abschnitt auf ausländische oder		
II. Reformentwicklungen	3	supranationale öffentliche Rechtsgüter		7
III. Erstreckung des Strafschutzes im 6. und				

I. Gesetzgebung

Der Sechste Abschnitt ist durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts 1 (3. StrRG) v. 20.5.1970 (BGBl. I S. 505) weitgehend umgestaltet worden. § 110 (Aufforderung zum Ungehorsam) ist gestrichen. Auch die Aufforderung zum Steuerstreik (§ 1 VO v. 15.9.1923, RGBl. I S. 879) ist durch Art. 287 Nr. 31 EGStGB aufgehoben, § 115 (Aufruhr) ist in § 125 n.F. aufgegangen, während § 116 (Auflauf) durch Art. 2 des 3. StrRG zu einer bloßen Ordnungswidrigkeit herabgestuft worden ist, die nunmehr durch § 113 OWiG erfasst wird. Die den Forstwiderstand betreffenden §§ 117, 118 sind aufgehoben; die Fälle des Forstwiderstandes sind jetzt über den neu gefassten \ 114 Abs. 1 in die Tatbestände des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113) eingearbeitet. Ein Teil des § 113 Abs. 3 a.F. ist in § 114 Abs. 2 n.F. übernommen. § 111 ist zuletzt durch das 14. StRÄndG neu gefasst worden (§ 111 Rdn. 2).

§ 113 ist grundlegend neu gestaltet, wobei die Problematik des Verhältnisses von her- 2 kömmlicher Dogmatik und strafrechtlicher Gesetzgebung deutlich wird (hierzu Naucke FS Dreher, S. 459 ff; Sax JZ 1976 16, 430). § 114 a.F. wurde der Sache nach aufgehoben, die Nötigung von Beamten ist jetzt im allgemeinen Tatbestand des § 240 aufgegangen. Beide Änderungen werfen eine Fülle von Zweifelsfragen auf, die bei den betreffenden Vorschriften zu erörtern sind. Die kriminalpolitisch gleich wichtige Aufhebung des § 115 a.F. und dessen Verschmelzung mit dem § 125 a.F. zu den §§ 125, 125a n.F. betrifft den 7. Abschnitt und ist dort zu behandeln.

II. Reformentwicklungen

- 1. Bestrebungen zur Reform des sog. "Demonstrationsstrafrechts" nahmen ihren Ausgang im Zusammenhang mit den Studentendemonstrationen in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre. Im Anschluss an diese Demonstrationen wurde des öfteren die These vertreten, dass die Vorschriften des 6. und 7. Abschnitts zum Teil nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und insgesamt Überreste eines Obrigkeitsstaates seien, dem der Bürger als Untertan ohne hinreichenden Rechtsschutz gegenüberstehe. So wurden diese Vorschriften Gegenstand einer zum Teil leidenschaftlich geführten rechtspolitischen Auseinandersetzung.¹
- 2. Nachdem sich der Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform schon in der 5. Wahlperiode des Bundestages mit der Reform der "Straftaten gegen den Gemeinschaftsfrieden" befasst hatte (vgl. für § 113 die §§ 418 bis 421 E 1962 m. Begr., Niederschriften Bd. 13 S. 40 ff; für sämtliche Vorschriften, insbesondere die zu den sog. "Garmischer Beschlüssen" führende Erörterung, Prot. V/2837 ff, 2850, 3393 ff, 3398), ist das Reformvorhaben in der 6. Wahlperiode wieder aufgegriffen worden durch die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, FDP (BTDrucks. VI/139) und der CDU/CSU (BTDrucks. VI/261).

Zu den Entwürfen vgl. Baumann/Frosch JZ 1970 113; Frosch ZRP 1970 53; Lossos ZRP 1970 47; Müller-Emmert ZRP 1970 1; Schultz MDR 1970 202.

- Eine öffentliche Anhörung (Prot. VI/29 ff) diente der Meinungsbildung im Sonderausschuss, wobei allerdings Gegensätze in grundlegenden Fragen (Streichung des § 110, Umgestaltung des § 125) nicht überbrückt werden konnten. Mit knappen Mehrheiten setzte sich jeweils die die Strafbarkeit einschränkende Auffassung durch. Zur Erweiterung des Strafschutzes des Gemeinschaftsfriedens im Rahmen des 14. StRÄndG vgl. demgegenüber die Vorbem. zum 7. Abschnitt. Das 3. StrRG wurde am 21.5.1970 verkündet und ist am 22.5.1970 in Kraft getreten. Zugleich ist das Straffreiheitsgesetz 1970 (BGBl. I S. 509) erlassen worden.
- Im Rahmen der Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen weit im Vorfeld von terroristischen Gewaltakten (etwa der Ausbildung in Terrorcamps) hat das Bundesjustizministerium am 18.9.2007 Eckpunkte neuer Strafrechtsvorschriften bekanntgegeben.² Vorgeschlagen wird u.a. ein neuer § 91 StGB, welcher insbesondere das Verbreiten oder das Anpreisen von Terroranleitungen, wie dem Bau einer Bombe, unter Strafe stellt und bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe vorsieht. § 91 ist als Eignungsdelikt konzipiert. Es soll hinreichend sein, wenn die Anleitung nach den Umständen der Verbreitung objektiv geeignet ist, bei anderen die Bereitschaft zu fördern, eine terroristische Gewalttat zu begehen. Im Gegensatz zu § 111 wird nicht mehr verlangt, dass die Tat dazu bestimmt sein muss, einen bestimmten Erfolg eintreten zu lassen. Der in der Praxis schwierige

Aus der hierzu entstandenen Literatur seien hier angeführt: Baumann ZRP 1969 85; Baumann/Frosch JZ 1970 113; ZRP 1970 56; Denninger ZRP 1968 42; DRiZ 1969 70; Dose DRiZ 1969 75; Guradze ZRP 1969 6; Hannover Krit. Justiz 1968 51; Heinitz JR 1956 3; Janknecht GA 1969 33; Neuberger GA 1969 1; Ott Das Recht auf freie Demonstration (1967); NJW 1969 2023; Sandweg

DRIZ 1969 73; Eb. Schmidt JZ 1969 395; ZStW 80 (1968) 1; Schwark NJW 1969 1495; Schweizer JZ 1970 214; Simson ZRP 1968 10; Stöcker JZ 1969 396; Tiedemann JZ 1968 761; 1969 717; 1970 319.

² Pressemitteilung des BMJ vom 18.9.2007, abrufbar unter www.bmj.bund.de, abgerufen am 3.7.2008.

Nachweis eines solchen subjektiven Zweck-Mittel-Bezugs (s. § 111 Rdn. 22) würde damit entfallen.

III. Erstreckung des Strafschutzes im 6. und 7. Abschnitt auf ausländische oder supranationale öffentliche Rechtsgüter

Schrifttum

Gössel Das Rechtsgut als ungeschriebenes strafbarkeitseinschränkendes Tatbestandsmerkmal, Festschrift Oehler (1985) 97: Herdegen Die Achtung fremder Hoheitsrechte als Schranke nationaler Strafgewalt, ZaöRV 47 (1987) 221; Johannes Zur Angleichung des Straf- und Strafprozessrechts in der Europ. Wirtschaftsgemeinschaft, ZStW 83 (1971) 531; Krehl Strafbarkeit wegen Siegelbruchs (§ 136 II StGB) bei Verletzung ausländischer Zollplomben, NJW 1992 604; Lüttger Strafschutz für nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter, in: Vorträge und Abhandlungen (Hrsg. Vogler 1986) S. 299; Möhrenschlager Einbeziehung ausländischer Rechtsgüter in den Schutzbereich nationaler Straftatbestände, in Dannecker (Hrsg.) Die Bekämpfung des Subventionsbetruges im EG-Bereich (1993) 162; Nowakowski Anwendung des inländischen Strafrechts und außerstrafrechtliche Rechtssätze, JZ 1971 633; Oehler Fragen zum Strafrecht der Europ. Gemeinschaft, Festschrift Jescheck (1985) 1399; ders. Internationales Strafrecht Rdn. 34, 917 ff; Rabe Europäische Gesetzgebung, NJW 1993 1: Reschke Der Schutz ausländischer Rechtsgüter durch das deutsche Strafrecht, Diss, Berlin 1962: Rosenau Zur Europäisierung im Strafrecht, ZIS 2008 9; Schlüchter Zur teleologischen Reduktion im Rahmen des Territorialitätsprinzips, Festschrift Oehler (1985) 307; Tiedemann Der allgemeine Teil des Europ, supranationalen Strafrechts, Festschrift Jescheck (1985) 1411; ders. Europäisches Gemeinschaftsrecht und Strafrecht, NIW 1993 23; Vogler Der Fall Kappler in international-strafrechtlicher Sicht, NJW 1977 1866; Zuleeg Der Beitrag des Strafrechts zur europäischen Integration, JZ 1992 761.

Insbesondere innerhalb des 6. und 7. Abschnitts des StGB stellt sich die Frage, ob und 7 inwieweit auch nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter durch das deutsche Strafrecht geschützt sind. Unter nichtdeutschen öffentlichen Rechtsgütern sind hier solche zu verstehen, deren Träger ein ausländischer Staat oder eine supranationale Gemeinschaft mit eigener Völkerrechtssubjektivität ist und deren Gegenstand die Hoheitsgewalt eines der genannten Träger bildet, ferner Rechtsgüter der Allgemeinheit (z.B. der ausländische öffentliche Frieden/Sicherheit).³ Nicht hierzu gehören demnach Individualrechtsgüter von Ausländern und Rechtsgüter nichtdeutscher Völkerrechtssubjekte, wenn sie den Charakter von Individualrechtsgütern haben (etwa das Eigentum oder das Vermögen eines ausländischen Staates), deren Schutz durch das deutsche Strafrecht grundsätzlich anerkannt ist.⁴

Die Hoheitsgewalt einer supranationalen Gemeinschaft, z.B. der EG, ist auch dann nichtdeutsch, wenn die Bundesrepublik als Mitgliedstaat Hoheitsgewalt an die Gemeinschaft abgegeben hat; nach der Konstituierung der Gemeinschaft übt diese eigene Hoheitsgewalt aus (s. § 132 Rdn. 13; Lüttger S. 343). Werden von Amtsträgern eines ausländischen Staates oder der EU auf dem Gebiet der Bundesrepublik hoheitliche

³ Sch/Schröder/Eser Vorbem. § 3-7 Rdn. 13 ff, 16; Jescheck/Weigend AT § 18 III 8; Lüttger Abhandlungen S. 299 ff; Reschke Ausl. Rechtsgüter S. 175.

⁴ Jescheck/Weigend AT § 18 III 8; Sch/Schröder/ Eser Vorbem. §§ 3-7 Rdn. 21 m.w.N.; für Gemeinschaftsgüter s. Zuleeg JZ 1992 761, 762; Rosenau ZIS 2008 9, 17.

9

Diensthandlungen vorgenommen, ist im Einzelfall festzustellen, wessen Hoheitsgewalt ausgeübt wird, ob deutsche Behörden zur Ausübung fremder Hoheitsgewalt ermächtigt oder fremden Amtsträgern zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Ausübung deutscher Hoheitsgewalt übertragen haben (vgl. hierzu § 113 Rdn. 13).

Beeinträchtigungen nichtdeutscher öffentlicher Rechtsgüter können durch Angriffe gegen Amtsinhaber, aber auch im Wege missbräuchlicher Ausübung fremder Hoheitsgewalt durch Amtsinhaber (personale Opfer- bzw. Täterkomponente i.S.d. §§ 113, 120 Abs. 2) oder in sonstiger Weise (z.B. Anmaßung ausländischer Ämter) erfolgen. Zur Frage des Schutzes nichtdeutscher öffentlicher Rechtsgüter findet sich im deutschen Strafrecht keine einheitliche, für alle Fälle geltende Regelung. Insbesondere kann nicht aus § 3 ein allgemeiner Schutz der genannten Rechtsgüter hergeleitet werden, weil § 3 als Rechtsanwendungsnorm die Erfüllung eines bestimmten Tatbestandes des deutschen Strafrechts voraussetzt. Es gibt auch keinen allgemeinen, für die Anwendung aller Straftatbestände gleichermaßen geltenden Grundsatz. Maßgeblich ist vielmehr die besondere Ausgestaltung der einzelnen Strafnormen. Entscheidend ist der tatbestandliche Schutzbereich der jeweiligen Strafvorschrift; der geschrieben oder ungeschrieben den einzelnen Strafnormen zu entnehmen ist.5 Es gibt Tatbestände,6 die nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter ausdrücklich schützen, etwa die §§ 102 bis 104a, Andererseits enthält das StGB Vorschriften mit ausschließlichem Inlandsbezug unter Ausschluss von Auslandssachverhalten, z.B. die §§ 113, 114 (s. § 113 Rdn. 13), 120 Abs. 2, 121 Abs. 1 S. 1 (Bruch NStZ 1986 260; Vogler NJW 1977 1867) jeweils i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 (vgl. Krey/Heinrich BT 1 Rdn. 494). Tatbestände ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung bedürfen der Auslegung nach den allgemeinen Auslegungsregeln (Werle/Jeßberger LK Vor § 3 Rdn. 296). Führt diese zu keiner tatbestandlichen Erfassung des nichtdeutschen öffentlichen Rechtsguts, steht das Analogieverbot einer Strafbarkeit nach ienen Tatbeständen entgegen. Zu den Delikten mit tatbestandsimmanenter Beschränkung auf einen Inlandsbezug gehören in der Regel die Tatbestände, die den Staat bzw. dessen innere Ordnung schützen sollen, weil es regelmäßig am genuine link zum Inland fehlt und daher unter den völkerrechtlichen Gesichtspunkten der Staatensouveränität und daraus folgend dem Einmischungsverbot die extraterritoriale Anwendung deutschen Strafrechts, mithin deutscher Hoheitsgewalt, beschränkt ist.⁸ Zum begrenzten tatbestandlichen Erfassungsbereich vgl. § 111 Rdn. 51 (Aufforderung zu Inlandstaten); §§ 129, 129a Rdn. 36, BGHSt 30 328, 329; Schnarr MDR 1988 90 f (tatbestandlich vorausgesetzter organisatorischer Inlandsbezug); § 130 Rdn. 26 ff (Ausrichtung auf inländische Bevölkerungsteile); § 136 Rdn. 34 (Nichterfassung der Verletzung ausländischer Siegel).

Die vom StGB belassenen Strafschutzlücken für nichtdeutsche öffentliche Rechtsgüter sind teilweise durch besondere gesetzliche Regelungen geschlossen worden,⁹ und zwar im

10

⁵ BGHSt 21 277, 280; 29 85, 88; BayObLG NJW 1980 1057; OLG Düsseldorf NJW 1982 1242 betr. § 145d; OLG Hamburg NJW 1964 935, 937; OLG Hamm JZ 1960 576; OLG Köln StV 1982 471; Sch/Schröder/Eser Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 13; Jescheck/Weigend AT § 18 III 8; Gössel FS Oehler, S. 105; Lüttger (Fn. 1) S. 300, 342; Reschke (Fn. 1) S. 17 f, 31; Schlüchter FS Oehler, S. 310 ff; Schröder JR 1964 353; JZ 1968 241, 244; NJW 1968 283 betr. §§ 113, 120, 132; Vogler NJW 1977 1866 f betr. § 120.

⁶ Übersicht b. Sch/Schröder/Eser Vorbem. §§ 3–7 Rdn. 18.

BVerfGE 63 343, 369; vgl. IGH Lotus Case,
 PCIJ Reports, Ser. A No. 9 1927 4, 9; Notte-bohm Case, ICJ Reports 1955 221, 222;
 Herdegen ZaöRV 47 (1987) 221, 235.

⁸ S. E OrgKG BTDrucks. 12/989, S. 31.

S. Krauß LK § 132 Rdn. 13; Lüttger (Fn. 1)
 S. 336 f.

Wege der Erweiterung des tatbestandlichen Schutzbereichs durch Gleichstellungsklauseln in einschlägigen Strafnormen oder speziellen Regelungen. Die Erstreckung des Strafrechtsschutzes ist erfolgt für:

- 1. Soldaten und Beamte der NATO-Truppen, deren Hoheitsgewalt und Einrichtungen durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 5-8 des 4. StRÄndG i.d.F. vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2566) bzgl. der §§ 113, 114 II, 120, 125, 125a, 132 StGB bzw. durch dessen Absatz 3 bzgl. § 111 StGB, §§ 16, 19 WStG umfasst sind;
- 2. ausländische Bedienstete im Pass- und Zollkontroll- sowie See- und Fischereibereich durch völkervertragliche Übereinkommen bzw. die entsprechenden Ausführungsund Ratifikationsgesetze, insbes. bzgl. §§ 113, 120 StGB; Zoll a) Art. 16 d. multilat. Übk. vom 7.9.1967 (BGBl. 1969 II S. 65; vgl. Oehler Int. StrR Rdn. 917 u. FS Jescheck, S. 1401); b) Art. 11 Dt.-Schweiz. Übk. vom 1.6.1961 (BGBl. 1962 II S. 877); Grenzstraßen a) Art. 8 I Dt.-Schweiz. Vertrag vom 25.4.1977 (BGBl. 1978 II S. 1201); b) Art. 15 Dt.-Österr. Vertrag vom 17.2.1966 (BGBl. 1967 II S. 2085); c) Art. 8 Dt.-Österr. Abk. v. 14.9.1955 (BGBl. 1957 II S. 581), Art. 1 ÄndAbk. v. 30.7.1990 (BGBl. 1992 II S. 1198); Fischfangkontrollen Art. 4 I d. Ges. zum Übk. vom 1.6.1967 (BGBl. 1976 II S. 1); Tel. Kabelschutz § 3 des AusfG zum Int. Vertrag vom 14.3.1884 (RGBl. 1888 S. 151, 169).

Vereinzelt bestehen noch schließungsbedürftige Lücken, ¹⁰ insbesondere in den o.g. Ermächtigungsfällen zu § 113 (Rdn. 14). Die gebotenen Reformen zur Strafschutzerweiterung sind zumindest teilweise erfolgt, insbesondere bezüglich der Amtsträger der EG. Durch das EUBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2340) und das IntBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2327) erfolgte deren Einbeziehung im Rahmen der Korruptionsdelikte. Die §§ 111–113 StGB sind von der Ausdehnung des Strafrechts allerdings nicht umfasst. Solange und soweit es an einer supranationalen Strafgewalt der EG mangelt (vgl. hierzu *Tiedemann* FS Jescheck S. 1411 ff; *Rosenau* ZIS 2008 9, 15 ff), obliegt es den einzelnen Staaten, den erforderlichen Schutz fremder öffentlicher Rechtsgüter sicherzustellen (s. Oehler Rdn. 910). Zu einer solchen Strafschutzerweiterung dürfte jedenfalls im Rahmen der EU für bestimmte Bereiche aufgrund der Loyalitätspflicht des Art. 10 EGV eine vertragliche Verpflichtung bestehen. ¹¹

Zum Recht des Einigungsvertrages siehe v. Bubnoff LK 11 Rdn. 9 ff m.w.N.

§ 110 (weggefallen)

1992 761, 762, 765, 767; Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Angleichung des strafrechtlichen Schutzes gemeinschaftsrechtlicher Interessen bzw. Rechtsgüter mit eigenen, staatlichen Rechtsgütern, dazu EuGH, Urteil vom 21.9.1989 – Rs. 68/88 Slg. S. 2956, 2979 ff, NJW 1990 2245.

14

Vgl. Jescheck/Weigend AT § 18 III 8; Lüttger (Fn. 1) S. 300, 337, 355; Oehler FS Jescheck, S. 1410 u. Int. StrR Rdn. 918; s.a. Johannes ZStW 83 (1971) 531, 533.

Möhrenschlager Einbeziehung S. 166; Oehler
 FS Jescheck, S. 1405, 1408; Rosenau ZIS
 2008 9, 14; Satzger § 8 Rdn. 27; Zuleeg JZ

§ 111 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten

- (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft.
- (2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Die Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, dass die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1); § 49 Abs. 1 Nr. 2 ist anzuwenden.

Schrifttum

Busse Der Kosovo-Krieg vor deutschen Strafgerichten, NStZ 2000 631; Dreher Der Paragraph mit dem Januskopf, Festschrift Gallas (1973) 307; Engelage Ist das Abschneiden der Heftnummer auf Volkszählungsbögen strafbar? NJW 1987 2801; Fincke Das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen Teil des Strafrechts (1975); Franke Strukturmerkmale der Schriftenverbreitungstatbestände, GA 1984 452; Geppert Strafrechtliche Gedanken zum Kosovo-Krieg, Gedächtnisschrift Meurer (2002) 315; Graul Nötigung durch Sitzblockade, JR 1994 51; Herzberg Anstiftung zur unbestimmten Haupttat, JuS 1987 617; Jahn Aufrufe zum Ungehorsam, KJ 2000 489; Jakobs Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung ZStW 97 (1985) 751; Kissel Aufrufe zum Ungehorsam und § 111 StGB (1996); Kostaras Zur strafrechtlichen Problematik der Demonstrationsdelikte (1982); Kraft/Meister Rechtsprobleme virtueller Sit-ins, MMR 2003 366; Löhnig Verbotene Schriften im Internet, JR 1997 496; Mansdörfer Strafbarkeit der Werbung für Terrororganisationen, HRRS 2007 366; Paeffgen Überlegungen zu § 111 StGB. § 111 - wirklich ein janusköpfiger Tatbestand? Festschrift Hanack (1999) 591; Rogall Die verschiedenen Formen des Veranlassens fremder Taten, GA 1979 11; Rudolphi Gewerkschaftliche Beschlüsse über Betriebsbesetzungen bei Aussperrungen als strafbares Verhalten gemäß § 111 StGB, RdA 1987 160; Samson Die öffentliche Aufforderung zur Fahnenflucht an Natosoldaten, JZ 1969 258; Schroeder Die Straftaten gegen das Strafrecht (1985); Schumann Die "rechtswidrige" Haupttat als Gegenstand des Teilnahmevorsatzes, Festschrift Stree/Wessels (1993) 383; Stree Strafrechtsschutz im Vorfeld von Gewalttaten, NIW 1976 1177; Stockmann Zur Bedeutung von § 116 OWiG für das Kartellordnungswidrigkeitenrecht, BB 1978 1188; ders. Die Aufforderung zur Begehung rechtswidriger Taten, § 111 StGB, Diss. Berlin 1980; Walther Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen, NStZ 1990 523; Weidner Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Diss. Göttingen 1997.

Entstehungsgeschichte

Die Vorschrift des § 111 StGB (kritisch zu dieser Bestimmung insgesamt Baumann/Frosch JZ 1970 116 f) ist durch das 3. StrRG vom 20. Mai 1970 (BGBl. I S. 505) in Anlehnung an § 292 E 1962 (vgl. Begr. S. 464) neu gefasst und durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) an den neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches angepasst worden. Die gegenwärtige Fassung des § 111 Abs. 1 beruht auf der Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 1 ff), des § 111 Abs. 2 auf der Änderung durch Art. 1 Nr. 3 des 14. StRÄndG vom 22.4.1976 (BGBl. I S. 1056), die Überschrift auf Art. 19 Nr. 207 des EGStGB. Das 6. StRG vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) hat die Vorschrift unberührt gelassen.

Gesetzesmaterialien

E 3. StrRG BTDrucks. VI/139; Schriftl. Ber. zum 3. StrRG, BTDrucks. VI/502; E StGB 1962 Begr. S. 464; Reg. Entw. eines 13. StRÄndG, BTDrucks. 7/3030, 3064; Schriftl. Ber. BTDrucks. 7/4549; Prot. 7/2237 ff, 2245 ff, 2249.

	Übeı	rsicht	
F	ldn.	I	Rdn.
I. Grundlagen	1	aa) Schriftenbegriff	42
1. Normzweck	1	bb) Verbreiten	
2. Rechtsgut	3	cc) Gegenbeispiele	45
3. Dogmatische Strukturen	7	d) Abgrenzung zur Anstiftung	46
a) Differenzierter Strafrahmen	7	3. Tatbestandserfolg	47
b) Verhältnis zur Anstiftung	9	a) Rechtswidrige Tat	47
c) Deliktsnatur	12	aa) Vorsatztat	48
4. Praktische Bedeutung	15	bb) Ordnungswidrigkeit	50
II. Objektiver Tatbestand	16	cc) Auslandsbezug	51
1. Zum Begriff der Aufforderung	16	dd) Ausbleiben des Erfolges	
a) Begriff	17	ee) Unterlassung, Teilnahme- und	
b) Befürworten	19	Vorbereitungshandlungen	53
c) Parolen	20	b) Fallgestaltungen	55
d) Konkretisierung und Ernstlichkeit .	21	c) Konkretisierungsanforderungen an	
e) Art und Weise	25	die Tat	56
f) Fremde Erklärungen	26	d) Erfolg (Absatz 1) und Kausalität	60
g) Medienberichterstattung	27	e) Erfolglose Aufforderung (Absatz 2)	64
h) Unbestimmter Personenkreis		III. Subjektiver Tatbestand	66
2. Handlungsformen der Aufforderung .	32	IV. Rechtswidrigkeit	67
a) Öffentliche Aufforderung	33	V. Schuld	
aa) Fallbeispiele	35	VI. Täterschaft und Teilnahme	71
bb) Rundfunk, Fernsehen, Presse	36	VII. Rücktritt	73
cc) Bildschirmtext, Internet	37	VIII. Konkurrenzen	74
b) In einer Versammlung	38	IX. Strafantrag, Veriährung	78

I. Grundlagen

c) Verbreiten von Schriften 41

1. Normzweck. § 111 StGB stellt die öffentliche Aufforderung zu Straftaten unter Strafe und ergänzt dadurch die Vorschriften über die Anstiftung in den §§ 26, 30 Abs. 1 StGB. Absatz 1 regelt dabei die erfolgreiche Aufforderung, was sich aus einem Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt, in dem die erfolglose Aufforderung mit einem eigenen Strafrahmen normiert ist (s. dazu Rdn. 64). Führt die Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat, wird der Auffordernde nach Absatz 1 wie ein Anstifter bestraft. Damit Absatz 1 ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommen kann, werden für § 111 StGB geringere Anforderungen hinsichtlich der Konkretisierung der rechtswidrigen Tat verlangt, als dies bei der Anstiftung nach § 26 StGB für die vorsätzliche und rechtswidrige Tat eines anderen geschieht (ausführl. Rdn. 21). Der Grund dafür wird in der besonderen Gefährlichkeit der Tatbestandsverwirklichung des § 111 StGB gesehen, die sich in der öffentlichen oder quasi-öffentlichen Begehungsweise manifestiert (dazu Rdn. 5). Eine weitere Ausdehnung der Strafbarkeit enthält Absatz 2, in dem – anders als in § 31 Abs. 1 StGB – eine Beschränkung auf Verbrechen i.S.v. § 12 Abs. 1 StGB fehlt.

Einerseits die Funktion, die Regelungen der Anstiftung zu ergänzen, andererseits die Ausgestaltung als eigenständiger Tatbestand machen § 111 StGB zu einem janusköpfigen

Wesen.¹ Er steht "mit einem Bein im Allgemeinen Teil des Strafrechtgesetzbuchs, mit einem anderen im Besonderen Teil" (*Dreher* FS Gallas, S. 307). Hieraus ergibt sich eine Reihe von Zweifelsfragen bei der Auslegung der Norm.

- 2. Rechtsgut. Wer § 111 StGB vornehmlich als Vorschrift des Allgemeinen Teils über die Teilnahme ansieht, wird den Strafgrund der Norm als mittelbaren Schutz der Rechtsgüter der jeweiligen Tat verstehen, zu deren Begehung aufgefordert wurde.² Wer ihn primär als eigenständiges Delikt des Besonderen Teils begreift, kommt nicht umhin, einen Schutzzweck zu bestimmen, welcher außerhalb der Rechtsgüter zu suchen wäre, die jeweils die öffentlich aufgeforderten Straftaten im Auge haben. Dieses Rechtsgut wird mit dem inneren Gemeinschaftsfrieden (BGHSt 29 258, 267; BayObLG NJW 1994 396, 397; Sch/Schröder/Eser Rdn. 1) umschrieben. Ein Rechtsgut des Gemeinschaftsfriedens ist auch gemeint, wenn die Norm mit dem provokativen Angriff auf die Geltung der Rechtsordnung (Arzt/Weber BT § 44 Rdn. 38; Plate ZStW 84 [1972] 294, 303), die Autorität des Staates (Stockmann S. 53) oder die Beeinträchtigung der Normgeltung (Jakobs ZStW 97 [1985] 777) begründet wird. Vereinzelt wird § 111 darauf reduziert und als eine Vorschrift des Besonderen Teils angesehen (vgl. Fincke S. 76 ff; Rogall GA 1979 11, 15). Der Bundesgerichtshof lässt diese Frage offen (BGHSt 29 258, 267).
- Die h.M. sieht in § 111 nicht lediglich einen erweiternden Annex der Teilnehmerhaftung mit der Konsequenz, dass der Regelungszweck auf den Schutz der Rechtsgüter beschränkt wäre, die durch die aufgeforderte Tat gefährdet wären. Sie sieht zutreffend daneben auch den Gemeinschaftsfrieden als zweites, eigenständiges Rechtsgut mitgeschützt. Folgerichtig war die Vorschrift des § 292 Vorbild der geltenden Regelung ursprünglich im Abschnitt über die öffentliche Ordnung bzw. den Gemeinschaftsfrieden eingeordnet worden. Also bezieht sich der Schutz des § 111 sowohl auf das durch die Straftat, zu der aufgefordert wird, bedrohte Rechtsgut als auch auf den inneren Frieden der Gemeinschaft.³
- Die Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens als weiterer Strafgrund des § 111 ergibt sich zwangsläufig aus einer öffentlichen oder quasi-öffentlichen, an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Aufforderung zu Straftaten. Z.T. wird darauf abgestellt, dass eine derart qualifizierte Aufforderung einerseits geeignet ist, unkontrollierbare kriminelle Aktionen zu veranlassen; andererseits sind ihre Auswirkungen weder überschaubar noch steuerbar und einer weiteren Einflussnahme des Auffordernden in aller Regel entzogen, was insgesamt ihre besondere Gefährlichkeit begründe. Ersteres ist durchaus zweifelhaft, auch wenn diese Überlegungen den historischen Gesetzgeber bei der Schaffung der Norm geleitet haben. Denn ob eine Steigerung der Gefährlichkeit gegenüber der regulären Anstiftung des § 26 StGB nicht eher eine Fiktion darstellt, zumal praktisch relevanter die erfolglose Aufforderung des § 111 Abs. 2 StGB sein dürfte (Arzt/Weber BT § 44 Rdn. 40), erscheint keineswegs ausgemacht. Massenpsychologische Phänomene sind

Stockmann S. 56; aA für § 111 Abs. 2 Weidner S. 79.

² Lackner/Kühl Rdn. 1; Horn/Wolters SK Rdn. 2; Kissel, S. 144; Paeffgen NK Rdn. 3; ders. FS Hanack, S. 591, 599 f; ähnlich auch Bosch MK Rdn. 2.

³ Vgl. E 1962 Begr. S. 464; Fischer Rdn. 1; Jakobs ZStW 97 (1985) 751, 774, 777; Pflieger HK-GS Rdn. 1; Rogall GA 1979 11, 16,

^{18;} Rudolphi RdA 1987 160; Sch/Schröder/ Eser Rdn. 1.

⁴ Vgl. v Bubnoff LK¹¹ Rdn. 5; Dreher NJW 1970 1156; FS Gallas, S. 312 f; Fischer Rdn. 8; Samson JZ 1969 259 f; KG JR 1971 255.

⁵ Vgl. Begr. zu § 292 E 1962 S. 464; Reg. Entw. 13. StRÄndG S. 6; Prot. 7/2238; s. auch BTDrucks. 7/3030 S. 6.

vorstellbar. Bei der öffentlichen Aufforderung fehlt es aber regelmäßig an einer emotionalen Bindung und einem dadurch entstehenden intensiveren Einfluss, wie sie bei der versuchten Anstiftung eines konkreten Haupttäters gegeben ist und schneller und in höherem Maße für das ins Visier genommene Rechtsgut gefährlich ist (*Paeffgen* FS Hanack, S. 598). Bei der öffentlichen Aufforderung dagegen fehlt es an einem bestimmten Adressaten. Es ist bei ihr vorstellbar, dass sich niemand verantwortlich angesprochen fühlt und sie gleichsam ins Leere geht. Der Täter hat zwar "eine Fackel geworfen", weiß aber nicht, ob sie sich entzünden wird (*Dreher* FS Gallas, S. 313).

Die höhere Gefährlichkeit gegenüber der ordinären Anstiftung ist daher auf das Rechtsgut des Allgemeinvertrauens zu beziehen. Dieses wird durchaus weit stärker betroffen, das Vertrauen der Gesellschaft in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung ist häufig intensiver erschüttert, wenn zu einer Straftat – horribile dictu – in aller Öffentlichkeit animiert wird, als wenn eine entsprechende Tat ohne ein solches Vorspiel schlicht ausgeführt wird. Das zeigt sich plastisch in Situationen, in denen etwa durch irrgeleitete, vorgebliche Fatwas zur Tötung von Kritikern radikaler islamischer Regime oder des Islams aufgefordert wird. Die Unruhe der Bevölkerung ist in derartigen Fällen besonders hoch und vielfach gegenüber der Erschütterung bei erfolgter Tat potenziert. Daher lässt sich das Rechtsgut des gefährdeten Gemeinschaftsfriedens auch nicht mit dem Argument abtun, schon die Begehung jeder anderen Straftat erschüttere diesen bereits und könne nicht als Rechtsgrund herhalten.⁶

3. Dogmatische Strukturen

a) Differenzierter Strafrahmen. Die im Rechtsgut angelegte Bipolarität hat den 7 Gesetzgeber mehrfach beschäftigt. Während das Gesetz bei der erfolgreichen Aufforderung nach Absatz 1 unverändert an die für den Anstifter (§ 26) angedrohte Strafe anknüpft (krit. Rogall GA 1979 11, 17), hat das 14. StRÄndG die Strafdrohung für die erfolglose Aufforderung nach Absatz 2 geändert. Die wechselvolle Entwicklung dieser Strafdrohung und die der erneuten Änderung zugrundeliegende Diskussion beruhen wesentlich auf den Schwierigkeiten einer eindeutigen Klärung von Wesen und dogmatischer Struktur dieser Vorschrift (vgl. hierzu die grundlegende Untersuchung Drehers FS Gallas, S. 307 und Paeffgens FS Hanack, S. 591), ihrer Verzahnung sowohl mit dem Allgemeinen wie dem Besonderen Teil des StGB.

Während die bis zum Jahre 1953 geltende Fassung des Absatzes 2 eine eigenständige Strafdrohung vorsah, glich das 3. StRÄndG vom 4.8.1953 den Strafrahmen an den der erfolglosen Anstiftung (§ 30 Abs. 1 StGB) an. Mit dem 14. StRÄndG sieht Absatz 2 nunmehr wieder einen im wesentlichen eigenständigen, von der Haupttat losgelösten Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Jedoch wird der Art und Schwere der angesonnenen Tat zugunsten des Täters immerhin insoweit Rechnung getragen, als die zu verhängende Strafe im Höchstmaß weiter begrenzt wird durch die für diese Straftat angedrohte und nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 gemilderte Strafe. Dem Gesetzgeber erschien in Fällen, in denen erfolglos zu einer mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat aufgefordert wird, der Strafrahmen von 3 bis 15 Jahren als wesentlich überhöht, zumal er minder schweren Fällen unbedachter Äußerungen in der erregten

⁶ Bosch MK Rdn. 2; Horn/Wolters SK Rdn. 2; Maurach/Schroeder/Maiwald II, § 93 Rdn. 1;

Paeffgen FS Hanack, S. 599 f; ders. NK Rdn. 8.

Atmosphäre politischer Versammlungen oder öffentlich am Stammtisch auch unter Berücksichtigung der mangelnden Rücktrittsmöglichkeit nicht gerecht werden kann (vgl. Reg.Entw. eines 13. StRÄndG, BTDrucks. 7/3030 S. 6, 7; 7/3064 S. 1; Prot. 7/2238 f). Die Regelung des Absatzes 2 hat im Schrifttum bedingte Zustimmung (Sch/Schröder/Eser Rdn. 21; Stree NJW 1976 1179), aber auch Kritik (Fischer Rdn. 8) erfahren, wobei insbesondere auf eine unzureichende Berücksichtigung der handlungsspezifischen Gefährlichkeit der öffentlichen Verbrechensaufforderung und auf eine ungerechtfertigte unterschiedliche Unrechtsbewertung in den Absätzen 1 und 2 (Lackner/Kühl Rdn. 8) abgestellt wird. Den Kritikern gegen die in § 111 Abs. 2 sichtbar werdende Unrechtsbewertung ist indes entgegenzuhalten, dass die Haftung für eine erfolglose öffentliche Aufforderung mit dem "Partialunrecht" der Rechtsfriedensstörung im Vordergrund steht (vgl. Rdn. 5 f), weswegen der Strafrahmen nach Absatz 2 zu Recht eigenständig ist und nur mittelbar an den Rahmen für die propagierte Straftat gebunden ist (Jakobs ZStW 97 (1985) 751, 777).

- 9 b) Verhältnis zur Anstiftung. Die Vorschrift des § 111 pönalisiert die Aufforderung zu rechtswidrigen Taten und ergänzt die Vorschriften der §§ 26, 30 über die Anstiftung, ist aber kein bloßer Sonderfall der Anstiftung i.S. einer lediglich tatbestandlich verselbständigten Teilnahmeform (aA Horn/Wolters SK Rdn. 9a). Der Vorschrift kommt eine über die Funktion eines bloßen Auffangtatbestandes (Geppert GedS Meurer, S. 32; Lackner/ Kühl Rdn. 1) hinausgehende Bedeutung und Selbständigkeit zu, auf die bereits der Strafgrund (Rdn. 5 f), die gesetzliche Verankerung im Besonderen Teil sowie die eigenständige Strafdrohung des Absatzes 2 hinweisen (vgl. Dreher FS Gallas, S. 307 ff; auch KG JR 1971 255). Während die Anstiftung (§§ 26, 30 Abs. 1) die Einwirkung auf einen individuell bestimmten Täter oder Täterkreis (Rdn. 30) und die Ausrichtung auf eine bestimmte, im wesentlichen konkretisierte Tat (Rdn. 56) voraussetzt, ist im Rahmen des § 111 die Konkretisierungsschwelle der angesonnenen Tat niedriger anzusetzen; die Fälle der individuellen Einwirkung werden hier nicht erfasst (Rdn. 29). Die gegenüber der Anstiftung geringeren Anforderungen an die Handlung des Auffordernden, d.h. an die Konkretisierung von angesonnener Tat und Täter, finden ihren Ausgleich in deren vorstehend skizzierter gesteigerter Gefährlichkeit für den Rechtsfrieden.
- Damit ist auf die Abgrenzung zwischen Anstiftung und der Aufforderung i.S. des § 111 erhöhte Aufmerksamkeit zu lenken. Besonderes Gewicht gewinnt die Frage, ob die Aufforderung zu einer konkreten Tat, gerichtet an eine nicht eingegrenzte Vielzahl von Adressaten, bei schweren Taten den Tatbestand des § 111 Abs. 2 erfüllt oder versuchte Anstiftung ist; denn dann fallen die Strafrahmen aufgrund der nicht akzessorischen Strafe des § 111 Abs. 2 in krasser Form auseinander (Fischer Rdn. 8; vgl. Rdn. 65).
- 11 Ob eine tatbestandliche Überschneidung von Anstiftung und Aufforderung möglich ist, hängt von der im Schrifttum ersichtlich nicht einheitlichen Abgrenzung des Adressatenkreises und dem vorausgesetzten Maß der Konkretisierung der angesonnenen Tat ab. Dazu im einzelnen Rdn. 30 u. 56.
- c) Deliktsnatur. Wie sich insbesondere aus der Pönalisierung der erfolglosen Aufforderung (Absatz 2) ergibt, liegt der Schwerpunkt der Tat über ihren unmittelbaren Erfolg oder Misserfolg hinausreichend auf dem Gefährdungsunwert. Die Aufforderung zu Straftaten wird daher zu Recht als abstraktes Gefährdungsdelikt qualifiziert.⁷

⁷ BGHSt 29 258, 267; Dreher FS Gallas, S. 312; Kindhäuser LPK Rdn. 1.

Teilweise wird – abweichend von der hier vertretenen Auffassung (Rdn. 5 f) – ein eigenständiges Rechtsgut bei dieser Vorschrift verneint und deren Zuordnung zur Kategorie der abstrakten Gefährdungsdelikte in Abrede gestellt (Schroeder, S. 11, 21; Horn/Wolters SK Rdn. 9b). Der Schutz soll sich auf die Rechtsgüter der Bezugstatbestände beschränken. Das überzeugt aufgrund der unzutreffenden Rechtsgutsbestimmung nicht. Der weitere Einwand, die erhöhte abstrakte Gefährlichkeit lasse sich aufgrund des verminderten Einflusses auf das deliktische Geschehen nicht belegen, wenn z.B. coram publico zu einer bestimmten Tat aufgefordert werde, geht am Umstand vorbei, dass es nicht primär auf die Gefahren für die von der animierten Straftat bedrohten Rechtsgüter, sondern auf die Gefahren für den Gemeinschaftsfrieden ankommt.

Zugleich ist § 111 aufgrund der Ausformung anstiftungsähnlichen Verhaltens zu einem eigenständigen Tatbestand als Aufforderungsdelikt zu kategorisieren (Bosch MK Rdn. 3). Er gehört mit dem Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1) in diese Gruppe. Der beiden Vorschriften zugrundeliegende Begriff der Aufforderung ist einheitlich auszulegen (BGHSt 32 320, 313). Eine tatbestandliche Überschneidung kommt dann in Betracht, wenn eine Aufforderung volksverhetzenden Charakters den Konkretisierungsanforderungen (Rdn. 21 ff) hinsichtlich der Tat, zu der aufgerufen wird, entspricht und damit unmittelbar bestimmte mitgeschützte Rechtsgüter gefährdet. Der Anwendungsbereich des § 130 reicht indes weiter (vgl. Bloy JR 1985 207; Rogall GA 1979 11, 17 f). Daneben ist § 111 auch Äußerungsdelikt (Franke GA 1984 452, 462).

4. Praktische Bedeutung. Die Strafvorschrift des § 111 hat nur eingeschränkt prakti- 15 sche Bedeutung erlangt (vgl. bis 1970 die Angaben bei Laufhütte und Müller-Emmert, Prot. 7/2239 f). Die Fälle des § 111 werden zwar seit 1970 in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht mehr getrennt ausgewiesen, sondern mit der Straftatengruppe des Sechsten Abschnitts insgesamt erfasst. Indes kommt insoweit den Erhebungen des selbständigen polizeilichen Meldedienstes über Staatsschutzdelikte ein gewisser Aussagewert zu; dieser schlüsselt unter der Straftatengruppe XI Delikte der allgemeinen Kriminalität, "die ein politisches Element... enthalten", gesondert auf, eine Straftatengruppe, der die Fälle des § 111 im Hinblick auf die spezifische Deliktsnatur und die bekanntgewordenen Erscheinungsformen zu einem nicht unwesentlichen Teil zugeordnet werden dürften (Bosch MK Rdn. 4). Hinsichtlich der insoweit erfassten Fälle ergibt sich folgendes Zahlenbild: 1982 108; 1983 108; 1984 116; 1985 84; 1986 74; 1987 529; 1988 143; 1989 44; 1990 32; 1991 160; 1992 46; 1993 111; 1994 75; 1995 80; 1996 99; 1997 115; 1998 145; 1999 147; 2000 82. Ab dem Erhebungsjahr 2001 sind die Belastungszahlen aus der PKS nicht mehr zu entschlüsseln. Aussagekräftiger dürften angesichts der methodischen Probleme der Kriminalstatistik, auch wenn das Dunkelfeld bei der öffentlichen Tathandlung von geringerer Fehlerrelevanz ist, die Verurteilungsstatistiken des Statistischen Bundesamtes sein. Diese weisen die nachfolgenden Fallzahlen auf: 1994 9; 1995 5; 1996 21; 1997 17; 1998 8; 1999 7; 2000 6; 2001 10; 2002 14; 2003 10; 2004 9; 2005 15; 2006 10.9 Sie belegen augenfällig die marginale Rolle des Tatbestandes (Paeffgen NK Rdn. 9). Der auffällige Zahlenanstieg im Jahre 1987 in der Kriminalstatistik erklärt sich damit, dass die Strafnorm des § 111 im Zusammenhang mit den über die ganze Bundesrepublik verbreiteten Aktionen gegen die Volkszählung 1987 Aktualität erlangt hatte. Diese Zählung erfolgte auf der Grundlage des nach der Teil-

15

⁸ Bosch MK Rdn. 3; s. auch hier unter Rdn. 5 f.

⁹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Fach-

serie 10 Reihe 3, abrufbar unter https://www-ec.destatis.de, abgerufen am 4.8.2008.

nichtigkeitserklärung des ersten Volkszählungsgesetzes 1983 durch das BVerfG (E 65, 1 ff) nunmehr verfassungskonformen (BVerfG NJW 1987 2805; 1988 961 f; 962, 963) zweiten Volkszählungsgesetzes 1987. Die Boykottaufrufe forderten zur Unbrauchbarmachung möglichst vieler Erhebungsunterlagen auf, um die Volkszählung zum Scheitern zu bringen. Gerade solche Massenphänomene entsprechen dem spezifischen Erfassungsbereich des § 111. Der in den Aufrufen (OLG Celle JR 1988 433 m. Anm. Geerds) aufgezeigte Weg des Abschneidens der Kennnummern der Volkszählungsfragebögen führt gegebenenfalls zu einer Beseitigung deren bestimmungsgemäßer Brauchbarkeit unter gleichzeitig relevanter Substanzverletzung. Solche Aufrufe sollen somit eine öffentliche Aufforderung zur Sachbeschädigung geringwertiger Sachen gem. § 303 enthalten haben, 10 wobei sich zugleich die kriminalpolitische Problematik der Strafnorm zeigt, indem legitime und für die Demokratie auch notwendige Protestformen einschließlich Formen des zivilen Ungehorsams allzu leicht in strafrechtlich relevante Bereiche abgleiten. Der Sache nach handelte es sich eher um Verwaltungsunrecht, 11 zumindest war hier die Anwendung der strafprozessualen Opportunitätsmöglichkeiten der §§ 153 ff StPO geboten. Ein weiterer Anlass zur Befassung mit § 111 waren Vorgänge im Zusammenhang mit dem Golfkrieg 1991 (Kissel, S. 46 ff, 191 ff): Aufrufe zum Verlassen der Truppe zwecks Verhinderung eines Einsatzes im Krisengebiet bzw. im Rahmen der Sicherung der türkischen NATO-Flanke u.ä. Derartige Aufrufe können als öffentliche Aufforderung zur Fahnenflucht oder zum Ungehorsam verstanden werden (s. aber Rdn. 23). Auch bei der Bekämpfung rassistischer oder ausländerfeindlicher Tendenzen oder von politischen Aktionen gegen den Anbau genetisch veränderte Lebensmittel (OLG Stuttgart NStZ 2008 36), die nicht selten mit Aufrufen zu bestimmten Straftaten verbunden sind, kommt der Strafvorschrift ein gewisser Stellenwert zu.

II. Objektiver Tatbestand

- Zum Begriff der Aufforderung. Tathandlung ist die Aufforderung zur Begehung einer rechtswidrigen Tat. Die Aufforderung stellt damit das zentrale Merkmal des § 111 dar.
- a) Begriff. Eine Aufforderung ist eine verbale wie non-verbale Willenskundgebung, von dem oder den Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes Tun oder Unterlassen zu fordern. Kennzeichnend ist die Einwirkung auf die Motivation anderer mit dem Ziel, diese zur Begehung von rechtswidrigen Taten zu veranlassen. Die Rspr. spricht davon, dass sich die Kundgabe an den Verstand des anderen wendet, der von der Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit des geforderten Tuns bzw. Unterlassens überzeugt werden soll (RGSt 63 170, 173); ob aber genauso gut die Emotionen des Gegenübers mit angesprochen werden können (Paeffgen NK Rdn. 12), ist solange nicht zweifelhaft, sofern nur eine Willensbeeinflussung mit intendiert wird. Insofern scheint der Begriff der Aufforderung weitgehend dem Bestimmen zur Haupttat bei der Anstiftung zu entsprechen (Horn/Wolters SK Rdn. 6; Sch/Schröder/Eser Rdn. 3). Zur Aufforderung gehört jedoch eine Kundgabe, die den Willen des Auffordernden erkennbar macht, den anderen zu einem bestimmten Handeln zu bringen. Es genügt also nicht jede Art von Beeinflussung

BayObLGSt 38 58, 59; OLG Köln NJW 1988 1102, 1103 m. abw. Rspr Nachw.; Engelage NJW 1987 2802.

Bosch MK Rdn. 4; Paeffgen NK Rdn. 9; Kissel, S. 26.

anderer wie bei § 26.12 § 111 ist insoweit enger. Eine nur mittelbare Einwirkung auf fremde Entschlüsse - etwa die wahrheitswidrige Darstellung oder Vorspiegelung eines Vorfalls in der Erwartung, bei anderen den Entschluss zu bestimmten strafbaren Vergehen auszulösen - reicht nicht aus.

Es kommt darauf an, dass die Äußerung erkennbar darauf abzielt, die Adressaten 18 unmittelbar zur Begehung der angesonnenen rechtswidrigen Taten motivieren zu wollen. 13 Sie muss den Appellcharakter als begriffsnotwendiges Moment deutlich machen (Bloy JR 1985 206; Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 9). Wegen eines fehlenden Aufforderungselementes wird die reine Sachinformation, z.B. die bloße Flugblattinformation über eine Blockadeaktion ohne irgendwie gearteten Teilnahmeaufruf als tatbestandsunerheblich angesehen. 14 Nicht erforderlich ist, dass zu bewusst strafbarem Tun aufgefordert wird (vgl. RGSt 59 149). In Hinblick auf die vorausgesetzte abstrakte Gefährlichkeit müssen irgendwelche möglichen Adressaten erreicht werden, so dass die Aufforderung in deren Einfluss- bzw. Wahrnehmungsbereich gelangt, eine Kenntnisnahme ist dagegen nicht zu verlangen. 15 Bei öffentlicher Aufforderung (vgl. Rdn. 33) verbaler Art oder durch Plakatanschlag wird dies regelmäßig der Fall sein. Nicht ausreichend ist jedoch z.B. die bloße Absendung von Flugblättern, weil der bloße Aufforderungsversuch nicht erfasst wird, auch nicht durch Absatz 2 (Lackner/Kühl Rdn. 3).

b) Befürworten. Von dem Auffordern zu Straftaten ist das bloße Befürworten von 19 Straftaten abzugrenzen, das seit Aufhebung des § 88a im Jahr 1981 nicht mehr strafbar ist. Das Befürworten liegt unterhalb der Schwelle der Aufforderung und wird mithin von § 111 nicht erfasst. 16 Das bloße Befürworten bleibt begrifflich hinter der Aufforderung zurück, weil die unmittelbar an die Motivation anderer gerichtete, bestimmte Erklärung fehlt. Es enthält nicht die der Aufforderung wesenseigene Kundgebung, einen anderen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen bringen zu wollen (Rogall GA 1979 11, 22). Die Befürwortung schafft lediglich ein für Tatentschlüsse anderer gedeihliches psychisches Klima (Entw. 14. StRÄndG BTDrucks. 7/3030, S. 8). Bloße Äußerungen, eine Straftat sei begrüßenswert, erwünscht, notwendig oder unvermeidbar, erweisen sich daher ohne Verknüpfung mit einer deutlichen unmittelbaren Motivierungstendenz und mit einem appellativ-imperativen Erklärungscharakter lediglich als tatbestandsunerhebliche Befürwortungen (BGHSt 32 310, 311). Dementsprechend ist die Befürwortung strafbarer Handlungen innerhalb eines öffentlich ausgetragenen Theorienstreits über die ideologische und strategische Konzeption einer nicht mehr fortbestehenden radikalen Bewegung als tatbestandsunerheblich beurteilt worden (KG StV 1981 525, 526). Andererseits hat der Bundesgerichtshof Erklärungen, die schwere, von einer bestimmten kriminellen Vereinigung begangene Verbrechen "auch als in Zukunft erstrebenswert" kennzeichnen, als Aufforderung, solche Verbrechen zu begehen, gewertet (BGHSt 31 16, 22). Auch Richtlinien und Empfehlungen straftatbefürwortenden Charakters, die noch keinen Willen zur

60, 71; 7 113, 115; 58 197, 198; Erbs/Kohlhaas/Senge OWiG § 116 Rdn. 5; weitergehend Franke GA 1984 452, 465 f, 471; Paeffgen NK Rdn. 28 und Stockmann BB 1978 1188, 1191, die eine inhaltliche Kenntnisnahme seitens Dritter verlangen.

¹² Kindhäuser LPK Rdn. 4; Kostaras S. 146 ff; Rogall GA 1979 11, 15 f; ders. KK-OWiG § 116 Rdn. 8; Rudolphi RdA 1987 160, 162.

¹³ BGHSt 28 312, 314; 32 310, 313; Rudolphi RdA 1987 160, 162; Kostaras, S. 147, 151.

¹⁴ Vgl. LG Bremen StV 1986 439, 440; Paeffgen NK Rdn. 12; Sch/Schröder/Eser Rdn. 3; krit. Bosch MK Rdn. 7.

¹⁵ Vgl. Sch/Schröder/Eser Rdn. 6; aA RGSt 5

¹⁶ Vgl. BGHSt 28 312, 314; 31 16, 22; 32 310, 311, 313; OLG Köln MDR 1983 338; NJW 1988 1102, 1103; KG StV 1981 525, 526.

unmittelbaren Motivation des potentiellen Täterkreises erkennen lassen, sind nicht als Aufforderung zu der befürworteten Tat zu werten. In diesem Zusammenhang werden Empfehlungen an zuständige Gewerkschaftsfunktionäre für die Durchführung zukünftiger Arbeitskämpfe erörtert, die den Einsatz bestimmter Kampfmittel wie rechtswidriger Betriebsbesetzungen vorsehen (Rudolphi RdA 1987 160, 163 f); bei einer Aktualisierung – im Falle einer Ausführung der Empfehlung durch die angesprochenen Funktionäre und deren erfolgreichen Aufrufs zu Betriebsbesetzungen – käme indes Anstiftung oder Auforderung zu einer Straftat nach § 111 in Verbindung mit § 123 in Betracht (Rdn. 49).

- c) Parolen. Einer besonderen Prüfung bedarf es hinsichtlich des Aufforderungscharakters jeweils bei Parolen, d.h. bei knapp formulierten, schlagwortartigen Aufrufen, Äußerungen und Vorstellungen. Er muss dem Aussagegehalt der Parole in objektivierbarer Weise zu entnehmen sein. Die Äußerung muss ihrem sozialen Sinngehalt nach unter Berücksichtigung der aktuellen Bezüge als Aufforderung zu verstehen sein, das Wissen und Wollen des Äußernden müssen in der Öffentlichkeit bzw. von dem Leser der Parole als ernstliche Aufforderung erfasst werden können (BGHSt 32 310, 311; Bloy JR 1985 206). Der Appell zur Realisierung durch einen Erklärungsadressaten muss sich somit dem verständigen Leser aus dem imperativen Wortlaut oder jedenfalls aus dem objektiven Aussagegehalt der Parole offenbaren. So ist der Aufruf "Besetzt die leerstehenden Häuser" Aufforderung zum Hausfriedensbruch. Fehlt dieses Aufforderungselement, so begründet auch ein zum Ausdruck gebrachtes Einverständnis mit der Straftat oder Erwünschtsein des Taterfolges (Rdn. 19) keine Tatbestandserheblichkeit der Parole.
- d) Konkretisierung und Ernstlichkeit. Ein wichtiges weiteres Kriterium ist die hinreichende Konkretisierung der angesonnenen Tat. Die Aufforderung muss das vom Erklärungsadressaten erwartete Verhalten eindeutig als Straftat einer bestimmten Art erkennbar machen. Die Anforderungen an die Tatbestimmtheit der angesonnenen Tat sind im Verhältnis zur Anstiftung bei der strafbaren Aufforderung nach § 111 geringer (aA Rogall GA 1979 11, 18; vgl. Dreher FS Gallas, S. 321). Die von den Erklärungsadressaten erwartete Tat muss jedoch zumindest ihrer Art und ihrem rechtlichen Wesen nach gekennzeichnet sein. Einengend wird vom Bundesgerichtshof zusätzlich eine Opferkennzeichnung in allgemeinen Wendungen gefordert (BGHSt 32 310, 312). Bei der Anstiftung werden hingegen die Anforderungen an die Bestimmtheit der Tat im allgemeinen überwiegend dahin definiert, dass die in Aussicht genommene Tat in ihren wesentlichen Umrissen von der Vorstellung des Bestimmenden erfasst wird, ohne dass sich der Anstifter jede Einzelheit der Tat vorstellen muss (Jescheck/Weigend AT S. 688; Wessels/Beulke Rdn. 572).
- Die Erklärung muss dem Auffordernden bewusst den Eindruck der Ernstlichkeit machen und machen sollen, braucht aber nicht ernst gemeint zu sein. ¹⁷ Eine tatbestandsrelevante Aufforderung kann zu verneinen sein, wenn der Aussagegehalt der Erklärung im allgemeinen Verständnis hinter deren wörtlichen Sinn zurückbleibt und objektiv nicht den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt. Als für Dritte motivationsungeeignet sind solche Äußerungen und Parolen auszuscheiden, die trotz ihres möglicherweise imperativen Wortlauts wegen ihrer Absurdität und erkennbar mangelnden Ernstlichkeit in ihrer Wirkung auf den objektiven Beobachter kein echtes Aufforderungselement enthalten. Über-

¹⁷ BGHSt 32 310; OLG Thüringen NStZ 1995, 445; Sch/Schröder/Eser Rdn. 6; aA Bosch MK Rdn. 9.

zeichnete, ironisch-provokative Darstellungen sprechen ebenfalls gegen den Eindruck der Ernstlichkeit (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003 327, 328). Beispielsweise sind Flugblattparolen "Wir werden Feste feiern, die die Stadt erzittern lassen! Wir werden Demonstrationen machen, die ihnen die nackte Furcht lehren wird!" denkbar ungeeignet, den öffentlichen Frieden zu beeinträchtigen (LG Berlin StV 1982 472).

Vom bloßen Wortlaut her überschießende Äußerungen, die sich bei verständiger Würdigung ihres Aussagegehalts unter Berücksichtigung der beabsichtigten Provokationswirkung für den Leser erkennbar als bloße flegelhafte Unmutsäußerung oder überzogene Missfallensäußerung erweisen, stellen ebenfalls keine tatbestandserhebliche Aufforderung dar. Diese Auslegungsmöglichkeit kommt in Betracht, wenn die Äußerung ersichtlich ein reales Tatopfer gar nicht ins Auge fasst. Wendungen wie "Tod dem Klerus" lassen sich nur schwer als ernstgemeinte Appelle zur Begehung von Straftaten verstehen und werden vom hier maßgeblichen verständigen Beobachter als Ausdruck der Missbilligung gesellschaftlicher und politischer Institutionen eingeordnet (BGH NIW 1984 1631; Bosch MK Rdn, 9). Es mangelt hier bereits an einer realisierbaren Handlungsanweisung. Auch die propagierte "Feldbefreiung" von genmanipulierten Pflanzen ist zutreffend als politische Unmutsäußerung und Provokation bewertet worden (OLG Stuttgart NStZ 2008 36, 37: KG NIW 2001 2896: aA Vassilaki MMR 2007 436 f). Dabei hat das Tatgericht die Implikationen der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit des Art. 5 GG mit zu berücksichtigen und den Begriff des Aufforderns bei der Subsumtion der gefallenen Erklärungen unter dieses Merkmal an Art. 5 GG orientiert eng auszulegen (Gänßle NStZ 1999 90). Erweisen sich diese im Rahmen des Erklärungskontextes als - wenn auch überpointierte -Teilnahme an der gesellschaftlichen Meinungsbildung und am politischen Meinungskampf, sind strenge Anforderungen an die Konkretisierung vermeintlicher angesonnener Straftaten zu stellen, wie die Mitteilung eines konkreten Tatortes und Zeitpunktes (OLG Stuttgart NStZ 2008 36, 37). Es muss in diesen Fällen geradezu ins Auge stechen, dass ein kriminelles Verhalten gewünscht wird. Demonstrationscharakter kommen vor diesem Hintergrund auch Flugblättern zu, in denen Bundeswehrsoldaten aufgefordert wurden, die weitere Beteiligung am Kosovo-Krieg zu verweigern ("Entfernen Sie sich von der Truppe!" und "Verweigern Sie deshalb Ihre Einsatzbefehle!"). Zutreffend hat das Kammergericht dies als plakative Meinungsäußerung gewertet, weil es erkennbar den Initiatoren des Protestes nicht auf eine massenhafte Befehlsverweigerung ankam (KG NJW 2001 2896, 2897; dazu auch Rdn. 55). Mit einer Demontage des Tatbestandes hat die verfassungskonforme Auslegung nichts zu tun (verfehlt Schroeder JR 2001 474).

Eine bloße Unmutsäußerung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch dann in 24 Betracht kommen, wenn der in der Erklärung Genannte aufgrund des Äußerungszusammenhangs erkennbar nicht als Individualperson und potentielles Opfer, sondern als Repräsentant einer gesellschaftlichen Institution oder politischen Partei erscheint, gegen die sich der Unmut des Täters richtet. Die Möglichkeit einer solchen Auslegung hat der Bundesgerichtshof hinsichtlich der von einem Außenseiter an Häuserwänden angebrachten Parolen "Tötet Cremer", "Brandt an die Wand", "Tod Wehner und Brandt" erwogen (BGHSt 32, 310 = IR 1985 205 m. Anm. Bloy; zustimmend Arzt/Weber BT § 44 Rdn. 41). Das Gericht ist insoweit nicht auf den Mitteilungs- und Schrifteninhalt beschränkt (aA LG Koblenz NStE Nr. 2 zu § 111; LG Berlin StV 1982 472), der allein eine zuverlässige Abgrenzung von echter Handlungsanweisung zu bloßen verbal-radikalen Exzessen oder Missfallenskundgebungen nicht immer ermöglicht. Es handelt sich um eine Frage der Beweiswürdigung, in die der aktuelle situative Zusammenhang der Kundgabe und sämtliche Begleitumstände mit einfließen (Paeffgen NK Rdn. 12).

25

- e) Art und Weise. Die Aufforderung kann ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung erfolgen (RGSt 4 106, 108; 47 411, 413; Stockmann BB 1978 1188, 1190), auch in versteckter bzw. verklausulierter - für jeden Eingeweihten jedoch verständlicher - Form (RGSt 72 329, 338), durch Überredung, Raterteilung, "informatorische Ratschläge" z.B. in Boykottflugschriften und durch "Tipps", 18 nicht dagegen – anders als bei der Anstiftung nach § 26 - durch bloßes Anreizen 19 als psychologisch berechnete Stimmungsmache (vgl. Entw. 14. StRÄndG, BTDrucks. 7/3030, S. 8). Dieses ist gekennzeichnet durch eine Beeinflussung, die einen Reiz zum Handeln weckt und den Angereizten kraft eigenen Entschlusses zum Handeln bringt (vgl. RGSt 47 411, 413; 63 170, 173). So stellt der Text des Flugblattes "Schnipp-Schnapp – da war die Nummer ab" lediglich ein bloßes Anreizen zu einer Beschädigung (§ 303) der Volkszählungsbögen dar (LG Koblenz NStE Nr. 2 zu § 111). Aufforderungscharakter hat dagegen die in imperativer Form gehaltene schriftliche Erklärung "Schneide Codierung aus dem Bogen" (Bay-ObLGSt 1988 58, 61 f). Gleiches gilt für provokative Äußerungen und indirekte Beeinflussungsversuche ohne Appellcharakter. Als nicht ausreichend wurde etwa die detaillierte Beschreibung verschiedener Methoden des Schwarzfahrens in einem Zeitschriftenartikel angesehen (OLG Köln MDR 1983 338), weil ein persönlicher Appell der Journalisten zur Nachahmung nicht festgestellt war. Da die Form der Aufforderung ohne Belang ist, sind indirekte Einflussnahmen nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich des § 111 ausgenommen. Das scheinbare Abraten in Form der sog. Brutus-Rede hat dann appellativen Charakter, wenn die gegenteiligen wahren Absichten des Animierenden mit den Händen zu greifen sind.²⁰
- 26 f) Fremde Erklärungen. Der Aufforderungscharakter dieses Äußerungsdelikts setzt seiner Natur nach eine den Willen des Äußernden erkennbar machende Kundgebung voraus, einen eigenen Appell, dass von den Adressaten seiner Äußerung strafbare Handlungen begangen werden sollen (vgl. Franke GA 1984 452, 462). Wird lediglich eine fremde Erklärung, die einen auf Begehung einer rechtswidrigen Tat zielenden Aufruf zum Inhalt hat, als solche in den tatbestandlichen Verbreitungsformen wiedergegeben, mitgeteilt oder über sie - z.B. in Presse, Rundfunk oder Fernsehen - berichtet, so liegt darin folgerichtig nicht ohne weiteres eine Kundgebung im Sinne des § 111. Ein täterschaftlich begangenes Äußerungsdelikt ist in solchen Fällen nur anzunehmen, wenn derjenige, der über eine zu Straftaten auffordernde fremde Außerung wörtlich berichtet oder sie verbreitet, zugleich durch die Art und Weise der Wiedergabe, durch eine ausdrückliche Identifizierung mit der Äußerung, durch eine eigene Zusatzerklärung oder ähnliches unmissverständlich erkennen lässt, dass er sich diese fremde Äußerung zu eigen macht.²¹ Ohne derartige Identifizierung mit dem strafbaren Äußerungsgehalt einer solchen fremden Erklärung kann sie in der Regel dem, der über sie öffentlich berichtet, nicht als eigene Erklärung zugerechnet werden. In Betracht kommt aber u.U. eine Beihilfe zu strafbarer fremder Äußerung mit Aufforderungscharakter durch deren Verbreitung (vgl. BGHSt 36 363, 370 f; 29 258, 266 f). Verfehlt ist die Lesart, der Betreiber eines Zeitschriftenstandes

¹⁸ OLG Celle JR 1988 433; OVG Koblenz NJW 1987 2250; LG Koblenz MDR 1987 1047; Geerds JR 1988 436.

¹⁹ Vgl. OLG Köln MDR 1983 338; LG Koblenz NJW 1988 1609; Bosch MK Rdn. 10; Rogall GA 1979 11, 16 u. KK-OWiG § 116 Rdn. 9.

²⁰ Bosch MK Rdn. 10; Horn/Wolters SK

Rdn. 14d; *Paeffgen FS* Hanack, S. 605; **aA** v. *Bubnoff* LK¹¹ Rdn. 9.

BGHSt 36 363, 367, 371; OLG Frankfurt a.M.
 NJW 1983 1207; BayObLG NJW 1998,
 1087; OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003,
 327, 328; Fischer Rdn. 2a.

mache sich bereits durch gezieltes Auslegen einer Zeitschrift und der aufgeschlagenen Seite mit der Aufforderung zur Straftatbegehung den fremd verfassten Artikel zu eigen. Hier mangelt es an einem wie auch immer gearteten Bekenntnis zum Inhalt (vgl. Franke GA 1984 452, 462; aA KG JR 1984 249).

g) Medienberichterstattung. Die Aufforderungsdelikte (§§ 111, 130) sind als Presse- 27 inhaltsdelikte begehbar (Löffler/Kühl LPG § 20 Rdn. 54). Das bloße Veröffentlichen bzw. öffentliche Verbreiten von fremden Schrifteninhalten, die zu Straftaten auffordern, begründen keine Vermutung, dass sich der Verbreitende die fremde Äußerung zu eigen macht und den jeweiligen strafbaren Inhalt der Veröffentlichung auch als eigene Meinungsäußerung mittragen will. Es gelten vielmehr die vorstehenden allgemeinen Abgrenzungskriterien. So besteht auch keine Vermutung des Täterwillens zuungunsten des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, d.h. desjenigen, der im Auftrag des Verlegers das Druckwerk auf strafrechtlich relevante Äußerungen zu prüfen hat und kraft seines Einspruchs Veröffentlichungen verhindern kann.²² Soweit presserechtliche Bestimmungen wie § 11 Abs. 1 LPG Hessen und Art. 11 Abs. 2 LPG Bayern²³ Vermutungen dahin enthalten, dass der verantwortliche Redakteur die Veröffentlichung mit strafbarem Inhalt "als eigene Äußerung gewollt" bzw. dass er "den Inhalt ... des Textes gekannt und den Abdruck gebilligt" hat, handelt es sich ungeachtet des missverständlichen Gesetzeswortlautes um keine allgemeine Täterschaftsvermutung, die den Tatrichter bei seiner Einzelfallbeurteilung bindet. Vielmehr geht es insoweit um eine widerlegbare Veröffentlichungsvermutung, die sich – ausschließlich im Rahmen der spezifisch pressestrafrechtlichen Haftung bei presserechtlichen Sorgfaltspflichtverletzungen (z.B. § 20 Abs. 2 LPG BaWü) - im Falle der Unaufklärbarkeit als Beweisregel zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs auswirkt. Für die strafbare Aufforderung nach § 111 als Täter oder Teilnehmer hat sie keinerlei Bedeutung. Gegenüber den allgemeinen Strafgesetzen wie § 111 sind im übrigen die pressestrafrechtlichen Sonderbestimmungen subsidiär.

Die wahrheitsgemäße sowie ausschließlich und erkennbar Informationszwecken 28 dienende Berichterstattung über fremde Äußerungen strafbaren Inhalts, die den spezifischen Berichterstattungsmaßstäben entspricht, ist unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Presse- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) bei differenzierter Kennzeichnung des berichtenden Charakters straflos. Die verfassungsrechtlich verbürgte Pressefreiheit gebietet zudem einen eher restriktiven Ansatz bei der Auslegung des Merkmals "Auffordern" (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003 327, 328). Soweit sich die Medien indes schlicht zum Sprachrohr strafrechtlich relevanter Äußerungen machen, verlassen sie den Bereich sozialadäquater bzw. gerechtfertigter Berichterstattung (vgl. Willms JR 1984 121; auch BGHSt 29 258, 269). Da sich die Medien damit den Text noch nicht zu eigen machen, fordern sie zwar nicht selbst auf, sind folglich nicht Täter des § 111. Es kommt aber strafbare Beihilfe der Verantwortlichen zu einem Vergehen nach § 111 in Betracht, wenn eine von einem Fernsehteam eigens aufgenommene Erklärung des Organisators einer Blockadeaktion, die zu einer gewalttätigen Demonstration aufruft, ausgestrahlt würde, ohne dass sich der Sender distanzierte oder die Aufforderung nach journalistisch anerkannten Maßstäben begleitend kommentierte.

²² Groß Presserecht Rdn. 657; Löffler/Kühl LPG § 20 Rdn. 86.

²³ Abgedruckt bei Löffler/Kühl zu § 20 LPG.

29 h) Unbestimmter Personenkreis. Die Aufforderung muss sich nach h.M. an einen unbestimmten, nicht individualisierten Personenkreis richten.²⁴ sie darf die Adressaten nicht in deren Individualität ansprechen. Für die Abgrenzung dürfte die Unüberschaubarkeit der Auswirkungen der Aufforderung und die mangelnde Möglichkeit weiterer Einflussnahme des Auffordernden ein Hinweis sein. Im Rahmen größerer Aktionen (Volkszählungsboykott, Aufrufe zu Gehorsamsverweigerung und Verlassen der Truppe) wird der Auffordernde in der Regel die Diskussionsteilnehmer an einem Informationsstand oder die ein Flugblatt entgegennehmenden Passanten nicht als konkrete Einzelpersonen, sondern als anonyme Teile der Zielgruppe oder als Personen ansprechen, über die ein Weiterwirken der Argumente und Parolen erhofft wird. Auch bei einem größeren Adressatenkreis kann es indes an der bei § 111 vorausgesetzten Unbestimmtheit mangeln, wenn der angesprochene Personenkreis z.B. aufgrund seiner Funktion bestimmbar ist (Rudolphi RdA 1987 160, 163). Falls die Möglichkeit der Tatbegehung nur bei einer der angesprochenen Personen vorliegt oder vorliegen kann, steht das der Anwendbarkeit des § 111 nicht entgegen, falls der Auffordernde den Täter nicht selbst konkret bestimmt (Sch/Schröder/Eser Rdn. 4). Wendet sich der Auffordernde an eine individuelle, bestimmte Einzelperson, so ist § 111 auch dann nicht anwendbar, wenn die Aufforderung in der Öffentlichkeit oder einer Versammlung erfolgt. Das gilt selbst dann, wenn die weiteren Voraussetzungen einer strafbaren Anstiftung (§§ 26, 30) nicht vorliegen, weil es z.B. an einer hinreichenden Konkretisierung der angesonnenen Tat mangelt oder erfolglos zu einem Vergehen aufgefordert wird. Insoweit kann nicht auf die Vorschrift des § 111 zurückgegriffen werden.²⁵ Es fehlt dann an der typischen Gefährdung des allgemeinen Rechtsfriedens, welche über diejenige einer Einzeltat hinausreicht (Rdn. 5 f).

Der mögliche Adressatenkreis grenzt die Aufforderung i.S.d. § 111 und die Anstiftungshandlung i.S.d. § 26 voneinander ab. Die Anstiftung richtet sich an eine bestimmte Person oder an einen individuell bestimmbaren Personenkreis, ²⁶ die Aufforderung hingegen ist an einen unbestimmten, individuell nicht überschaubaren Personenkreis gerichtet. So ist nicht nach § 111, sondern als Anstiftung zur – indes zweifelhaften – Nötigung die Aufforderung an die studentischen Teilnehmer eines "Go-in" zu beurteilen, die Mitglieder des Universitätskonvents zwecks Anhörung einer Resolution am Verlassen der Aula zu hindern (vgl. BGH 2 StR 699/77 v. 15.3.1978).

Vereinzelt wird die Aufforderung an eine bestimmte Person oder einen bestimmbaren Personenkreis zur Begehung nicht konkretisierter Taten (z.B. Tötungen) unter § 111 subsumiert.²⁷ Andere wollen die Fälle der Aufforderung an einen unbestimmten Personenkreis zu einer konkretisierten Tat zugleich als Anstiftung und als Aufforderung nach § 111 bestrafen.²⁸ Diese Abweichungen führen zu Unschärfen der Grenzziehung. Eine tatbestandliche Überschneidung mit der Anstiftung erscheint nach h.M. praktisch nur denkbar, wenn z.B. in einer Versammlung zugleich bestimmte und unbestimmte Adressaten angesprochen werden.²⁹

²⁴ Bosch MK Rdn. 11; Kindhäuser LPK Rdn. 5; Horn/Wolters SK Rdn. 6; Pflieger HK-GS Rdn. 4; Sch/Schönke/Eser Rdn. 4; Stockmann BB 1978 1188, 1190; vgl. auch E 1962 Begr. zu § 292 S. 464; undeutlich Lackner/ Kühl Rdn. 4.

²⁵ Fischer Rdn. 3; vgl. Lackner/Kühl Rdn. 4; Rogall GA 1979 11, 17; aA offenbar Baumann/Weber/Mitsch § 30 Rdn. 58; Bosch MK Rdn. 11.

²⁶ Sch/Schröder/Cramer/Heine § 26 Rdn. 18 u. Sch/Schröder/Eser Rdn. 1; Rogall GA 1979 11, 16 f.

²⁷ Vgl. Bosch MK Rdn. 11.

²⁸ Dreher FS Gallas, S. 323 f.

²⁹ Horn/Wolters SK Rdn. 10, 16; Rogall GA 1979 11, 18.

2. Handlungsformen der Aufforderung. Die Aufforderung muss öffentlich, in einer 32 Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen geschehen. Diese drei Handlungsformen erfassen in ihrem Zusammenspiel den Einsatz aller Medien in ihren spezifischen Wirkungsweisen. Das gilt für die Medien mit nicht verkörperter audieller und visueller Wirkungsweise (Internet) wie für die nicht an die Übergabe bzw. Weitergabe einer Schrift etc. gebundenen Arten der Verbreitung (Plakatanschlag); sie sind der öffentlichen bzw. quasi-öffentlichen Begehungsweise zuzuordnen (Franke GA 1984 452, 457 f, 460 f). Das rein visuelle Wahrnehmbarmachen und die bloße verbale Wiedergabe bei nicht-öffentlicher Zugänglichkeit sind tatbestandlich unbeachtlich; es fehlt insoweit an dem die strafrechtliche Erfassung begründenden Gefährlichkeitsmoment.

a) Öffentliche Aufforderung. Öffentlich ist die Aufforderung dann, wenn sie von 33 einer tatsächlich vorhandenen größeren, zahlenmäßig unbestimmten Anzahl individuell nicht bestimmter Personen wahrgenommen werden kann. 30 Das Merkmal "öffentlich" bezieht sich wesentlich auf die Art der Begehung. Es ist daher ohne Belang, ob die Aufforderung an einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Ort erfolgt (RGSt 63 431, 432; 65 112, 113). Die Öffentlichkeit besteht in der Unbestimmtheit des angesprochenen Personenkreises, an den die Aufforderung ergeht. Maßgeblich ist, dass der Wirkungsbereich der Aufforderung nicht übersehen werden kann und die Äußerung wegen mangelnder Überschaubarkeit des potentiellen Täterkreises und der dem Auffordernden entglittenen Steuerungsmöglichkeit besonders gefährlich erscheint. Öffentliche Aufforderungen sind etwa denkbar bei Wahlkundgebungen, öffentlichen Diskussionen u.ä., durch Verteilen von Flugblättern an Passanten (Franke GA 1984 452, 460) oder durch Plakatanschlag an allgemein zugänglichen Orten. Bei dem Anschlagen eines Plakates ist entscheidend, dass es mit dem die Aufforderung zur Begehung von Straftaten enthaltenden Teil dem Anblick potentieller Betrachter allgemein zugänglich gemacht wird. An der Öffentlichkeit der Aufforderung fehlt es indes mangels unmittelbarer Wahrnehmungsmöglichkeit selbst dann, wenn eine Broschüre mit einer derart beanstandeten Passage in einem Buch- und Zeitschriftenstand zum Verkauf ausliegt, solange der Inhalt nicht unmittelbar wahrgenommen werden kann (KG JR 1984 249). Anders kann es sich je nach Einzelfallgestaltung verhalten, wenn die Broschüre aufgeschlagen ausliegt und die Seiten mit der Aufforderung zur Straftatbegehung jedermann ins Auge springen. Freilich fehlt es dann regelmäßig an der Aufforderung (Rdn. 26).

Ob die Möglichkeit besteht, dass eine unbestimmte Anzahl von Personen die Aufforderung wahrnehmen, ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens zu beurteilen. Dabei müssen, soll nicht der Begriff der Öffentlichkeit überspannt werden, Möglichkeiten ausscheiden, die erfahrungsgemäß nicht Wirklichkeit werden, deren Verwirklichung vielmehr nur durch besondere, ungewöhnliche Umstände herbeigeführt wird. Die Anwesenheit Unbeteiligter, von denen die Weitergabe der Äußerung erwartet werden kann, genügt bei verbaler Aufforderung, so z.B. bei Aufforderung zu militärischer Gehorsamsverweigerung (vgl. Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 20). Öffentliche Begehung ist zu verneinen, wenn die Aufforderung tatsächlich oder nach dem Willen des Animierenden beschränkt war oder beschränkt bleiben sollte und nur einer einzelnen Person oder einem engeren, durch besondere wechselseitige Beziehungen der Einzelnen gekennzeichneten, abgeschlossenen Kreis kundgetan wird. Äußerungen gegenüber einem solchen Personen-

³⁰ Vgl. RGSt 3 361, 362; 37 289, 290; 72 67; 73 90; OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417.

kreis sind selbst dann nicht öffentlich, wenn der Täter mit der Weitergabe seiner Äußerung an die Öffentlichkeit rechnet (vgl. jedoch Rdn. 43). Öffentlich handelt ferner nicht, wer sich nacheinander gegenüber einer unbestimmten Anzahl einzelner Personen äußert (Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele § 184 Rdn. 32; aA Schroeder GA 1964 231).

35 aa) Fallbeispiele. Der Handlungsform der öffentlichen Aufforderung sind beispielsweise zuzuordnen: Aufforderung durch Plakatanschlag, wenn sich der Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle befindet (OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.7.1989 - 1 Ss 60/89; Erbs/Kohlhaas/Senge OWiG § 116 Rdn. 7); Anschlagen plakativer Druckschriften, Zeitungen oder Flugblätter an einen Bauzaun (vgl. LG Berlin StV 1982 472); Anbringung eines Aufrufs an eine Reklamesäule (vgl. BayObLG NJW 1979 2162); Schaufensteraushang einer schriftlichen Aufforderung (Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele § 184 Rdn. 32): Verteilen von Flugblättern an Passanten auf einem Marktplatz (OLG Karlsruhe Die Justiz 1989 66; vgl. BVerfG JR 1991 13); Anbringen und Mitführen eines auffälligen Aufklebers mit auffordernder Parole an einen PKW im Straßenverkehr (vgl. OLG Frankfurt NIW 1984 1128; Bottke IR 1983 300); Aufsprühen von Parolen mit Aufforderungscharakter auf allgemein zugängliche Glasfronten und Häuserwände (BGH NIW 1984 1631) oder mittels roter Leuchtfarbe auf die Rückseite von Schilderbrücken über der Autobahn (vgl. BGHSt 33 16); verbale Aufforderung durch Aufrufe an einem Informationsstand (VGH Mannheim, Beschl. v. 15.5.1987 – 5 S 1110/87); Aufrufe bei Umzügen und Demonstrationen mit Auftakt- und Schlusskundgebung (OVG Koblenz NJW 1987 2250); Aufforderung durch Lautsprecher an allgemein zugänglichen Plätzen (Samson IZ 1969 261; Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele § 184 Rdn. 32); durch Rap, also Sprechgesang auf der Bühne (LG Mainz NJW 2000 2220); bei Einsatz von Piratensendern (Horn/Wolters SK Rdn. 6).

36 bb) Rundfunk, Fernsehen, Presse. Für die Art und Weise der öffentlichen Kundgabe einer strafrechtlich relevanten Aufforderungserklärung kommen mangels gesetzlicher Eingrenzung alle Medien in Betracht, mittels derer ein Gedankeninhalt sinnlich wahrnehmbar gemacht werden kann (Franke GA 1984 452, 458 f). Die öffentliche Aufforderung kann über Rundfunk und Fernsehen erfolgen, ³¹ z.B. die Propagierung von Betriebsbesetzungen durch Erklärungen im Rundfunk (Rudolphi RdA 1987 160, 162). Sie kann auch mittels der Presse begangen werden. Öffentlich ist die Aufforderung strafbaren Inhalts mit ihrer tatsächlichen Veröffentlichung in dem Presseorgan (vgl. OLG Stuttgart NJW 1972 2220, 2221). Ihre bloße Mitteilung an die Zeitungsredaktion zum Zwecke der Veröffentlichung vermag das Merkmal der Öffentlichkeit noch nicht zu begründen. In der Rechtsprechung wird etwa die Veranlassung einer Veröffentlichung der Aufforderung strafbaren Inhalts als Anzeige in einer Zeitung als öffentliche Aufforderung gekennzeichnet (OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417; OLG Frankfurt a.M. StV 1990 209, 210). Ferner wird eine öffentliche Aufforderung bejaht, wenn die Aufforderungserklärung gegenüber einem Journalisten abgegeben wird und dieser die Aufforderung in der Zeitung veröffentlicht (OLG Karlsruhe Die Justiz 1991 200). In Fällen letzterer Art bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die objektiv veranlasste öffentliche Aufforderung maßgeblich nach der subjektiven Tatseite. Bei nicht wörtlicher Wiedergabe einer Pressemitteilung mit Aufforderungscharakter durch das Presseorgan

³¹ Erbs/Kohlhaas/Senge OWiG § 116 Rdn. 7; Göhler/König OWiG § 116 Rdn. 5; Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 20; Willms JR 1984

^{121;} Sch/Schröder/Lenckner/Perron/Eisele § 184 Rdn. 32.

wird indes eine öffentliche Aufforderung des Verfassers der Pressemitteilung verneint (OLG Frankfurt a.M. StV 1990 209, 210).

cc) Bildschirmtext, Internet. Eine öffentliche Aufforderung kann auch über das 37 Medium des Bildschirmtextes als "elektronischer Zeitung" (Ladeur NJW 1986 2749) begangen werden, wobei die strafbaren Erklärungen zum Abruf gespeichert und für alle Teilnehmer am Bildschirmtext jederzeit abrufbar sind (Walther NStZ 1990 524). Die abrufbereiten Äußerungen sind hier einem großen, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis zugänglich. Der damit begründete Öffentlichkeitsbegriff setzt nicht voraus, dass eine Mehrzahl von Personen dieselbe Information gleichzeitig abruft. Gleiches gilt für die Verbreitung von Aufforderungen im Internet (Kraft/Meister MMR 2003 366, 372). Sofern eine unbestimmte Anzahl von Nutzern Zugriff hat, sind dort abgelegte Informationen öffentlich, selbst wenn Zugangskontrollen vorgesehen sind (Sieber JZ 1996 494, 495 f; Walther NStZ 1990 524). Für Chatrooms gilt prinzipiell nichts anderes, soweit sich der Chatter an einen unbestimmten Personenkreis im Chatroom und nicht unmittelbar an ein bestimmtes, anonymisiertes Gegenüber wendet (Bosch MK Rdn. 18 m.w.N.).

b) In einer Versammlung. Neben die öffentliche Tatbegehung tritt als gleichgestellte 38 Begehungsform die Aufforderung in einer Versammlung. Der Versammlungsbegriff ist nicht unumstritten und wird teilweise unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der anzuwendenden Normen³² (im GG, dem VersG, §§ 80a, 86a und 90) unterschiedlich weit gefasst und ist für § 111 selbständig zu bestimmen. 33 Der Begriff der Versammlung setzt eine räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte Personenmehrheit voraus, die eine nicht allzu kleine Zahl von Personen umfasst³⁴ und nach h.M. durch eine gemeinsame Meinungsbildung oder -äußerung charakterisiert ist.35

Das Tatbestandsmerkmal in einer Versammlung überschneidet sich mit der öffentlichen Tatbegehung. Eine eigenständige Funktion kommt dem Versammlungsmerkmal deshalb nur zu, soweit es über den Öffentlichkeitsbegriff hinausreicht. Daher sind der Gesetzessystematik folgend auch die Fälle erfasst, in denen wegen des geschlossenen Charakters der Veranstaltung (Betriebsversammlung, Mitgliederversammlung eines Vereins u. dgl.)³⁶ die öffentliche Tatbegehung zweifelhaft sein kann (RGSt 57 343, 344). Der quasi-öffentliche Begehungscharakter der Aufforderung in einer Versammlung, der nach den gesetzgeberischen Intentionen die gesetzliche Gleichstellung rechtfertigt, ist darin zu sehen, dass sich der Auffordernde allgemein an eine solche Personenmehrheit wendet und schon dadurch die typische, den Strafgrund bildende Gefahr für den Gemeinfrieden schafft. Die Annahme, dass geschlossene Versammlungen von § 111 nicht erfasst seien,

sammlungsfreiheit, 10. Aufl. (1991) § 1 Rdn. 163; Broß DVBl. 1981 208 f; OLG Düsseldorf JR 1982 299 m. Anm. Merten; OLG Köln MDR 1980 1040 zu § 106a a.F.

³² Vgl. OLG Köln MDR 1980 1040; OLG Düsseldorf GA 1981 521; Franke NStZ 1984 127.

³³ Bosch MK Rdn. 20; vgl. OLG Koblenz MDR 1981 600 zu § 86a: Sch/Schröder/Eser § 111 Rdn. 7 einerseits, Sch/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben § 90 Rdn. 5 andererseits.

³⁴ RGSt 21 71, 73; vgl. auch Rudolphi SK § 90 Rdn. 4; Göhler OWiG § 116 Rdn. 6.

³⁵ Dietel/Gintzel Demonstrations- und Ver-

³⁶ Für den Bezug des Merkmals auf geschlossene Veranstaltungen ebenso Fischer Rdn. 5; Horn/Wolters SK Rdn. 6; Erbs/Kohlhaas/ Senge Rdn. 8 und Rogall KK-OWiG Rdn. 21 jew. zu § 116 OWiG; and. Sch/Schröder/Eser Rdn. 7-10.

ließe sich nur halten wenn dem Merkmal der Versammlung lediglich Klarstellungsfunktion zukäme. Der Gesetzestext gibt dafür allerdings keinerlei Anhaltspunkte her.

- 40 Die quantitativen Anforderungen an die eine Versammlung bildende Personenmehrheit werden unterschiedlich beurteilt. Während es nach einer Ansicht auf die Größe der Versammlung nicht ankommt,³⁷ wird von anderen einschränkend eine "Vielzahl" von Personen³⁸ vorausgesetzt. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Zwar führt sie zu einer unterschiedlichen Auslegung des Begriffs der Versammlung in § 90 und § 111, was aber in der Konsequenz der tatbestandsspezifischen Definition liegt (Rdn. 38). Der Fortfall des zusätzlichen Attributs "vor einer Menschenmenge" mit dem Entwurf 1962 im Zuge der Angleichung des § 111 an § 292 E 1962 weist lediglich darauf hin, dass damit vor allem die nichtöffentlichen Versammlungen einbezogen werden sollten (vgl. E 1962 Begr. S. 344). Insofern wird das Merkmal bei einer einschränkenden Auslegung der Versammlung mitnichten überflüssig (verfehlt Dreher FS Gallas, S. 314). Die Notwendigkeit einer schwer zu überblickenden Personenvielfalt (wenn nicht unbedingt einer unübersehbaren Anzahl i.S. einer Menschenmenge) folgt dem Telos der Norm, die gesteigerte Gefährlichkeit für den Rechtsfrieden gegenüber der Anstiftungssituation zu pönalisieren und korreliert im übrigen mit den Kautelen der Aufforderung, welche sich an eine unbestimmte Personenmehrheit richten muss.³⁹ Richtet sich die Aufforderung nur an einzelne, aber bestimmte Versammlungsmitglieder, so greift § 111 also mangels der vorausgesetzten, typischen Gefährlichkeit nicht ein, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der §§ 26, 30 nicht erfüllt sind.
- c) Verbreiten von Schriften. Als dritte Handlungsform kommt das Verbreiten von Schriften hinzu. Eine Überschneidung der Begehungsvarianten ist insoweit möglich, als diese Form wie bei dem Verteilen von Flugblättern an Passanten (OLG Karlsruhe Die Justiz 1989 66) öffentlich oder durch Schriftenübergabe in einer nichtöffentlichen Versammlung erfolgt.
- 42 aa) Schriftenbegriff. Der Begriff der Schriften steht stellvertretend für die in § 11 Abs. 3 genannten Gegenstände bzw. Darstellungsmedien. Mit dieser Verweisung wird die Verbreitung durch Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen tatbestandlich mit erfasst. Für diesen Sammelbegriff ist es unerheblich, ob die Wahrnehmung unmittelbar oder nur durch den Einsatz technischer Hilfsmittel möglich ist. Einbezogen sind demnach CDs, Schallplatten, Tonbänder, auch kombinierte Ton-Bild-Träger wie DVDs, Videobänder für Videorecorder und ähnliche Kassetten für privates Fernsehen. Abbildungen sind z.B. Dias, Photos und Filmstreifen. Die Darstellung erscheint als Oberbegriff der übrigen Verbreitungsmedien. 41
- **43 bb)** Verbreiten. Der Bereich der Schriftenverbreitung gewinnt *praktische* Bedeutung, soweit er nicht bereits von den beiden anderen Handlungsformen erfasst wird, bei der

 ³⁷ v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 14; Fischer Rdn. 5.
 38 Bosch MK Rdn. 17; Horn/Wolters SK Rdn. 6; Paeffgen NK Rdn. 24; Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 21; Sch/Schröder/Eser Rdn. 7-10.

³⁹ Rdn. 29; i.E. wie hier Bosch MK Rdn. 21; Maurach/Schroeder/Maiwald II § 93 I Rdn. 4; Paeffgen NK Rdn. 24.

⁴⁰ OLG Düsseldorf NJW 1967 1142; LG Duisburg NStZ 1987 367; Franke GA 1984 452, 455.

⁴¹ Zur Zusammenfassung der Darstellungsmedien unter dem Schriftenbegriff vgl.
Hilgendorf LK § 11 Rdn. 116 ff; Franke GA
1984 452, 454 ff; Walther NStZ 1990 523 f.

nichtöffentlichen Übergabe von Schriften außerhalb von nichtöffentlichen Versammlungen (Franke GA 1984 452, 460). Schriften und diesen gleichgestellte Darstellungen (§ 11 Abs. 3) verbreitet, wer sie einem größeren, individuell nicht feststehenden Personenkreis zugänglich macht. 42 Ein Verbreiten ist hingegen bei einem Adressatenkreis zu verneinen. der nach Zahl, Individualität oder gemeinschaftlicher beruflicher Funktion bestimmt ist. Das gilt etwa, wenn der Verfasser das Schriftstück strafbaren Aufforderungsinhalts einem abgegrenzten Kreis von Redakteuren einer bestimmten Zeitung zuleitet (vgl. OLG Frankfurt StV 1990 209); im Falle eines Zeitungsabdrucks kommt hier jedoch öffentliche Tatbegehung in Betracht (Rdn. 36). Das Verbreiten setzt nach herkömmlichem Verständnis eine besondere Art des Zugänglichmachens der Schrift voraus, und zwar in ihrer Substanz, nicht nur dem Inhalt nach. 43 Verbreiten ist daher nur die mit einer Gewahrsamsübertragung, d.h. einer körperlichen Weitergabe verbundene Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Schrift gegenständlich, also nicht nur durch bloße Bekanntgabe ihres Inhalts einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.⁴⁴ Verbreitungsarten, die nicht an die körperliche Übergabe der Schrift gebunden sind, etwa die Inhaltswiedergabe durch Vorlesen oder das visuelle Wahrnehmbarmachen bei Plakatanschlägen, Aufkleber an Fahrzeugen (s. Rdn. 35) usw. werden von der dritten Handlungsvariante entsprechend nicht erfasst. Soweit sie nicht den beiden anderen Begehungsalternativen unterfallen, sind sie tatbestandlich irrelevant. Die Aushändigung einer Schrift an eine einzelne Person kann indes genügen, wenn damit gerechnet wird, dass sie die Schrift nicht vertraulich behandeln, sondern weiteren noch unbekannten Personen zugänglich machen werde (BGHSt 16 63, 71; krit. Franke GA 1984 467 ff). Eine mit der Aushändigung verbundene Absicht ist hier nicht vorauszusetzen (Rdn. 66). Unter den genannten Voraussetzungen kann auch ein Verleihen genügen (BGHSt 13 257, 258). Wird die Schrift einem bestimmten Empfänger unter dem Vorbehalt noch auszuhandelnder Bedingungen für eine Verbreitung übersandt, so liegt eine straflose Vorbereitungshandlung vor; wie bei der Zusendung eines Manuskripts an den Verleger zwecks bloßer Prüfung einer etwaigen Veröffentlichung (BGH MDR 1966 687). Tatvollendung setzt voraus, dass mindestens eine Schrift in den Einfluss- bzw. Wahrnehmungsbereich eines Empfängers gelangt ist, von dem aus nach der Vorstellung des Täters mit einer nicht mehr kontrollierbaren Weitergabe zu rechnen ist.

Zu beachten ist, dass die Definition des Zugänglichmachens im Rahmen der neuen elektronischen Medien und damit der Verbreitungsbegriff Modifikationen unterliegen. Der Bundesgerichtshof hat die Datenübermittlung im Internet als Verbreiten qualifiziert, obgleich von körperlicher Übergabe schlecht gesprochen werden kann. Wenn aber die strafbaren Inhalte auf dem Computer des Internetnutzers im Arbeitsspeicher oder einem anderen dauerhaften Speichermedium angelangt sind, sei das Merkmal erfüllt (BGHSt 47 55, 59 f; Kindhäuser LPK Rdn. 11 m.w.N. zur Problematik).

cc) Gegenbeispiele. Nach vorstehenden Abgrenzungskriterien ist kein Verbreiten von 45 Schriften: das Vorrätighalten zwecks Verbreitung; das offene Anbieten zum Kauf bzw. Auslegen zum Verkauf (KG JR 1984 249; dazu Rdn. 26 und 33); Plakatanschläge (BayObLG NJW 1979 2162; aA BGHSt 19 308, 310 zu § 93; s. indes Rdn. 35 zur mög-

⁴² BGHSt 13 257, 258; 18 63, 64; OLG Hamburg JR 1983 298, 299; OLG Düsseldorf NJW 1974 1474, 1475.

⁴³ Hilgendorf LK § 11 Rdn. 122; Radtke MK § 11 Rdn. 119.

OLG Frankfurt NJW 1984 1128; StV 1990
 209; OLG Hamm NStZ 1989 578, 579;
 Franke GA 1984 452, 459 ff.

lichen öffentlichen Begehung); das Anbringen und Mitführen eines Aufklebers am PKW (vgl. OLG Hamburg NStZ 1983 127 m. Anm. Franke NStZ 1984 126 u. Bottke JR 1983 300; auch OLG Hamm NStZ 1989 578, 579); das bloße wörtliche Vorlesen aus einer Druckschrift oder das Abspielen eines Tonträgers (BGHSt 18 63, 64; 19 308, 310; OLG Frankfurt NJW 1984 1128; Erbs/Kohlhaas/Senge OWiG § 116 Rdn. 14); mangels Gewahrsamsübertragung am Datenträger das Zugänglichmachen einer Aufforderung zu Straftaten über das Medium des Internets; dieses Verhalten ist indes als öffentliche Aufforderung erfassbar (Rdn. 37; vgl. anders BGHSt 47 55, 59 f; Rdn. 44). Kein Verbreiten liegt auch im Verfassenr einer Pressemitteilung vor, deren Inhalt die Leser nur durch sinngemäße Wiedergabe über einen Zeitungsartikel zur Kenntnis nehmen (OLG Frankfurt StV 1990 209).

46 d) Abgrenzung zur Anstiftung. Die Art und Weise sowie die Mittel der Tatveranlassung können zwar bei Aufforderung und Anstiftung in wesentlichen Bereichen übereinstimmen. Jedoch ergeben sich aus den spezifischen Merkmalen des Aufforderungsbegriffs und der damit verknüpften unmittelbaren Motivierungstendenz mit Appellcharakter hinsichtlich der Einwirkungsmittel Beschränkungen. Der Begriff des Aufforderns stellt sich als Form des Bestimmens zu einer Tat im Sinne des § 26 dar, ist jedoch enger (aA Sch/Schröder/Eser Rdn. 3; Horn/Wolters SK Rdn. 5) als der Begriff der Anstiftung, Das Auffordern setzt eine stärkere gedankliche Beziehung zwischen Agitator und den Empfängern der Kundgabe voraus (Rdn. 17; Maurach/Schroeder/Maiwald II § 93 Rdn. 1). Die Anstiftung erfasst weitergehend jede Form der psychischen Beeinflussung (vgl. Lackner/Kühl § 26 Rdn. 2 m.w.N.), nach darüber hinausgehender Auffassung jede Art der Verursachung des Tatentschlusses (Hoyer SK § 26 Rdn. 5; Herzberg Täterschaft S. 53, 146), auch bloß befürwortende Äußerungen, Anreizungen, Formen des scheinbaren Abratens, der provokativen und/oder wahrheitswidrigen Schilderung von Ereignissen, das Schaffen einer provozierenden Situation und sonstige nur mittelbare Einwirkungen. Solche Einwirkungsformen umfasst dagegen die Aufforderung nicht. 45

3. Tatbestandserfolg

- 47 a) Rechtswidrige Tat. Bezugsgegenstand der Aufforderung ist eine rechtswidrige Tat. Hierzu rechnen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 nur solche Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, also strafrechtlich sanktioniert sind.
- aa) Vorsatztat. Die Aufforderung muss sich entsprechend der gesetzlichen Regelung auf die rechtswidrige Verwirklichung eines Straftatbestandes richten, die jedoch nicht notwendig schuldhaft zu sein braucht. Diese letztere Erweiterung ist jedoch praktisch ohne Bedeutung. Sie würde nur den Fall treffen, in dem sich der Auffordernde ausschließlich an Schuldunfähige wendet, eher ein reiner "Kathederfall" (Bosch MK Rdn. 12; Horstkotte Prot. VI/366). Jedoch muss es sich bei der Tat, zu der aufgefordert wird, um eine vorsätzliche Tat handeln. ⁴⁶ Es gilt auch hier das Prinzip der limitierten Akzessorietät (dazu Schünemann LK Vor § 26 Rdn. 18); insoweit kommt der in der Aufforderung enthaltene, anstiftungsähnliche Charakter zum Tragen und wirkt sich die Ver-

Rogall GA 1979 11, 15 f; ders. KK-OWiG
 116 Rdn. 8 f; Rudolphi RdA 1987 160,
 162; Kostaras Demonstrationsdelikte S. 147,
 151; aA Horn/Wolters SK Rdn. 14d.

⁴⁶ Geppert GedS Meurer, S. 322; Kindhäuser LPK Rdn. 6; Sch/Schröder/Eser Rdn. 12; aA OLG Hamm JMBINRW 1963 212.

wandtschaft zur Anstiftung aus (Bosch MK Rdn. 12; Paeffgen FS Hanack, S. 613). Eine Aufforderung zu fahrlässigen Taten wäre schon begrifflich nicht denkbar. In der Konsequenz der Anlehnung an die Anstiftung unterfällt dem Tatbestand auch eine Aufforderung zu einem erfolgsqualifizierten Delikt i.S. des § 18 oder zu einer Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination i.S.d. § 11 Abs. 2 (Horn/Wolters SK Rdn. 3). Das Ergebnis wird derjenige bezweifeln wollen, der die Janusköpfigkeit des § 111 verneint und die Norm nicht anstiftungsähnlich sieht. Die Rechtsfolgenanordnung des Absatzes 1 "wie ein Anstifter" lässt sich aber wie eine gesetzliche – und damit in Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG unbedenkliche – Analogie zu den Teilnahme-Regeln verstehen.

Tatbestandserheblich sind alle angesonnenen Handlungen, die in Bundes- oder Landesgesetzen mit Strafe bedroht sind, also sowohl Verbrechen als auch Vergehen. Über § 111 Abs. 2 ist auch die erfolglose Aufforderung zu Vergehen unter Strafe gestellt, die in § 30 nicht erfasst wird. Das ist durch die gesteigerte Gefährlichkeit gerechtfertigt, die der Aufforderung unter den besonderen Umständen des § 111 innewohnt. Die Aufforderung nach § 111 ist auch möglich zu solchen Straftaten, deren Tatbestand selbst in einem Aufforderun besteht (§ 130 Abs. 1 Nr. 1; vgl. RGSt 23 172, 73). Eine Strafbarkeit wegen Aufforderung zu einer nach § 111 strafbaren Aufforderung zu Hausfriedensbrüchen käme etwa in Betracht, wenn aufgrund gewerkschaftlicher Erklärungen über bestimmte Kampfmaßnahmen die zuständigen Funktionäre eine rechtswidrige Betriebsbesetzung (OLG Hamm JMBlNRW 1952 12) beschließen und die jeweiligen Arbeitnehmer sodann dazu unmittelbar aufrufen würden. 47

bb) Ordnungswidrigkeit. Der Anwendungsbereich des § 111 hat sich mit der Beseitigung der Übertretungen und deren Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten verkleinert. Die Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit oder zu einer Handlung, die nur eine Dienst- oder Ordnungsstrafe zulässt, fällt – wie sich schon aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung der rechtswidrigen Tat in § 11 Abs. 1 Nr. 5 ergibt – nicht unter § 111. Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten wird von der – durch das EGStGB als Ersatzvorschrift eingeführten – Bestimmung des § 116 OWiG erfasst, die eine dem § 111 entsprechende Funktion im Ordnungswidrigkeitenrecht erfüllt. Anders als bei § 111 Abs. 2 wird jedoch in § 116 OWiG wegen Fehlens von erhöhten Mindestgeldbußen nicht zwischen erfolgreicher und erfolgloser Aufforderung unterschieden.

cc) Auslandsbezug. Die angesonnene Tat muss im Hinblick auf das Rechtsgut des inneren Gemeinschaftsfriedens eine sein, die im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches begangen werden soll; ⁴⁹ § 111 zählt somit zu den Delikten mit tatbestandsimmanenter Beschränkung auf das Inland (Vor § 110 Rdn. 9). Die Aufforderung zu solchen Taten kann jedoch auch an potentielle Adressaten außerhalb dieses Geltungsbereichs gerichtet sein, z.B. an vom Ausland her agierende extremistische Gruppierungen. Bei Aufforderung zu den in § 91 genannten Straftaten werden Verbreitungshandlungen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuchs vorausgesetzt (Prot. V/1920).

dd) Ausbleiben des Erfolges. Für den Begriff der Aufforderung kommt es nicht darauf an, ob ein Erfolg eingetreten ist; ist der Erfolg ausgeblieben, so ist es unerheblich,

25

⁴⁷ Vgl. Rudolphi RdA 1987 160, 163 f, der hier Anstiftung erwägt.

⁴⁸ Vgl. Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 1; Stockmann BB 1978 1188 ff.

⁴⁹ Bosch MK Rdn. 12; Fischer Rdn. 4; aA Horn/Wolters SK Rdn. 3.

aus welchem Grund das geschah, ob etwa die Aufgeforderten der Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder nicht wollten. Der Eintritt oder Nichteintritt des Erfolges ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

- 53 ee) Unterlassung, Teilnahme- und Vorbereitungshandlungen. Unerheblich ist, ob es sich bei der angesonnenen Tat um eine solche im Sinne eines Verbots- oder Gebotsgesetzes handelt (RGSt 4 106, 108). Auch die Aufforderung zu strafbaren Teilnahme- oder Vorbereitungshandlungen (z.B. § 83) werden von der Vorschrift erfasst. Im Rahmen einer Aufforderung zur Anstiftung gelten die Grundsätze zu § 30 entsprechend; jedoch ist insoweit gegenüber den Fällen der sog. Kettenanstiftung unter dem Gesichtspunkt der Friedensgefährdung als Strafgrund des § 111 eine gewisse Einschränkung geboten. § 30 erfasst sowohl den Fall der Anstiftung zur versuchten Anstiftung wie die erfolglos versuchte Anstiftung zur Anstiftung (vgl. auch BGH NIW 1960 1163, 1164; Iescheck/ Weigend AT S. 703 ff; Maurach JZ 1961 143). Eine strafbare Aufforderung nach § 111 dürfte demgegenüber voraussetzen, dass ein Aufgeforderter zumindest versucht hat, einen Dritten zu einer rechtswidrigen Tat zu bestimmen (Sch/Schröder/Eser Rdn. 14). Bei der bloßen erfolglosen Aufforderung zur Anstiftung erscheint vom Strafgrund des § 111 her gesehen eine Strafwürdigkeit nicht gegeben; hier ist die maßgeblich gefährliche, bei quasi-öffentlicher Begehung eine mögliche Friedensgefährdung kennzeichnende unmittelbare Einwirkung auf potentielle Täter noch nicht erfolgt.
- Bei erfolgreicher Aufforderung zu Beihilfe (etwa zum Landfriedensbruch durch Zurverfügungstellung von geeigneten Gerätschaften, Waffen etc.) sind die Grundsätze der Anstiftung zur Beihilfe (vgl. Jescheck/Weigend AT S. 697; Hoyer SK § 26 Rdn. 32) heranzuziehen (Strafmilderung §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 entsprechend Sch/Schröder/Eser Rdn. 14). Ein derartiger Fall liegt auch bei der Aufforderung zur Unterstützung des Betriebs eines ungenehmigten Senders durch Lieferung von Sendebeiträgen bzw. Zurverfügungstellung von Kassetten und sonstigem Sendematerial vor (OLG Karlsruhe NStZ 1985 78; BayObLG MDR 1984 685).
- 55 b) Fallgestaltungen. Als konkrete Fallgestaltungen des § 111 werden erörtert: Aufrufe zu Sachbeschädigung durch Abschneiden der Kennnummern des Volkszählungs-Fragebogens, § 303 (Rdn. 15); der Aufruf zur Nichterfüllung der in § 12 VZG 1987 begründeten, verfassungsrechtlich sanktionierten (BVerfG NJW 1990 3139) Auskunftsverpflichtung, die gemäß §§ 15, 23 BStatG (zur Reichweite der Bußgelddrohung BayObLGSt 1988 58, 61) bußgeldbewehrt ist (OLG Frankfurt NStZ 1989 127; OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417), wird von § 116 OWiG erfasst; Aufforderung zum Sabotieren von Fahrpreiserhöhungen durch Schwarzfahren, § 265a (OLG Köln MDR 1983 338); Aufforderung zur Beseitigung öffentlich angeschlagener dienstlicher Schriftstücke, § 134 (OLG Karlsruhe Die Justiz 1991 200). Aufforderung, ein Vergehen nach § 129 zu begehen, z.B. in Bekennerschreiben, Kampfaufrufen etc. (offen gelassen in BGHSt 31 16, 22; vgl. auch BGHSt 36 363); Aufruf zu unfriedlicher Demonstration mittels einer am Schreibtisch abgegebenen, vom Fernsehen aufgenommenen und ausgestrahlten Erklärung, § 125 (vgl. Willms IR 1984 121); Aufruf zu gewalttätigen Boykottaktionen, §§ 125, 240; vgl. Startbahn-West-Fall (BGH NJW 1984 931, 935; BVerfG NJW 1991 91), in dem wegen Mitbeherrschung des Tatgeschehens durch den Auffordernden eine täterschaftliche Beteiligung an den angesonnenen Taten angenommen wurde; Aufrufe zu Betriebsbesetzungen durch die Arbeitnehmer als Kampfmaßnahme gegen Aussperrungen durch Arbeitgeber, § 123 (vgl. Rudolphi RdA 1987 160, 161 f): Aufrufe an Armeeangehörige zur Verweigerung des dienstlichen Einsatzes in Krisengebieten, eher nicht strafbar nach § 111 in Verbindung mit §§ 16, 19 WStG, soweit an deutsche Soldaten und Rekruten gerichtet, und in Verbin-

dung mit Art. 7 Abs. 3 des Vierten StRÄndG i.d.F. des Art. 147 EGStGB (BGBl. 1974 I S. 576 f; Schölz WStG § 16 Rdn. 35), soweit als potentielle Adressaten nicht-deutsche Angehörige der NATO-Streitkräfte angesprochen werden; dagegen nicht schon die bloß spekulative Befürwortung von Fahnenflucht für den Fall einer künftigen - den Einsatzbereich der Bundeswehr erweiternden - Verfassungsänderung (OLG Karlsruhe NStZ 1993 389, 391).

c) Konkretisjerungsanforderungen an die Tat. Die rechtswidrige Tat, zu der aufgefor- 56 dert wird, muss hinreichend bestimmt bezeichnet und festgestellt sein. Die Vorschrift des § 111 erfasst aber nicht nur die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Aufforderung zur Begehung einer in Einzelheiten konkret abschließend bestimmten Tat. Vielmehr sind an die Konkretisierung unter Berücksichtigung von Strafgrund und gewisser tatbestandlicher Eigenständigkeit des § 111 geringere Anforderungen zu stellen als bei der Anstiftung. Allerdings darf andererseits nicht außer Betracht bleiben, dass der Auffordernde - wie die Bezugnahme in § 111 Abs. 1 auf die Anstiftung zeigt - nach dem Strafrahmen der angesonnenen Tat zu bestrafen ist. Auch die Strafdrohung für die erfolglose Aufforderung (Absatz 2) enthält trotz weitgehender Verselbständigung - wie Satz 2 zeigt - noch eine beschränkte Beziehung zum Strafrahmen der auszuführenden Tat. Die Mindestanforderungen an die Konkretisierung haben sich also daran zu orientieren, dass § 111 eine – wenn auch schmale – Verbindung zur animierten, im Falle des Absatzes 1 verwirklichten Tat voraussetzt. Den unterschiedlichen Gesichtspunkten wird Rechnung getragen, wenn die angesonnene Tat jedenfalls ihrer Art und ihrem rechtlichem Wesen nach gekennzeichnet ist (RGSt 65 200). Eine Bestimmung der Tat nach Zeit, Ort, konkretem Objekt oder Tatopfer, 50 subjektiven Elementen (z.B. §§ 211, 242; Dreher FS Gallas, S. 318; Nehm JR 1993 122) und sonstigen tatsächlichen Umständen ist auch in den Umrissen nicht erforderlich.51

Ausreichend ist z.B., wenn in den Formen des § 111 aufgerufen wird, Kaufhäuser 57 anzuzünden, Banken zu plündern, eine prominente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zu ermorden oder zu entführen. Asylanten, wo immer möglich, zu misshandeln u.ä. Hinreichend bestimmt ist auch der Aufruf an die Arbeitnehmer zu Betriebsbesetzungen im Falle einer Aussperrung. Die auffordernde Hetze in Parolen und öffentlicher Rede wird sich häufig nur in einer allgemeinen Kennzeichnung der Opfergruppe und bildhafter Andeutung des Delikttypus objektivieren. Das ist ausreichend (Herzberg JuS 1987 618), jedenfalls dann, wenn das erwartete Verhalten als Straftat einer bestimmten Art erkennbar ist. Nach obiger Grenzziehung wird dagegen die allgemein gehaltene Aufforderung zur Begehung irgendwelcher Straf- oder Gewalttaten schlechthin von § 111 nicht erfasst. Im Gegensatz dazu braucht in § 130 Abs. 1 Nr. 1 nicht zu einer bestimmten Tat aufgefordert zu werden. Bloßen "Mubahala"-Verwünschungsformeln, mit denen ein Islamkritiker stigmatisiert werden soll ("Dann möge der allmächtige Schöpfer ihn für sein Verbrechen bestrafen"), erfüllen die Anforderungen an die konkreten Straftaten, zu denen aufgerufen wird, hingegen nicht (OLG Oldenburg NJW 2006 3735, 3736; Lackner/Kühl Rdn. 5).

Herzberg JuS 1987 618; Horn/Wolters SK Rdn. 14b; Lackner/Kühl Rdn. 5; Rogall GA 1979 11, 17; auch KG JR 1971 255; aA LG Lübeck StV 1984 207.

⁵⁰ AA BGHSt 32 310, 312; auch BGHSt 31 16, 22; Sch/Schröder/Eser Rdn. 13, die eine Opferkennzeichnung in allgemeinen Wendungen fordern.

⁵¹ RGSt 65 200, 202; Bloy JR 1985 207;

58

Ob schon die Aufforderung zum bloßen Ungehorsam gegen eine bestimmte, nur nach ihren abstrakten Tatbestandsmerkmalen gekennzeichnete Strafnorm ausreicht (bejahend Dreher FS Gallas, S. 307, 318; Fischer Rdn. 4a), erscheint nicht unzweifelhaft. Zumindest wird dies von der Art der Straftat abhängen. So dürfte bei der Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, die eine weite Skala von Möglichkeiten ganz unterschiedlichen Gewichts umfasst, jedenfalls die Kennzeichnung vorauszusetzen sein, welcher Art von Amtshandlungen Widerstand geleistet werden soll (vgl. auch RGSt 39 387). Die Parole "Leistet Widerstand!" ist auch deshalb zu unbestimmt, weil die Widerstandsvorschrift des § 113 Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Tatmittel voraussetzt (Horn/Wolters SK Rdn. 14b). Nicht hinreichend bestimmt ist ferner die Aufforderung zu "Festen, die die Stadt erzittern lassen" (vgl. LG Berlin StV 1982 472) oder "dem Frankfurter Flughafen einen Besuch abzustatten". Indessen braucht sich die Kennzeichnung der Straftat, zu der aufgerufen wird, nicht allein und erschöpfend aus der Äußerung als solcher zu ergeben; sie kann sich auch in ihrem aktualitätsbezogenen Äußerungszusammenhang aufgrund der Begleitumstände hinreichend erschließen. So ist der Blockadeaufruf "ab 12.30 Uhr bis 22.00 Uhr ist morgen der Flughafen dicht" im Rahmen einer bestimmten Großaktion gegen eine Flughafenerweiterung zumindest als Aufforderung zu strafbarer Nötigung hinreichend bestimmt (vgl. BGH NJW 1984 931, 934; BVerfG NJW 1991 91, 93). Der Aufruf zu "Demonstrationen, die ihnen die nackte Furcht lehren werden" ist als Aufforderung zu gewalttätigem Landfriedensbruch nicht hinreichend bestimmt (Horn/Wolters SK Rdn. 14b; LG Berlin StV 1982 472; aA v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 23). "Schlagt die Faschisten, wo ihr sie trefft" mag im Umfeld vorangegangener gewalttätiger Auseinandersetzungen politischer Gruppierungen den nötigen Bestimmtheitsgrad aufweisen (vgl. RGSt 51 200). Jedenfalls ist dann, wenn Aufrufe mehrere naheliegende Deutungen zulassen, nach dem in dubio pro reo-Grundsatz die straffreie Variante zu Grunde zu legen (Bosch MK Rdn. 14).

59

Bei Aufrufen zu Sitzdemonstrationen (Sitzblockaden) stellt das BVerfG hohe Konkretisierungsanforderungen auf. 52 Die vom BVerfG zu § 240 Abs. 2 herausgestellten Feststellungs- und Beurteilungskriterien einer Blockadenötigung (BVerfGE 73 206, 257, 260 f; 76 211, 217) können nicht einfach unter Hinweis auf den unterschiedlichen tatbestandlichen Charakter des § 111 beiseite geschoben werden.⁵³ Zutreffend weist Bosch darauf hin (MK Rdn. 15), dass sich das Unrecht der Nötigung durch die Verwerflichkeit erst konstituiert und entsprechend niemand zu einer Straftat auffordert, der nicht auch selbst Umstände im Auge hat, die in ihrer Gesamtschau die Verwerflichkeit begründen.⁵⁴ Die ein solches Urteil tragenden Komponenten müssen hinreichend bereits bei der Aufforderung konturiert sein. Zu nennen sind Dauer und Intensität der angesonnenen Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten Betroffener, Sachbezug des Auffordernden zum Protestgegenstand, Zahl der Aufgeforderten, Dringlichkeit der blockierten Geschäfte, Absichten des Auffordernden (BVerfG NStZ 1991 279). Wer zu bloßen Sitzblockaden auffordert, fordert darüber hinaus nicht zu Gewalt (vgl. BVerfGE 91 1, 17 f) und schon deshalb nicht zur strafbaren Nötigung auf (zutreffend OLG Frankfurt a.M. MMR 2006 547, 550 f - Onlineblockade; aA Gercke MMR 2006 493). Das Rechtsgut des Gemeinschaftsfriedens (Rdn. 5) wird dadurch nicht berührt. Wenn im

 ^{52 3.} Kammer des 1. Senates, NStZ 1991 279 =
 JR 1991 13, 15 m. krit. Anm. Glaeser; NJW 1992 2689; s.a. Nehm JR 1993 121 f.

⁵³ v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 23; Otto BT § 63 Rdn. 65: vgl. Nehm JR 1993 121 f.

⁵⁴ I.E. zustimmend auch Paeffgen NK Rdn. 15 Fn. 55; Pflieger HK-GS Rdn. 11.

Rahmen des § 111 damit jongliert wird, dass die Umstände der konkreten Durchführung der Sitzblockade für den Auffordernden spekulativ bleiben müssten und er deren Auswirkungen nicht steuern könne (BayObLGSt 1992 15 ff = JR 1993 117 m. Anm. Nehm), äußert sich darin das Unbehagen einer Strafjustiz, die – wie schon bei der bedenklichen, eine Strafbarkeit konstruierenden "Zweite-Reihe-Rechtsprechung" des Bundesgerichtshofes (BGHSt 41 182 ff) – ihren Frieden mit gewaltlosen Widerstandsformen in der postmodernen Gesellschaft nicht gefunden hat.⁵⁵

d) Erfolg (Absatz 1) und Kausalität. Die Vorschrift des § 111 trifft eine Unterscheidung danach, ob die Aufforderung Erfolg hatte oder erfolglos war; im einen Falle tritt die Bestrafung nach Absatz 1, im anderen nach Absatz 2 ein. Der Fall der erfolgreichen Aufforderung setzt die Feststellung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Aufforderung und der Tat nach den allgemeinen Grundsätzen voraus. Wie sich schon aus dem Begriff der Aufforderung ergibt (vgl. Rdn. 17), genügt anders als bei § 26 nicht jede Art der Beeinflussung. Vielmehr muss die Aufforderung als solche Ursache der verwirklichten Tat sein. Es ist zwar nicht erforderlich, dass der Täter die Aufforderung selbst vernommen hat; jedoch muss er zumindest durch Dritte Kenntnis von der Aufforderung erhalten haben. Dagegen ist entgegen RGSt 57 285 nicht ausreichend, dass die Tat Folge der durch die Aufforderung hervorgerufenen, allgemeinen Aufregung war (wie hier *Dreher* FS Gallas, S. 307, 327; *Lackner/Kühl* Rdn. 7). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Strafdrohungen ist im strafgerichtlichen Urteil die Mitteilung unerlässlich, ob die Aufforderung befolgt worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

War die Aufforderung von Erfolg begleitet, so ist der Auffordernde wie ein Anstifter zu bestrafen. Die Strafdrohung richtet sich unverändert nach der für den Anstifter (§ 26) vorgesehenen Strafe, d.h. der Auffordernde unterliegt der vollen Täterstrafe (vgl. aber Rdn. 54 für den Fall der Aufforderung zur Beihilfe). Die Aufforderung hat Erfolg, wenn ein Aufgeforderter die ihm angesonnene rechtswidrige Tat begangen oder die Einwirkung zumindest zu einem strafbaren Versuch geführt hat. Im Falle eines strafbefreienden Rücktritts eines Aufgeforderten lässt der diesem zukommende persönliche Strafaufhebungsgrund (vgl. Jescheck/Weigend AT S. 548) die Haftung des Auffordernden nach Abs. 1 unberührt.

§ 111 enthält eine eigene, selbständige Straftat, deren Urheber als Täter dieses Delikts, nicht als Teilnehmer der infolge der Aufforderung von anderen begangenen, strafbedrohten Handlungen bestraft wird, und zwar nicht als Anstifter, sondern wie ein Anstifter. Jedoch bedingt die enge Anlehnung an § 26, dass sich die Deliktsqualifikation (§ 12) bei § 111 Abs. 1 nach der Tat richtet, zu der aufgefordert worden ist.

Von § 111 werden auch dem Fall des **agent provocateur** vergleichbare Fallgestaltungen erfasst; ein auf Tatvollendung gerichteter Wille wird nicht vorausgesetzt (Rdn. 66). ⁵⁶ Das ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass mit der Erreichung potentieller Adressaten der Aufforderung die für § 111 spezifische Gefahr (vgl. Rdn. 5) eintritt. *Dreher* (FS Gallas, S. 307, 313) will derartige Fälle nach den Grundsätzen der nicht ernst gemeinten Aufforderung (vgl. Rdn. 22 f) behandelt sehen.

⁵⁵ Vgl Nehm JR 1993 120: "mit unverhohlenem Widerwillen".

⁵⁶ So auch Fischer Rdn. 6; Horn/Wolters SK

Rdn. 7; Lackner/Kühl Rdn. 6; Plate ZStW 84 (1972) 294, 303; aA Sch/Schröder/Eser Rdn. 17.

- e) Erfolglose Aufforderung (Absatz 2). Die Regelung des Absatzes 2, die den Fall der erfolglosen Aufforderung erfasst, greift ein, wenn es aus irgendwelchen Gründen nicht einmal zu einer strafbaren Vorbereitungs- oder Versuchshandlung gekommen ist, wenn der Aufgeforderte schon von sich aus zur Begehung der Tat entschlossen war (RGSt 65 200, 202) oder es sonst an der Kausalität der Aufforderung für die begangene Tat mangelt; ferner, wenn die begangene Tat von der in der Aufforderungserklärung objektivierten Vorstellung des Auffordernden qualitativ erheblich abgewichen ist (vgl. Horn/Wolters SK Rdn. 13). Einzubeziehen ist auch der Fall, dass dem Aufgeforderten entgegen der Vorstellung des Auffordernden bei der Tatbegehung ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht (Sch/Schröder/Eser Rdn. 21; Maurach/Schroeder/Maiwald II § 93 Rdn. 9). Absatz 2 erfüllt eine ähnliche Funktion wie § 30 gegenüber § 26.
- 65 Für den Fall der erfolglosen Aufforderung sieht Absatz 2 eine eigenständige Strafdrohung - Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe - vor. Diese Regelung ist bedeutsam für die Fälle der erfolglosen Aufforderung zu Taten, die mit einer erhöhten Mindeststrafe oder einem fünf Jahre übersteigenden Höchstmaß bedroht sind. In Fällen, in denen für das angesonnene Delikt zeitige Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren angedroht wird, ist die Strafe im Höchstmaß weiter begrenzt: Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für den Fall der erfolgreichen Aufforderung angedrohte und nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 geminderte Strafe; es darf also höchstens auf drei Viertel des für das vollendete Delikt angedrohten Höchstmaßes erkannt werden (vgl. Bericht 14. StRÄndG BTDrucks. 7/4549 S. 8; Prot. 7/ 2247; Laufhütte MDR 1976 445). Insoweit findet auch bei der erfolglosen Aufforderung trotz an sich eigenständiger Strafdrohung das Anstiftungselement mit der es kennzeichnenden Beziehung zur angesonnenen Tat zugunsten des Auffordernden beschränkt Berücksichtigung. Die erfolglose Aufforderung trägt Vergehenscharakter. Bei der konkreten Strafbemessung innerhalb des von Absatz 2 abgegrenzten Strafrahmens wird sich der durch die Höhe der Strafdrohung bestimmte Stellenwert der angesonnenen Tat im allgemeinen Strafrahmengefüge als Orientierungsmaßstab anbieten (vgl. Sch/Schröder/Eser Rdn. 21).

III. Subjektiver Tatbestand

66 Für den inneren Tatbestand ist Vorsatz erforderlich; bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich insbesondere auch auf die Modalitäten der Tatbegehung (öffentlich) usw. erstrecken. Er muss sich auf eine hinreichend bestimmte sowie vorsätzliche Tat des Aufgeforderten beziehen, braucht jedoch nicht auf Tatvollendung der animierten Tat gerichtet sein (Horn/Wolters SK Rdn. 7; aA Sch/Schröder/Eser Rdn. 17). Der Auffordernde braucht die Tat nicht ernstlich zu wollen; er muss jedoch zumindest billigend in Kauf nehmen, dass seine Aufforderung ernst genommen wird (OLG Frankfurt a.M. NStZ-RR 2003 327, 328; Rdn. 22). Bedingter Vorsatz ist sowohl hinsichtlich der Modalität der Tatbegehung als auch hinsichtlich des Gegenstands der öffentlichen Aufforderung, der angesonnenen Tat, ausreichend (OLG Karlsruhe Die Justiz 1991 200 für eine öffentliche Aufforderung zur Verletzung amtlicher Bekanntmachungen; OLG Celle NJW 1988 1101, 1102; OLG Karlsruhe Die Justiz 1989 65; Geerds JR 1988 436 für Aufrufe zur Beschädigung von Volkszählungsbögen). Die abweichende, nicht näher begründete Auffassung von Sch/Schröder/Eser Rdn. 17, die hinsichtlich der Begehung der rechtswidrigen Tat durch einen anderen einen zielgerichteten Willen (Absicht) des Auffordernden verlangen, findet in § 111 keine ausreichende Stütze. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Auslegung der Vorschrift ergeben, dass bzgl. der Deliktsverwirklichung eine besonders qualifizierte Form der Willensrichtung vorliegen müsse (vgl. Fischer § 15 Rdn. 5). Der

Vorsatz, der dem eines Anstifters gleichzustellen ist, erfordert keine Kenntnis der Strafrechtswidrigkeit der angesonnenen Tat; es genügt, dass der Auffordernde sich des tatsächlichen Inhalts seiner Aufforderung bewusst ist.⁵⁷ Ein Irrtum über die Umstände, die für die Rechtswidrigkeit der Haupttat maßgeblich sind, lässt den Vorsatz entfallen.58 Ein (Bewertungs-)Irrtum über die Rechtswidrigkeit der angesonnenen Tat als solche betrifft dagegen lediglich das Unrechtsbewusstsein und ist Subsumtionsirrtum (Verbotsirrtum)⁵⁹ und schließt nicht den Vorsatz aus (Rdn. 69). Im Übrigen kommt einem Irrtum des Auffordernden Bedeutung nach den allgemeinen, zu § 16 entwickelten Grundsätzen zu.

IV. Rechtswidrigkeit

Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe werden bei einer Tat nach § 111 keine praktische Bedeutung erlangen. Auch der rechtfertigende Gesichtspunkt der prozessual zulässigen Verteidigung bzw. des Verteidigungszusammenhangs (vgl. BGHSt 29 99, 105 ff) wird zur Rechtfertigung einer Aufforderung nach § 111 allenfalls ausnahmsweise in Betracht kommen (BGHSt 31 16, 22 m. krit. Anm. Gössel JR 1983 118). Prozesserklärungen eines Angeklagten, die Aufrufe zu rechtswidrigen Taten enthalten, überschreiten in der Regel den Rahmen zulässiger Verteidigung, Ihr imperativer Charakter deutet darauf hin, dass sie nicht der Rechtfertigung begangenen Unrechts dienen, sondern auf Nutzung der Öffentlichkeitswirkung zielen und ohne jegliche Beeinträchtigung der Verteidigung unterbleiben können. Ob Fortsetzungsparolen strafbaren Inhalts (BGHSt 31 16, 20 ff), die werbenden Charakter für eine kriminelle Vereinigung (§ 129) enthalten, noch im rechtfertigenden Gesamtzusammenhang des Verteidigungsvorbringens gesehen werden können (so BGH 31 16, 22; aA Gössel JR 1983 119 f), erscheint jedenfalls zweifelhaft, wenn durch solche Prozesserklärungen weitere Straftatbestände wie §§ 111, 140 erfüllt werden. Aufforderungen zu rechtswidrigen Taten sind nicht schon dann straflos, wenn sie "im Rahmen" sonst zulässiger Prozesserklärungen abgegeben werden (vgl. Rogall KK-OWiG § 116 Rdn. 30). Derartige Aufforderungen nach § 111 überschreiten auch die Grenzen erlaubter Verteidigertätigkeit (BGHSt 32 243, 247; 29 106). Bei mit dem Mandanten abgesprochenen Pressemitteilungen des Verteidigers, die derart überzogene Prozesserklärungen wiedergeben, kommt im Falle ihrer Veröffentlichung Beihilfe zu einer strafbaren Aufforderung nach § 111 in Betracht (Rdn. 26; aA BGHSt 31 16, 23).

Abzulehnen sind Versuche, unmittelbar aus Art. 5 GG einen Rechtfertigungsgrund abzuleiten (LG Mainz NJW 2000 2220, 2221 zu Art. 5 Abs. 3 GG; Fischer Rdn. 5a; aA Kissel, S. 235 ff, 265 ff). Richtig ist indes, dass Freiheitsverbürgungen für die Anwendung des § 111 eine Rolle spielen, sei es, dass bei der Bewertung eines Verhaltens Berücksichtigung findet, dass harsche Willenskundgaben nicht zwingend zu einer Straftat auffordern wollen, sondern legitime Mittel im Meinungskampf, zumal bei grundlegenden, die Gesellschaft berührenden Fragen, darstellen können (vgl. LG Berlin NJ 2000 660, 661 zum Kosovo-Krieg); sei es, dass die Beurteilung des Unrechtsbewusstseins vor der verfassungsrechtlichen Folie des Art. 5 Abs. 1 GG zu erfolgen hat (dazu Rdn. 69).

⁵⁷ Vgl. Fischer Rdn. 6; Lackner/Kühl Rdn. 6. 58 AG Tiergarten NStZ 2000 144, 146 mit

Anm. Hussels NStZ 2000 650, 651; Kindhäuser LPK Rdn. 12.

⁵⁹ Rdn. 69 - vgl. Busse NStZ 2000, 634; Dreher FS Gallas, S. 307, 327; Welzel Strafrecht, S. 500.

V. Schuld

69 Für einen Verbotsirrtum ist kein Raum, wenn es sich bei der strafbaren Aktion, zu der aufgefordert wird, um eine gezielte Normverletzung als Mittel der politischen Auseinandersetzung handelt. Die irrige Annahme des Auffordernden, das Verhalten, zu dem er aufgerufen hat, sei keine Straftat, betrifft lediglich das Unrechtsbewusstsein und kann nur einen Verbotsirrtum begründen (OLG Celle NIW 1988 1101, 1102). Bei breiter öffentlicher Diskussion der Strafrechtswidrigkeit der angesonnenen Tat und weitgehend geklärter Rechtslage (z.B. Volkszählungsboykott nach dem zweiten Volkszählungsgesetz 1987, Rdn. 15) wird in der Regel der Verbotsirrtum als vermeidbar angesehen werden können (Bosch MK Rdn. 31; Geerds IR 1988 436). Ist die Rechtslage aber diffus und nicht hinreichend geklärt, ist die Frage komplexer. Sie wurde bei Aufforderungen zur Fahnenflucht im Kosovo-Krieg aktuell, der ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates völkerrechtlich zumindest zweifelhaft war und als denkbarer Angriffskrieg auch keine Strafbarkeit der Fahnenflucht nach § 16 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 WStG hätte auslösen können (§ 22 Abs. 1 Satz 1 WStG). Entsprechend hätte die Agitation, sich als Soldat nicht am Jugoslawien-Krieg zu beteiligen, nicht zu einer Straftat aufgerufen. 60 In solchen Situationen kann ein unvermeidbarer Verbotsirrtum angenommen werden. Bei zweifelhafter Sachlage kann den Betroffenen nicht zugemutet werden, auf politische Teilhabe an einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage zu verzichten (aA Busse NStZ 2000 634; Paeffgen NK Rdn. 37: bedingtes Unrechtsbewusstsein), wobei mit Blick auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schon in Frage steht, ob überhaupt eine Aufforderung zu einer Straftat, nämlich der Desertion, anzunehmen ist oder nicht eher eine zugespitzte Form im Meinungskampf (so mit guten Gründen LG Berlin NJ 2000 660, 661).

Wenn der Auffordernde bei zutreffender Erfassung des Unrechtsumfangs seines Verhaltens irrig davon ausgeht, seine Tat sei eine Ordnungswidrigkeit, sein Verhalten sich indes als Straftat erweist, kommt ein Verbotsirrtum nicht in Betracht (vgl. OLG Celle NJW 1987 78, 79; Herzberg GA 1993 439, 454; Lackner/Kühl § 17 Rdn. 2). Das ist etwa der Fall, wenn der Auffordernde die angesonnene Tat irrig als Ordnungswidrigkeit nach dem BStatG und nicht als eine strafbare Handlung nach § 303 ansieht, sein Verhalten also in Wahrheit nicht lediglich eine Ordnungswidrigkeit nach § 116 OWiG darstellt, sondern als strafbare Aufforderung nach § 111 erscheint (OLG Düsseldorf MDR 1989 89).

VI. Täterschaft und Teilnahme

71 Die Teilnahme an Taten nach § 111 Abs. 1 und Abs. 2 ist im Hinblick auf den eigenständigen Tatbestandscharakter dieser Vorschrift und deren Ausgestaltung als eigener Unrechtstyp möglich. Sie richtet sich nach den allgemeinen Regeln (§§ 26, 27).⁶¹ Paeffgen will mit dem kriminalpolitischen Einwand des übersetzten Strafrahmens die Beihilfe zu § 111 Abs. 2 von der Strafbarkeit ausnehmen (NK Rdn. 45). Der Hinweis auf § 30 gerät jedoch schief. Denn es geht nicht um die versuchte Beihilfe, die § 30 auch bei Verbrechen nicht kennt, sondern um die Beihilfe zum Versuch. Mit dem Gesetz lässt sich ein

⁶⁰ Vgl. eingehend *Busse* NStZ 2000 631 ff; *Jahn* KJ 2000 492; LG Berlin NJ 2000 660, 661; offengelassen durch KG NJW 2001 2896 2897.

⁶¹ So zur Beihilfe BGHSt 29 258, 266 f; Horn/ Wolters SK Rdn. 9a; Lackner/Kühl Rdn. 9.

Abweichen von den allgemeinen Regeln nicht begründen. Soweit die Aufforderungsdelikte (§§ 111, 130) als Presseinhaltsdelikte begangen werden, kommt der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme besondere Bedeutung zu. Die pressestrafrechtlichen Sondertatbestände greifen nur ein, soweit eine Bestrafung als Täter oder Teilnehmer nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen fehlender Voraussetzungen ausscheidet.

Mittäterschaft kommt in Betracht bei gemeinschaftlicher Plakatierungsaktion (vgl. 72 BGHSt 19 308, 310); ferner im Verhältnis zwischen (außen stehendem) Verfasser bzw. Einsender einer schriftlichen Aufforderung strafbaren Inhalts (z.B. Bekennerschreiben, Kampfaufrufe etc.) und dem jeweiligen Presseverantwortlichen (Herausgeber, Verleger, für die Veröffentlichung verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift), vorausgesetzt, dass der unkommentierte Zeitungsbeitrag zugleich als eigene Meinungsäußerung der verantwortlichen Redaktionsmitglieder aufgefasst werden kann. Ist letzteres nicht nachweisbar, so ist der Verfasser bzw. Einsender als mittelbarer Täter (§ 25 Abs. 1 2. Alt., Begehung mittels der Presse), der verantwortliche Redakteur als Gehilfe des (außen stehenden) Verfassers strafbar (Rdn. 28). Hat der für die Veröffentlichung unmittelbar Verantwortliche im Falle einer Zeitungsanzeige mit strafbarer Aufforderung (OLG Karlsruhe NStZ 1988 416, 417) von dem strafbaren Inhalt fahrlässig keine Kenntnis genommen, so ist der Anzeigenaufgeber mittelbarer Täter, die Strafbarkeit des Redakteurs wegen fahrlässiger presserechtlicher Sorgfaltspflichtverletzung richtet sich nach dem pressestrafrechtlichen Sondertatbestand des § 20 Abs. 2 LPG. Stellt ein Einsender der Redaktion einen selbstverfassten Artikel oder eine entsprechende Pressemitteilung strafbaren Aufforderungscharakters als Material zur Verfügung, die der verantwortliche Redakteur nach eigener Entschließung abändert und verarbeitet, so kommt bei dem Einsender in erster Linie Anstiftung oder u.U. auch Beihilfe zu dem Aufforderungsdelikt des Redakteurs in Betracht (vgl. OLG Frankfurt StV 1990 209; Löffler/Kühl LPG § 20 Rdn. 85), soweit sich der abgedruckte Beitrag im Wesentlichen im Rahmen der in der eingesandten Schrift objektivierten Vorstellung des Einsenders hält. Die Veröffentlichung des Textes einer öffentlich gehaltenen Rede, die zu rechtswidrigen Taten auffordert, stellt sich für den Redner als neue oder fortgesetzte Tathandlung nach § 111 durch die abgesprochene öffentliche Verbreitung, für den Redakteur als Beihilfe hierzu dar (vgl. Hanack LK¹¹ § 140 Rdn. 35). Der Drucker ist in der Regel, sofern er von dem Inhalt des Druckwerks überhaupt Kenntnis nimmt, unter Berücksichtigung der begrenzten betriebsinternen Verantwortung - vor allem für die drucktechnische Herstellung - lediglich als Gehilfe anzusehen (vgl. BGH NJW 1981 61, 63; Löffler/Kühl LPG § 20 Rdn. 92). Insoweit bedarf es indes einer besonders genauen Prüfung der subjektiven Voraussetzungen strafbarer Beihilfe.

VII. Rücktritt

Ein strafbefreiender Rücktritt ist nicht möglich. 62 § 111 enthält keine Rücktrittsvor- 73 schrift. Das erscheint letztlich folgerichtig. Hebt man unter dem Gesichtspunkt der Friedensstörung auf eine gewisse Eigenständigkeit des § 111 ab, so könnte in dem späteren Widerruf schon deshalb kein Rücktritt gesehen werden, weil die Tat mit der Aufforderung und Kenntnisnahme durch einen Aufgeforderten vollendet ist. Räumt man dagegen dem Anstiftungselement den Vorrang ein und stellt auf eine Vergleichbarkeit mit der

⁶² Fischer Rdn. 8; Kindhäuser LPK Rdn. 19; Weidner S. 199; Prot. 7/2239.

Gestaltung der Vorschrift des § 30 ab, so könnte bei § 111 Abs. 2 eine entsprechende Anwendung des § 31 erwogen werden. 63 Eine solche Rücktrittsmöglichkeit wird jedoch in der Regel schon aus praktischen Gründen ausscheiden, weil der Auffordernde bei öffentlicher oder quasi-öffentlicher Begehung zu einer späteren Einflussnahme und Steuerungsmöglichkeit im Sinne einer Tatverhinderung gar nicht in der Lage ist (vgl. Reg. Entw. eines 13. StRÄndG BTDrucks. 7/3030 S. 7; Dreher FS Gallas, S. 307, 313). Dieser letztere Gesichtspunkt war mitbestimmend für die Herabsetzung der Strafrahmenuntergrenze mit der Folge der gesetzlichen Verselbständigung des § 111 Abs. 2. Die entsprechenden Erwägungen gelten auch für die abweichende, weitergehende Auffassung von Horn/Wolters (SK Rdn. 3), nach der sich der Auffordernde in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 Straffreiheit verschaffen können soll, solange die angesonnene rechtswidrige Tat eines anderen nur bis zum strafbaren Versuch gediehen ist. Die über den hier konkret handelnden Anderen weit hinausgehende öffentliche bzw. quasi-öffentliche Einwirkung des Auffordernden ist vollendet, die ihr innewohnende Gefährlichkeit für den Rechtsfrieden hat sich in dem strafbaren Versuchshandeln manifestiert; für Rücktrittserwägungen ist kein Raum.

VIII. Konkurrenzen

- 74 Werden infolge der Aufforderung mehrere strafbare Handlungen begangen, so ist dennoch nur eine Tat im Sinne des § 111 Abs. 1 gegeben. Begeht der Auffordernde auch selbst die Tat, zu der er auffordert, tritt § 111 unbeschadet der zusätzlichen Rechtsgutbeeinträchtigung im Hinblick auf den inneren Gemeinschaftsfrieden als mitbestrafte Begleittat zurück.⁶⁴
- 75 Soweit eine tatbestandliche Überschneidung mit der Anstiftung in Ausnahmefällen überhaupt möglich erscheint, ist im Verhältnis zu §§ 26, 30 im Hinblick auf die Beeinträchtigung des zusätzlichen Rechtsguts in § 111 (Gemeinschaftsfrieden) Tateinheit anzunehmen.⁶⁵ Solch eine Tateinheit mit §§ 26, 30 kommt in Betracht, wenn sich der Auffordernde zugleich an bestimmte und unbestimmte Adressaten wendet (Rdn. 9 ff).
- Tateinheit ist möglich mit § \$0a, 89 und 130 Abs. 2 Nr. 1. Auch mit § 125 (3. Alternative Einwirken auf eine Menschenmenge) ist Tateinheit möglich; jedoch tritt § 125 aufgrund der gesetzlichen Subsidiaritätsregelung zurück, wenn die Straftat, zu der aufgefordert wird, schwerer bestraft wird als der Landfriedensbruch (§ 125: "soweit die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist"). Ferner mit § 129, wenn der Auffordernde zur Begehung von die spezifischen Vereinigungszwecke kennzeichnenden und fördernden Straftaten öffentlich auffordert. Tateinheit mit § 130a kommt in Betracht, wenn die Anleitung im Sinne eines weitergehenden Angriffs auf das geschützte Rechtsgut (öffentlicher Frieden) über die Aufforderung hinausgeht; bei Deckungsgleichheit des Gegenstands der Anleitung und Aufforderung tritt § 130a zurück. 66

⁶³ Bosch MK Rdn. 34; Paeffgen NK Rdn. 41; Sch/Schröder/Eser Rdn. 17.

⁶⁴ Fischer Rdn. 9; Horn/Wolters SK Rdn. 10; Schroeder Straftaten S. 30; offengelassen für § 129: BGHSt 31 16, 22; aA v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 32.

⁶⁵ Dreher FS Gallas, S. 307, 324; Fischer Rdn. 9; Kindhäuser LPK Rdn. 21; Sch/Schrö-

der/Eser Rdn. 23; aA Geerds JR 1988 435; Horn/Wolters SK Rdn. 10; Lackner/Kühl Rdn. 10; BGH 2 StR 699/77 v. 15.3.1978: Subsidiarität.

⁶⁶ Sch/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben § 130a Rdn. 12; Rudolphi/Stein SK § 130a Rdn. 21; aA Rogall GA 1979 11, 21: generelle Subsidiarität.

Im Verhältnis zu § 111 gehen als lex specialis vor: §§ 52 Abs. 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 77 WaffG – Aufforderung zur Herstellung von Molotow-Cocktails etc.; § 23 VersG – Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten nach § 29 I Nr. 1, 3 VersG: Während die Teilnahme an einer untersagten oder aufgelösten Versammlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, schlägt bei der öffentlichen Aufforderung zu dieser die Qualität der akzessorischen Handlung in eine Straftat um (vgl. Kunert NStZ 1989 455).

IX. Strafantrag, Verjährung

Eines Strafantrags oder der Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bedarf es bei § 111 schon angesichts der zweifachen, zugleich auf den inneren Frieden der Gemeinschaft bezogenen Schutzrichtung (Rdn. 5) nicht, auch wenn zu Straftaten wie §§ 303, 223 aufgefordert wird, die ihrerseits nur bei Vorliegen einer dieser Voraussetzungen (§§ 303c, 232) verfolgbar sind (OLG Stuttgart NJW 1989 1939, 1940).⁶⁷

Die Aufforderungsdelikte sind als Presseinhaltsdelikte begehbar (Löffler/Kühl LPG **79** § 20 Rdn. 54, vgl. Rdn. 27). Gegebenenfalls richtet sich die Verjährung nach den Pressegesetzen der Länder; s. Erl. zu § 78.

§ 112 (weggefallen)

§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
- 1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
- 2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

⁶⁷ AA Horn/Wolters SK Rdn. 9b aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgutbetrachtung.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Schrifttum

Amelung Die Rechtfertigung von Polizeivollzugsbeamten, JuS 1986 329; Backes/Ransiek Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, JuS 1989 624; Baumann/Frosch Der Entwurf eines 3. StrRG, JZ 1970 113, 117 ff; Benfer Zum Begriff "Rechtmäßigkeit der Amtshandlung" in § 113 III StGB, NStZ 1985 255; Bergmann Die Milderung der Strafe nach § 49 II StGB, zugl. ein Beitrag zu § 113 Abs. 4 StGB (1988); Born Kann auf die Zuziehung von Zeugen bei der Durchsuchung durch Polizeibeamte (§ 105 Abs. 2 StPO) wirksam verzichtet werden? JR 1983 52; Deiters Rechtsgut und Funktion des § 113 StGB, GA 2002 259; Denninger Polizei und demokratische Politik, JZ 1970 145; Dreher Das 3. StrRG und seine Probleme, NJW 1970 1153, 1156 ff; ders. Die Sphinx des § 113 Abs. 3, 4 StGB, Gedächtnisschrift Schröder (1978) 359; ders. Nochmals zur Sphinx des § 113 StGB, JR 1984 401; Erb Notwehr gegen rechtswidriges Verhalten von Amtsträgern, Festschrift Gössel (2002) 217; Erichsen Polizeiliche Standardmaßnahmen, Jura 1993 45; Falk Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ein praxisbezogenes Forschungsprojekt (2000); Geerds Über strafprozessuale Maßnahmen, insbesondere Entnahme von Blutproben bei Verdacht der Trunkenheit am Steuer, GA 1965 321; ders. Einzelner und Staatsgewalt im geltenden Strafrecht (1969); Geppert Zum strafrechtlichen "Rechtmäßigkeits"-Begriff (§ 113 StGB) und zur strafprozessualen Gegenüberstellung, Jura 1989 274; Götz Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts, NVwZ 1984 211; Günther Der Begriff der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung, NJW 1973 311; Herzberg Der Privatdetektiv, JuS 1973 234; ders. Handeln in Unkenntnis einer Rechtfertigungslage, JA 1986 190; Hilger Neues Strafverfahrensrecht durch das OrgKG, NStZ 1992 457, 523; Hippel/Weiß Eingriffsqualität polizeilicher Observierungen, JR 1992 316; Hirsch Zur Reform der Reform des Widerstandsparagraphen (§ 113), Festschrift Klug (1983) 235; Jellinek Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen (1908); Keller/Griesbaum Das Phänomen der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, NStZ 1990 416; Kleinknecht Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Blutentnahme, NJW 1974 2181; Kniesel Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit, NJW 1992 857; Kormann System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte (1910, Neudruck 1962); Küper Die "pflichtgemäße Prüfung" bei der Zuziehung von Durchsuchungszeugen, NJW 1971 1681; ders. Die Bedeutung des § 105 II StPO für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung (§ 113 III StGB), JZ 1980 633; Lenz Die Diensthandlung und ihre Rechtmäßigkeit in § 113 StGB, Diss. Bonn 1987; Lisken Über Aufgaben und Befugnisse der Polizei im Staat des Grundgesetzes, ZRP 1990 15; Lüke Die Bedeutung vollstreckungsrechtlicher Erkenntnisse für das Strafrecht, Festschrift Arthur Kaufmann (1993) 565; Maul Demonstrationsrecht und allg. Strafbestimmungen, JR 1970 81; Meyer Begriff der Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung, NIW 1972 1845; 1973 1074; Möbius Die Funktion des Straftatbestands des § 113, Diss. Regensburg 1985; Naucke Straftatsystem und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 3 und 4), Festschrift Dreher (1977) 459; ders. Die Duldungspflicht gegenüber rechtswidrigem hoheitlichen Handeln im Strafrecht (1996); Niehaus/Achelpöhler Anm. zum Beschluss des BVerfG vom 30.4.3007 - 1 BvR 1090/06, StV 2008 71; Oppe Rechtmäßige Amtsausübung bei Widerstand gegen die Vollstreckungshandlung, MDR 1961 196; Ostendorf Die strafrechtliche Rechtmäßigkeit rechtswidrigen hoheitlichen Handelns, JZ 1981 165; Paeffgen Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Polizei u. § 113 StGB, JZ 1979 516; Pestalozza Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in § 113 StGB, DStR 1939 34; Plonka Zulässigkeit und Grenzen der Freiheitsentziehung und Durchsuchung bei der (allein) beabsichtigten Blutentnahme gem. § 81a StPO, PVT

1984 141; Rehbinder Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung in § 113, GA 1963 33; Reil Die "wesentliche Förmlichkeit" beim Rechtmäßigkeitsbegriff des § 113 III StGB, JA 1998 143; Reinhart Das Bundesverfassungsgericht wechselt die Pferde: Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff, StV 1995 101; ders. Abschied vom strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriff, NJW 1997 911; Rogall Das Notwehrrecht des Polizeibeamten, JuS 1992 551; ders, Moderne Fahndungsmethoden im Licht gewandelten Grundrechtsverständnisses, GA 1985 1; Rostek Der unkritische Befehlsempfänger, NJW 1975 862; Roxin Der strafrechtliche Rechtswidrigkeitsbegriff beim Handeln von Amtsträgern - eine überholte Konstruktion, Festschrift Pfeiffer (1988) 45; Sander Können "unbeteiligte" Dritte i.S.d. 113 Abs. 1 StGB Widerstand leisten? JR 1995 491; Sax Tatbestand und Rechtsgutverletzung, IZ 1976 9 ff, 15 ff, 80 ff, 429 ff; Schall Gesetzliche Grundlagen der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, Diss. Heidelberg 1980; Schmid Schutzzweck und Stellung des § 113 StGB im System der Straftatbestände, IZ 1980 56; Schünemann Rundum betrachtet, JA 1972 703, 775; ders. Die Funktion der Abgrenzung von Unrecht und Schuld, in Schünemann u. Dias (Hrsg.) Bausteine des europäischen Strafrechts, Coimbra-Symposium für Claus Roxin (1995) 149: Schumann Strafrechtliches Handlungsungecht und das Prinzip der Selbstverantwortung der anderen (1986); H. Seebode Die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung in § 113 Abs. 3 und 4 StGB (1988); M. Seebode Gezielt tödlicher Schuß, StV 1991 80; Seier Gesetzeseinheit und ihre Rechtsfolgen, Jura 1983 232; Steinke § 163 Abs. 1 StPO, eine Generalermächtigung für polizeiliche "Eingriffe"? MDR 1980 456; Stöckel Ungeklärte Notwehrprobleme beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, JR 1967 281; Stratenwerth Verantwortung und Gehorsam (1958); Stree Zu OLG Frankfurt NIW 1987 389 - Vollstreckungstätigkeit, JuS 1988 187; Thiele Zum Begriff der Rechtmäßigkeit bei § 113 Abs. 3 StGB, IR 1975 353; ders. Verbotensein und Strafbarkeit des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, JR 1979 397; Triffterer Zur subjektiven Seite der Tatbestandsausschließungs- und Rechtfertigungsgründe, Festschrift Oehler (1985) 209; ders. Ein rechtfertigender (Erlaubnistatbestands-)Irrtum? Irrtumsmöglichkeiten beim polizeilichen Einsatz und deren dogmatische Einordnung, Festschrift Mallmann (1978), S. 373; Vitt Gedanken zum Begriff der "Rechtmäßigkeit der Diensthandlung" bei § 113 StGB, ZStW 106 (1994), 581; Wagner Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung, JuS 1975 224; ders. Amtsverbrechen (1975); Warda Irrtumslehre 3, Jura 1979 113; Weber Grundgesetz und formeller Rechtmäßigkeitsbegriff - BVerfGE 92, 191, JuS 1997 1080; Welp Der Amtsträgerbegriff, Festschrift Lackner (1987) 761; Werle Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, JuS 1993 935; Zopfs Der "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" als privilegierte Form der "Nötigung" oder der "Körperverletzung"? GA 2000 527. Vgl. weiter die Vorbemerkung zum 6. Abschnitt.

Entstehungsgeschichte

§ 113 ist durch das 3. StrRG neu gefasst worden. Im Anschluss an die Beratungen der Großen Strafrechtskommission sah der E 1962 in den §§ 418 und 419 von dem Widerstandsbegriff ab und wollte einerseits die Nötigung zur Vornahme sowie andererseits die Nötigung zur Unterlassung (Nichtvornahme) einer Diensthandlung bestrafen, ohne besonders auf einen Vollstreckungsbeamten abzustellen. Der tätliche Angriff sollte ebenso wie früher erfasst werden (§ 419 Abs. 3); infolge der geänderten Begriffsbestimmung erwies es sich als notwendig, den Versuch in die Strafbarkeit einzubeziehen (§ 418 Abs. 2 und 419 Abs. 2); besonders schwere Fälle, für die Regelbeispiele aufgestellt wurden, sollten härter bestraft werden (§ 422); schließlich trug man dem Schuldgedanken (vgl. BVerfGE 20 323, 331) durch eine entsprechende Irrtumsregelung in § 419 Abs. 5 Rechnung (vgl. zu allen geplanten Änderungen des § 113 die Begründung zum E 1962 S. 602 ff). Der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform des Bundestags in der

Funktion des § 113 S. 2 ff; Paeffgen NK Rdn. 1; H. Seebode S. 4 ff.

¹ Zur geschichtlichen Entwicklung s. die Darstellung bei *Liszt/Schmidt* § 171 I; *Möbius*

5. Wahlperiode behandelte diesen Vorschlag im März 1969 und gelangte zu den sog. Garmischer Beschlüssen; sie entsprachen weitgehend dem E 1962 (zusammengefasst in dem Protokoll über die 150. Sitzung, V/3398 ff). Das Gesetz kam aber damals nicht mehr zustande. Im neuen Bundestag legten die Fraktionen der SPD und FDP einen neuen Entwurf vor, der sich im Absatz 1 des § 113 näher an die alte Fassung anschloss, also auf die Leistung von Widerstand mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt abstellte, nur die Vollstreckungsbeamten einbezog und die ersatzlose Streichung des € 114 vorsah; der tätliche Angriff fehlte jedoch. Demgegenüber hielt der Gegenentwurf der CDU/CSU an der im E 1962 und den Garmischer Beschlüssen vorgesehenen Nötigung im wesentlichen fest. Der neugebildete Sonderausschuss für die 6. Wahlperiode beriet darüber und gelangte schließlich zu einem von der großen Mehrheit gebilligten Kompromiss, soweit es sich um die früheren §§ 113 und 114 handelte (Schriftl. Ber., BTDrucks, VI/502 S. 3 ff). Das Ergebnis wurde vom Bundestag zum Gesetz erhoben. § 113 wurde unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs durch Art. 18 Nr. 43 des EGStGB vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) neu gefasst (vgl. E EGStGB, BTDrucks. 7/550 Begr. S. 219). Mit dem 6. StrRG vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164) wurde in der Beschreibung des besonders schweren Falles des § 113 Abs. 2 Satz 2 der Begriff der "schwere Körperverletzung" durch den Begriff der "schweren Gesundheitsschädigung" ersetzt, weil der Schutz der körperlichen Unversehrtheit eine Erweiterung über die sehr spezielle schwere Körperverletzung des heutigen § 226 (§ 224 a.F.) hinausgehend erfahren sollte. Auf die konkrete Gefahr einer der in § 226 umschriebenen Folgen sollte es nicht mehr ankommen (vgl. E 6 StrRG, BTDrucks. 13/8587 Begr. S. 27 f).

Übersicht

I. Grundlagen		Rdn.	Rdn
1. Regelungsübersicht 1 2. Rechtsgut 3 3. Dogmatik des § 113 5 a) Privilegierender Spezialfall 5 b) Deliktsnatur 6 4. Praktische Bedeutung 7 11. Übersicht 10 2. Geschützte Personen 11 a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten 11 b) Inländische Amtsträger 13 c) Vollstreckungsbeamter – Begriff und Kriterien 15 a) Beispiele 16 b) Vollstreckungsstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungsstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungsstätigkeit von Soldaten 17 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung 20 4. Tathandlungen 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 22 b) Gewalt 23 c) Rechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 25 e) Tätlicher Angriff 26 Rechtmäßigkeitsbegriffs 36 aa) Tatbestandsmerkmal 36 b) Objektive Strafbarkeitsbedingung 36 c) Rechtfretigungselement 32 a) Tatbestandsmerkmal 36 b) Objektive Strafbarkeitsbedingung 36 c) Rechtfretigungselement 32 aa) Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 36 b) Inhaltliche Bestimmung 36 aa) Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 36 c) Vollstreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 36 aa) Strafrechtjeher Bechtmäßigkeitsbegriff 36 b) Verwaltungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 37 dd) Diskussion 38 c) Einzelne Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen 42 aa) Sachliche Zuständigkeit 43 bb) Örtliche Zuständigkeit 44 c) Einzelne Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen 42 aa) Sachliche Zuständigkeit 44 dd) Vollziehung von Staatsakten 48 c) Einhaltung wesentlicher Förmlichkein 43 dd) Vollziehung von Staatsakten 48 ee) Pflichtgemäße Ermessensausübung 50 ff) Rechts- und Tatsachenirrtümer des Amtsträgers 51 gg) Handeln auf Befehl 53 h) Weitere Beispiele aus der Rechsprechung 56 ii) Eingriffsbefugnisse und Notwehr	I. Grundlagen	. 1	a) Dogmatische Einordnung des
2. Rechtsgut 3 3. Dogmatik des § 113 5 b) Dogmatik des § 113 5 c) Deliktsnatur 6 4. Praktische Bedeutung 7 II. Objektiver Tatbestand 10 1. Übersicht 10 2. Geschützte Personen 11 a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten 11 b) Inländische Amtsträgers und Soldaten 11 c) Vollstreckungsbeamter – Begriff und Kriterien 15 aa) Beispiele 16 bb) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungshandlung 18 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung 20 4. Tathandlungen 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 22 b) Gewalt 23 c) Rechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 25 e) Tätlicher Angriff 26 a) Tatbestandsmerkmal 30 bb) Objektive Strafbarkeitsbedingung 31 cc) Rechtsprechticher Strafbarkeitsbedingung 31 cc) Rechtsprechticher Begriffund 5 cc) Rechtspreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 36 cc) Vollstreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 36 dd) Diskussion 36 dd) Diskussion 37 dd) Diskussion 38 co) Einhaltliche Bestimmung 32 da) Strafrechlicher Rechtmäßigkeitsbegriff 36 dd) Diskussion 36 dd) Diskussion 37 dd) Diskussion 37 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 37 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 37 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 39 dd) Diskussion 30 dd) Diskussion 30 dd) Diskussion 30 dd) Diskussion 30 dd) Disku			Rechtmäßigkeitsbegriffs 25
3. Dogmatik des § 113			aa) Tatbestandsmerkmal 30
b) Deliktsnatur 6 6 4. Praktische Bedeutung 7 7 3. Vollstreckungshandlung 18 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 C. Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung 20 4. Tathandlungen 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 2. Gechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 2. Geschungs Eacht in State 10 2. Geschungs in Johann 2. Geschun			bb) Objektive Strafbarkeitsbedingung 3
b) Deliktsnatur 4. Praktische Bedeutung 7 II. Objektiver Tatbestand 10 1. Übersicht 2. Geschützte Personen 11 a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten b) Inländische Amtsträger 13 c) Vollstreckungsbeamter – Begriff und Kriterien 15 a) Beispiele 16 b) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungshandlung 18 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 c) Beginn und Ende der Vollstreckungs- handlung 20 4. Tathandlungen 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 2. C) Rechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 25 e) Tätlicher Angriff 26 b) Inhaltliche Bestimmung 34 aa) Strafrechtlicher Rechtmäßigkeits- begriff 32 bb) Verwaltungsrechtlicher 86 c) Vollstreckungsrechtlicher 86 dd) Diskussion 36 dd) Diskussion 37 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 39 deschtmäßigkeitsbegriff 30 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 30 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 31 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 31 dd) Diskussion 31 deschtmäßigkeitsbegriff 32 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 39 sechtmäßigkeitsbegriff 30 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 30 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 31 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 31 dd) Diskussion 31 deschtmäßigkeitsbegriff 32 dd) Diskussion 31 deschtmäßigkeitsbegriff 32 dd) Diskussion 38 dd) Diskussion 39 sechtmäßigkeitsbegriff 30 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 30 dd) Diskussion 30 deschtmäßigkeitsbegriff 31 dd) Diskussion 31 dd) Diskussion 32 deschtmäßigkeitsbegriff 32 dd) Diskussion 32 dd) Diskussion 34 dd) Diskussion 42 des Diskussion 42 des Diskussion 42 des Diskussion 42 des Diskussion 43 dd) Diskussion 44 dd) Vollziehung von Statsakten 45 dd) Vollziehung von Statsakten 45 dd) Vollziehung von Statsakten 45 dd) Vollziehung von Statsakten 4	a) Privilegierender Spezialfall	. 5	cc) Rechtfertigungselement 32
4. Praktische Bedeutung	b) Deliktsnatur	. 6	
II. Objektiver Tatbestand10begriff331. Übersicht10bb) Verwaltungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff362. Geschützte Personen11mäßigkeitsbegriff36a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten11cc) Vollstreckungsrechtlicher36b) Inländische Amtsträger13Rechtmäßigkeitsbegriff37c) Vollstreckungsbeamter – Begriff und Kriterien15dd) Diskussion38Kriterien15c) Einzelne Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen42aa) Beispiele16setzungen42bb) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten17bb) Örtliche Zuständigkeit433. Vollstreckungshandlung18cc) Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten43a) Begriff der Vollstreckungshandlung18cc) Einhaltung wesentlicher Förmlichkeiten43c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung19dd) Vollziehung von Staatsakten48e) Pflichtgemäße Ermessenshandlung2041a) Widerstand22ff) Rechts- und Tatsachenirrtümer43a) Widerstand22gg) Handeln auf Befehl53c) Rechtsprechungsbeispiele24h) Weitere Beispiele aus der Rechsprechung54d) Drohung mit Gewalt25gi) Tätlicher Angriff53e) Tätlicher Angriff26ii) Eingriffsbefugnisse und Notwehr			
1. Übersicht			begriff
a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten b) Inländische Amtsträger c) Vollstreckungsbeamter – Begriff und Kriterien 15 aa) Beispiele 16 bb) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungshandlung 18 a) Begriff der Vollstreckungshandlung 18 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung 20 4. Tathandlunge 20 4. Tathandlunge 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 23 c) Rechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 25 e) Tätlicher Amgriff 26 c) Vollstreckungsrechtlicher Rechtmäßigkeitsvoraus- setzungen 26 26 Einzelne Rechtmäßigkeitsvoraus- setzungen 27 28 28 28 28 28 28 28 29 20 c) Rechtsprechungsbeispiele 21 dd) Diskussion 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28	1. Übersicht	. 10	bb) Verwaltungsrechtlicher Recht-
b) Inländische Amtsträger	2. Geschützte Personen	. 11	mäßigkeitsbegriff 36
b) Inländische Amtsträger	a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten	ո 11	cc) Vollstreckungsrechtlicher
Kriterien			Rechtmäßigkeitsbegriff 37
aa) Beispiele	c) Vollstreckungsbeamter - Begriff und		dd) Diskussion
bb) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten 17 3. Vollstreckungshandlung 18 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung 20 4. Tathandlungen 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 23 c) Rechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 25 e) Tätlicher Angriff 26 a) Sachliche Zuständigkeit 43 bb) Örtliche Zuständigkeit 44 db) Örtliche Zuständigkeit 45 db) Örtliche Zuständigkeit 46 db) Vollziehung vaständigkeit 46 db) Vollziehung vaständigkeit 46 db) Vollziehun	Kriterien	. 15	c) Einzelne Rechtmäßigkeitsvoraus-
Soldaten	aa) Beispiele	. 16	setzungen 42
3. Vollstreckungshandlung	bb) Vollstreckungstätigkeit von		aa) Sachliche Zuständigkeit 43
a) Begriff der Vollstreckungshandlung 18 b) Rechtsprechungsbeispiele 19 c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung 20 4. Tathandlungen 21 a) Widerstand 22 b) Gewalt 23 c) Rechtsprechungsbeispiele 24 d) Drohung mit Gewalt 25 e) Tätlicher Angriff 26 a) Bichkeiten 44 d) Vollziehung von Staatsakten 48 ee) Pflichtgemäße Ermessens- ausübung 50 ff) Rechts- und Tatsachenirrtümer des Amtsträgers 51 gg) Handeln auf Befehl 53 h) Weitere Beispiele aus der Rech- sprechung 54 e) Tätlicher Angriff 26 ii) Eingriffsbefugnisse und Notwehr	Soldaten	. 17	bb) Örtliche Zuständigkeit 44
b) Rechtsprechungsbeispiele	3. Vollstreckungshandlung	. 18	cc) Einhaltung wesentlicher Förm-
c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung	a) Begriff der Vollstreckungshandlung	. 18	lichkeiten 43
handlung	b) Rechtsprechungsbeispiele	. 19	dd) Vollziehung von Staatsakten 48
handlung	c) Beginn und Ende der Vollstreckungs-		ee) Pflichtgemäße Ermessens-
4. Tathandlungen			ausübung 50
b) Gewalt	4. Tathandlungen	. 21	
c) Rechtsprechungsbeispiele	a) Widerstand	. 22	des Amtsträgers 5
d) Drohung mit Gewalt	b) Gewalt	. 23	gg) Handeln auf Befehl 53
e) Tätlicher Angriff 26 ii) Eingriffsbefugnisse und Notwehr	c) Rechtsprechungsbeispiele	. 24	hh) Weitere Beispiele aus der Rech-
	d) Drohung mit Gewalt	. 25	sprechung 54
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung . 27 des Amtsträgers 61	e) Tätlicher Angriff	. 26	ii) Eingriffsbefugnisse und Notwehr
	5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	. 27	des Amtsträgers 6

R	dn.		Rdn.
d) Folgen fehlender Rechtmäßigkeit	62	aa) Begriff der Waffe	. 77
aa) Rechtfertigung des Widerstandes	62	bb) Beisichführen	. 79
bb) Notwehr bei fehlender Recht-		cc) Verwendungsabsicht	80
mäßigkeit der Vollstreckungs-		dd) Tat	81
handlung	63	3. Zweites Regelbeispiel (Gewalttätigkeit	
e) Folgen bei Rechtmäßigkeit der		mit schwerer Folge)	82
Diensthandlung	64	a) Begriff der Gewalttätigkeit	83
III. Subjektiver Tatbestand	65	b) Verwirklichung durch den Täter	84
IV. Irrtumsregelung	66	c) Angegriffener	85
 Irrige Annahme der Rechtmäßigkeit 		d) Gefahr des Todes oder einer	
(Absatz 3 S. 2)	67	schweren Gesundheitsschädigung	86
Irrige Annahme der Unrechtmäßigkeit		4. Vorsatzerfordernis	88
(Absatz 4)	68	VI. Konkurrenzen	89
a) Vermeidbarer Irrtum	69	1. Verhältnis zu § 240	89
b) Unvermeidbarer Irrtum	70	a) Vollendung, Versuch	90
 c) Voraussetzungen für die Unvermeid- 		b) Nötigen zum Unterlassen	91
barkeit	71	c) Nötigung außerhalb des Tat-	
d) Folgen des unvermeidbaren Irrtums .	72	bestandes des § 113	92
e) Irrtum eines Dritten	73	d) Nötigung unterhalb des tatbestand-	
V. Rechtsfolgen	74	lichen Widerstandes	93
1. Strafrahmen	74	e) Irrtum über Amtsträgereigenschaft .	96
2. Besonders schwere Fälle	75	2. Sonstige Konkurrenzverhältnisse	98
a) Erstes Regelbeispiel (Waffe)	76	VII. Recht des Einigungsvertrages	99

I. Grundlagen

1. Regelungsübersicht. § 113 Abs. 1 normiert Tathandlung und Handlungsobjekt 1 und damit den objektiven Tatbestand. Zum Tatbestand des Absatzes 1 gehört, dass einer bereits begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden bestimmten Vollstreckungshandlung Gewalt oder Drohung mit Gewalt entgegengesetzt wird, um den Amtsträger zur Unterlassung dieser Vollstreckungshandlung zu nötigen (BGH StV 1983 278 f). Die Absätze 2 bis 4 sind durch das 3. StrRG neu gefasst worden. Nach Absatz 3 ist die Strafbarkeit der Tat gemäß § 113 ausgeschlossen, falls die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Mit der Ausgliederung der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung aus der gesetzlichen Verhaltensumschreibung des Absatzes 1 und der Anordnung der Straflosigkeit bei fehlender Rechtmäßigkeit hat der Gesetzgeber die sachliche Funktion dieses Merkmals nicht ändern und seine dogmatische Einordnung nicht festlegen wollen. Ungeachtet dessen lassen sich hieraus wie auch aus der Irrtumsregelung des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 systematische Folgerungen ziehen (vgl. Rdn. 28 f). Der umgekehrte Irrtum wird in Absatz 3 Satz 2 geregelt; danach begründet die irrige Annahme des Täters, die Vollstreckungshandlung sei rechtmäßig, keine Strafbarkeit. Die Irrtumsvorschrift des Absatzes 4 orientiert sich an der Regelung des Verbotsirrtums, modifiziert diese aber in wesentlichen Punkten und stellt insofern eine komplexe Sonderregelung dar. Durch die Vorschrift des Absatzes 2 werden schließlich besonders schwere Fälle mit Regelbeispielen erfasst. § 113 ist durch Art. 19 Nr. 43 des EGStGB dem vereinheitlichten Sprachgebrauch angepasst worden. Insoweit ist der Begriff des Amtsträgers i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle des Beamtenbegriffs getreten und die Amtshandlung durch den umfassenderen Begriff der Diensthandlung ersetzt worden, der auch die Diensthandlung des Soldaten (vgl. §§ 23, 24, 29 WStG) einschließt (vgl. EEGStGB BTDrucks. 7/550 S. 219).

Die komplizierte Regelung, die die Schwierigkeiten der Interessenabwägung sichtbar 2 macht, führt zu dogmatischen Problemfragen, bezüglich derer eine bis in alle Verästelungen stimmige, friktionsfreie Lösung kaum erreichbar erscheint (pointiert Bottke JA

1980 98: "Rätselecke" für Dogmatiker).² Der mit unverminderter Intensität weitergeführte Meinungsstreit über die dogmatische Einordnung des Rechtmäßigkeitsmerkmals (Rdn. 28 ff) hat indes für die praktische Rechtsanwendung nur geringe Bedeutung. Denn das Gesetz hat die einschlägigen Rechtsfolgen im Rahmen einer pragmatischen Lösung des Interessenkonflikts (Absatz 3, 4) abschließend geregelt; die unterschiedliche dogmatische Zuordnung hat keine rechtlichen Folgen mehr.³ Von maßgeblicher praktischer Bedeutung ist dagegen die ebenfalls kontrovers diskutierte Frage, nach welchen Kriterien die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung zu bestimmen ist (Rdn. 34 ff). Der Sache nach geht es insoweit um eine interessenausgewogene Einschränkung des Widerstandsrechts des Betroffenen (vgl. Bergmann Strafmilderung S. 115; Amelung JuS 1986 335 f; Amelung/Brauer JR 1985 475).

- 2. Rechtsgut. In § 113 geht es um den Schutz der rechtmäßigen Betätigung staatlicher Vollstreckungsgewalt vor Widerstand. Unmittelbares Angriffsobjekt der Tat ist das den Staatswillen verkörpernde und durchsetzende Organ. Die Vorschrift will die Durchführung des Staatswillens und damit auch das staatliche Gewaltmonopol sichern und zugleich die Personen schützen, die zu dessen Vollstreckung berufen sind. Die Gegenauffassung, die ausschließlich die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte geschützt sehen will, verkürzt den Schutzzweck der Norm. Sie kann die Alternative des tätlichen Angriffs nicht erklären, bei dem eine Beeinträchtigung der Vollstreckungshandlung gerade nicht erforderlich ist. Dass die individualschützende Komponente besser über die §§ 223, 240 zu erreichen gewesen wäre (Bosch MK Rdn. 2; Paeffgen NK Rdn. 7), lässt sich hören, vernachlässigt aber, dass die scharfe Sanktion des Strafrechts angesichts der Vollstreckungssituation, der sich der Bürger ausgesetzt sieht, milder ausfallen muss. Das wäre aber bei den §§ 223, 240 allenfalls prozessual über die §§ 153 ff StPO erreichbar.
- Bei der Begehungsalternative des Widerstandes steht die Schutzbedürftigkeit der staatl. Vollstreckungsmaßnahme als solcher im Vordergrund. Die Person des Amtsträgers oder Soldaten muss beim Widerstand nicht notwendig in Gefahr gebracht werden. Die Pönalisierung der zweiten Begehungsform (tätlicher Angriff) dient vor allem dem Schutz des Amtsträgers in seiner Stellung als staatliches Vollstreckungsorgan. Auch hinter dieser Begehungsform steht jedoch der Gedanke einer Sicherung staatlicher Vollstreckungstätigkeit, deren Verwirklichung einen besonderen Schutz des Amtsträgers erfordert, der mit seiner Tätigkeit dem staatlichen Gewaltmonopol dient. Deshalb steht dem nicht entgegen, dass der tätliche Angriff zu keiner Beeinträchtigung des Staatsaktes zu führen braucht und dies insoweit vom Täter auch nicht beabsichtigt sein muss. Das staatliche Gewaltmonopol ist das § 113 maßgeblich legitimierende (wenn nicht einzige) Rechtsgut, der legitime Durchsetzungsanspruch des Staates ist nicht nur als mittelbares Schutzgut anzuerkennen.⁶

² Vgl. Lackner/Kühl Rdn. 18; Geppert Jura 1989 275; Krey/Heinrich BT 1 Rdn. 505; Maurach/Schroeder/Maiwald BT 2 § 70 Rdn. 37; H. Seebode Rechtmäßigkeit S. 105.

³ Arzt/Weber BT § 45 Rdn. 31; Eisele BT I Rdn. 1230; Geppert Jura 1989 274, 275; Kindhäuser Rdn. 28; Wessels/Hettinger § 14 III 5 Rdn. 634; unzutreffend Pflieger HK-GS Rdn. 11.

⁴ BGHSt 21 334, 365; 5 StR 249/55 v. 5.7.1955; RGSt 41 82, 85; Eisele Rdn. 1216; Kindhäuser

Rdn. 2; Krey/Heinrich BT 1 Rdn. 490; Pflieger HK-GS Rdn. 2; Rengier BT 2 § 53 Rdn. 1; Sch/Schroeder/Eser Rdn. 2; Tiedemann Prot. VI/207; einschränkend Otto JR 1983 74, Hirsch FS Klug, S. 235, 240.

⁵ Bosch MK Rdn. 2; Deiters GA 2002 275; Fischer Rdn. 2; Maurach/Schroeder/Maiwald BT 2 § 71 Rdn. 5; Möbius S. 103; Paeffgen NK Rdn. 7; Schmid JZ 1980 58.

⁶ So aber Horn/Wolters SK Rdn. 2, 3 u. Zielinski AK Rdn. 4, 7.

3. Dogmatik des § 113

a) Privilegierender Spezialfall. Iedes Widerstandleisten verfolgt zugleich den Zweck. 5 den berufenen Amtsträger oder Soldaten zur Unterlassung der Vollstreckungshandlung zu nötigen (BGHSt 25 313, 314; VRS 35 174, 175). § 113 ist in dieser Alternative ein privilegierter Spezialfall der Nötigung.⁷ Die Privilegierung erweist sich in dem niedrigeren Grundstrafrahmen und in der günstigeren Irrtumsregelung des Absatzes 4. Diese Gesamtregelung ist darauf zurückzuführen, dass der Lage des von der Vollstreckung Betroffenen Rechnung getragen werden soll, dem ein gewisser Erregungszustand bei der Durchführung der gegen seine Person gerichteten Maßnahmen zugute gehalten wird und der aufgrund der affektiven Situation besondere Nachsicht verdient.⁸ Die Überzeugungskraft dieses Arguments wird auf den ersten Blick eingeschränkt durch den berechtigten Hinweis auf die mögliche parallele Situation bei einer Jedermann-Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO, bei der ungeachtet einer vergleichbaren Zwangslage § 240 einschlägig ist (Sch/Schröder/Eser Rdn. 3). Allerdings wird übersehen, dass bei der Privatfestnahme nicht ein eingeschränkter Rechtmäßigkeitsbegriff (dazu Rdn. 35) dem Betroffenen besondere Duldungspflichten im Sinne einer Absicherung des staatlichen Gewaltmonopols auferlegt. Dass unbeteiligte Dritte, die für den Betroffenen Partei ergreifen, nicht unter die Privilegierung fallen, sondern nach § 240 zu bestrafen sind (Horn/Wolters SK Rdn. 16; vgl. Rdn. 73), kann ebensowenig als Systembruch herhalten (so aber Wessels/ Hettinger Rdn. 621). Denn die Gemütslage eines unmittelbaren Betroffenseins liegt bei der Einmischung einer dritten Person typischerweise nicht vor. Vielmehr ist die privilegierende Wirkung des § 113 Ausdruck gesetzgeberischer Intention, die gegenläufigen Interessen von betroffenem Bürger einerseits und dem Schutz des zur Vollziehung von Staatsakten berufenen Amtsträgers andererseits ausgewogen auszutarieren, was im übrigen auch der Grund für einen spezifischen Rechtmäßigkeitsbegriff im Rahmen des § 113 ist (dazu Rdn. 40). Der besondere Schutz, der dem Amtsträger oder Soldaten durch § 113 gewährt werden soll, weil diese angesichts ihrer Stellung und Tätigkeit besonders häufig ungerechtfertigten Angriffen ausgesetzt sind (vgl. BGH GA 1955 244), wird auf diese Weise wieder mit guten Gründen stückweise zurückgenommen. Im übrigen weist € 113 gegenüber § 240 insoweit eine gewisse strengere Ausgestaltung auf, als die Nötigung eines Vollstreckungsbeamten bei rechtmäßiger Vollstreckung mangels einer § 240 Abs. 2 entsprechenden Rechtfertigungsklausel schlechthin rechtswidrig ist (vgl. Dreher NJW 1970 1157; OLG Frankfurt NJW 1973 1806, 1807).

b) Deliktsnatur. § 113 ist unechtes Unternehmensdelikt, das allein durch eine finale Handlungsbeschreibung ohne das Erfordernis einer Zielerreichung bestimmt wird und bei dem die Vollendungsstrafe das Vorliegen der beschriebenen Tatsituation voraussetzt (vgl. Jakobs AT 25/7). Das ist hier der Fall, in beiden Handlungsalternativen sind erfolglose Tathandlungen in die Deliktsvollendung einbezogen worden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6; Bosch MK Rdn. 3; Sch/Schröder/Eser Rdn. 2). Damit ist ein Rücktritt versperrt.

Vgl. BGH bei Dallinger MDR 1968 895;
 BGHSt 48, 233, 238 f; OLG Frankfurt NJW 1973 1806; KG StV 1988 437; BayObLG MDR 1988 517; zu den Konkurrenzen Rdn. 89 ff; aA Schmid JZ 1980 56, 58; krit.

aufgrund der Entwicklungsgeschichte der §§ 113, 240 Hirsch FS Klug, S. 235 ff.

BGH VRS 5 198, 199; Ber. BTDrucks. VI/502 S. 3 f; Blei JA 1973 208; Paeffgen NK Rdn. 2.

- 4. Praktische Bedeutung. Der unmittelbare Anlass für die relativ rasche Verabschiedung des 3. StrRG im Jahre 1970 waren Straftaten anlässlich sich häufender Demonstrationen (vgl. Vor § 110 Rdn. 3). Der § 113 ist aber kein typisches Demonstrationsdelikt. Vielmehr fallen die meisten Verstöße gegen diese Vorschrift bei der allgemeinen Verbrechensbekämpfung oder Gefahrenabwehr an; etwa wenn dem Polizeibeamten bei der Verhaftung oder Verkehrskontrolle, dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung Widerstand geleistet wird (mündl. Bericht des Abgeordneten Schlee vor dem Bundestag, 6. Wahlp., Prot. S. 1943).
 - Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes kommt der Strafvorschrift des § 113 eine gewisse praktische Bedeutung zu; die Zahl der jährlich erfassten Fälle ist bei deliktsspezifisch hoher Aufklärungsquote beträchtlich, die Aburteilungszahlen der letzten Jahre belaufen sich auf zwischen 4595 (2002) und 5603 (2006); die Verurteiltenstatistik weist folgende Zahlen aus: 2002 3719, 2003 3743, 2004 3995, 2005 4305 und 2006 4513.9 Die Zahlen bewegen sich auf gleichbleibendem Niveau und sind in den letzten Jahren angestiegen, 10 auch wenn die Zeiten der Erscheinungsform organisierten Widerstands von gewaltsamer Konfrontation mit der Staatsgewalt, wie z.B. militante Startbahn-, Kraftwerksgegner oder auch Hausbesetzer an sich vorbei sind. Die Mehrzahl der Konflikte entstammt aber dem Bereich bereits existierender Auseinandersetzungen unter Privaten, bei denen die Polizei als Regelungs- und Entscheidungsinstanz gerufen wird (Falk S. 18). Eine zunehmende Konfliktbereitschaft gegenüber der Polizei zeigt sich daneben bei ausländerfeindlichen Ausschreitungen und gewalttätiger Randale am Rande von Sportgroßveranstaltungen (Hooligans).
- 9 § 113 wird zutreffend als privilegierender Sonderfall des Nötigungsverbotes umschrieben (Rdn. 5), weil dieser die Sanktion für die Nötigung gegenüber dem Vollstreckungsbeamten gegenüber der Nötigung eines Dritten nach § 240 in seinem Grundtatbestand um ein Drittel absenkt (von bis zu drei Jahren auf bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe). 11 Die Praxis dagegen versagt der Privilegierungsthese die Gefolgschaft: Im Gegensatz zu § 240 finden sich nahezu keine Einstellungen und auch doppelt so viele Verurteilungen zu kurzfristigen Freiheitsstrafen (Maurach/Schroder/Maiwald BT 2 § 71 Rdn. 3; Paeffgen NK Rdn. 5). Die höheren Verfolgungsraten bei § 113 gegenüber § 240 dürften ihre Erklärung in dem Umstand finden, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Angriffen gegen Hoheitsträger, insbesondere gegen Polizeibeamte, regelmäßig eine geringere Toleranzschwelle zeigen und sich in der Pflicht sehen, diese Vollstreckungsorgane - die ja oftmals auch ihre eigenen sind - zu schützen. Eine Nötigungshandlung gegenüber jedermann, die zur Einstellung nach § 153 StPO führte, wird entsprechend nicht eingestellt, sondern zur Anklage gebracht, wenn ein Polizeibeamter das Opfer ist. Gegen diesen Befund ist wegen der hohen Bedeutung des staatlichen Gewaltmonopols für den Rechtsfrieden in der Gesellschaft wenig zu erinnern, auch wenn in einzelnen Fällen den Strafverfolgungsorganen ein höheres Maß an Gelassenheit und Augenmaß anzuraten wäre.

⁹ Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 10 Reihe 3, abrufbar unter https://www-ec.destatis.de, abgerufen am 4.8.2008.

¹⁰ Zur statistischen Unerheblichkeit allerdings (0,3 %, die §§ 111 bis 121 eingeschlossen, an allen Taten) Falk S. 3.

¹¹ Paeffgen NK Rdn. 3.

II. Objektiver Tatbestand

1. Übersicht. Geschützt werden Amtsträger und Soldaten der Bundeswehr, die zur 10 Vollstreckung i.S.d. Absatzes 1 berufen sind und sich bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung befinden. Der Amtsträgerbegriff konstituiert das Unrecht, welches sich gegen die Autorität der hoheitlichen Vollstreckungsgewalt richtet. Der Amtsträger stellt hier als "Willensmittler" der Staatsgewalt (Schroeder NJW 1985 2392) sozusagen das gleichermaßen mitgeschützte - Handlungsobjekt dar. Der Begriff der Diensthandlung ist i.S.d. Fassung des § 11 Abs. 1 Nr. 4 E 1962 (Begr. S. 119) zu verstehen (vgl. EEGStGB S. 219) und umfasst alle Handlungen, durch die ein Amtsträger oder Soldat Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnimmt. Aus dem Bereich der Diensthandlungen werden von § 113, wie Gesetzesfassung und Überschrift klarstellen, nur die typischen Vollstreckungshandlungen erfasst. Vorausgesetzt wird also, dass der Amtsträger die Verwirklichung des konkretisierten, d.h. auf einen bestimmten Fall anzuwendenden, notfalls zwangsweise durchsetzbaren staatlichen Willens anstrebt.

2. Geschützte Personen

a) Begriff des Amtsträgers und Soldaten. Der Strafschutz des § 113 beschränkt sich 11 auf Amtsträger und Soldaten der Bundeswehr. Der Begriff des Amtsträgers ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2. Er erfasst nicht nur Beamte im staatsrechtlichen Sinne, Richter sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, sondern auch sonstige Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Es handelt sich um den Bereich der Eingriffsverwaltung bzw. ordnenden Verwaltung in Wahrnehmung von Aufgaben der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt (vgl. Welp FS Lackner, S. 761, 776 f). Zwar können auch Bedienstete von privatrechtlich organisierten Unternehmen der Daseinsvorsorge Amtsträger sein, wenn das Unternehmen öffentliche Aufgaben wahrnimmt und bei einer Gesamtschau als "verlängerter Arm" des Staates erscheint (BGHSt 49 240, 249; BGH NStZ 2007 211, 212). Diese Amtsträger sind aber nicht mit dem typischen Vollstreckungshandeln betraut, das § 113 umfasst. Den Amtsträgern ist der in § 114 genannte Personenkreis gleichgestellt; nehmen die dort genannten Nichtamtsträger in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten Vollstreckungshandlungen vor, so sind diese im Falle eines Widerstandes oder tätlichen Angriffs den Diensthandlungen eines Amtsträgers i.S.d. § 113 gleichgestellt.

Bedeutungslos ist es, ob die Anstellung des Amtsträgers oder die Einberufung des Sol- 12 daten vernichtbar ist. Der Staatswille und die zu seiner Ausführung herangezogenen Organe verlangen einen Schutz auch bei Mangelhaftigkeit des Anstellungsaktes, sofern die übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes gegeben sind (RGSt 2 82, 83). Das gleiche gilt für den nichtigen Anstellungsakt; auch in diesem Falle kann die tatsächliche Ausübung des übertragenen Amtes zur Anwendung des § 113 ausreichen. 12 Bei einer solchen Lage ist aber stets sorgfältig zu prüfen, ob die Diensthandlungen des Beauftragten rechtmäßig und ob überhaupt die Amtsträgerschaft im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 zu bejahen ist (vgl. RGSt 55 161, 162).

12 Sch/Schröder/Eser Rdn. 7; ferner Battis BBG § 14 Rdn. 2; Münch/Schmidt-Aßmann/Kunig BesVerwR 6. Kap. Rdn. 105.

13 b) Inländische Amtsträger. Grundsätzlich bezieht sich § 113 nur auf inländische Amtsträger (OLG Hamm NIW 1960 1536 m. Anm. Schröder IZ 1960 576) d.h. genauer auf solche der Bundesrepublik (Fischer Rdn. 3: Niewerth NIW 1973 1219). Die grundsätzliche Beschränkung von § 113 auf deutsche öffentliche Rechtsgüter (inländische Vollstreckungsgewalt) ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 2.¹³ Der Schutz der ausländischen Staatsgewalt und ihrer Organe ist in der Regel nicht Sache des deutschen Gesetzgebers und könnte einer Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Staatsgewalt gleichkommen. Soweit ein Tätigwerden ausländischer Beamten im Inland aufgrund internationaler Verträge bzw. mit Einwilligung der zuständigen einheimischen Stellen (z.B. Pass- und Zollkontrollen) oder eine Zusammenarbeit deutscher und nichtdeutscher Amtsträger (z.B. bei dem Einsatz ausländischer Polizeibeamten zur Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der Bundesrepublik) in Frage steht, ist eine differenzierende Betrachtung erforderlich. Es kommt maßgeblich darauf an, wessen Hoheitsgewalt im Einzelfall ausgeübt wird. In den Ermächtigungsfällen, in denen deutsche Behörden die Betätigung nichtdeutscher Hoheitsgewalt auf deutschem Gebiet völker- und staatsrechtlich gestatten, verbleibt es bei der Ausübung fremder Hoheitsgewalt, die durch § 113 nicht geschützt ist. Auch eine gesetzliche Regelung einer solchen Ermächtigung lässt den nichtdeutschen Charakter der ausgeübten Hoheitsgewalt unberührt und begründet allein noch keinen Strafschutz für diese. Eine Strafschutzausdehnung bedarf ggf. eines ausdrücklichen, den Bestimmtheitsanforderungen genügenden Gesetzes, wie sie beispielsweise in Hinblick auf §§ 331 ff durch das EUBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2340) und das IntBestG vom 10.9.1998 (BGBl. II S. 2327) erfolgt ist. Ohne dieses steht das Analogieverbot einer Anwendung von § 113 entgegen. 14 Dies führt jedoch nicht zur Straffreiheit des Täters; es verbleibt eine Strafbarkeit nach § 240 (Individualgüterschutz; vgl. OLG Hamm IZ 1960 576) mit einer aus der Nichtanwendbarkeit von € 113 folgenden Begrenzung (keine Versuchsstrafbarkeit, Strafrahmenobergrenze entsprechend § 113; vgl. Schröder JZ 1960 578). Andererseits gibt es Fälle internationaler Zusammenarbeit, in denen nichtdeutsche Amtsträger zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in begrenztem Umfang mit der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt betraut, sie gleichsam darin einbezogen werden können. Geschieht dies, sind diese Amtsträger durch § 113 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b oder c gegen Angriffe geschützt. 15

Es verbleiben allerdings Rechtsbereiche, in denen ein Schutz fremder Amtsträger nach § 113 erforderlich erscheint, jedoch mangels gesetzlicher Regelung derzeit noch nicht besteht. Im Falle der Schaffung übergreifender europäischer Verfolgungszuständigkeiten, z.B. eines Europ. Kriminalamts (Europol) oder einer Europ. Staatsanwaltschaft mit Hoheits- und Wirkungsrechten in allen Staaten (vgl. Art. 69g u. Art. 69e Abs. 1 AEUV – Vertrag von Lissabon, ABl. 2007 Nr. C 306), bedarf es zwecks Gewährleistung des Strafschutzes für solche supranationalen Ämter und deren Inhaber der ausdrücklichen gesetzlichen Erstreckung der deutschen Strafnormen. Solange nichtdeutsche Polizeibeamte bei gestatteter Vollstreckungstätigkeit im deutschen Inland noch nicht durch § 113 geschützt sind, bleibt nach geltendem Recht jeweils die Möglichkeit, deren Einbindung durch Übertragungsakte i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2b oder c zu erwägen, um den wünschenswerten

Vor § 110 Rdn. 9; Gössel FS Oehler, S. 107; Krey/Heinrich BT 1 Rdn. 494.

¹⁴ Lüttger Abhandlungen und Vorträge S. 334 ff; Maurach/Schroeder/Maiwald BT 2 § 69 Rdn. 9; unzutr. Krehl NJW 1992 605 zu § 136 II.

Fischer Rdn. 3; Lüttger Abhandlungen und Vorträge S. 335 f; vgl. auch Hilgendorf LK § 11 Rdn. 22.

Strafschutz bewirken zu können. Hinsichtlich der Reichweite des Schutzes nichtdeutscher öffentlicher Rechtsgüter wird im übrigen auf die Vorbem. zum 6. Abschn. Rdn. 7 ff verwiesen.

c) Vollstreckungsbeamter - Begriff und Kriterien. Die Amtsträger und Soldaten müssen zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen und Verfügungen berufen sein. Die Durchsetzung des in Gesetzen usw. näher bezeichneten bzw. in Entscheidungen aktualisierten Staatswillens im Einzelfall gegenüber Personen und Sachen, notfalls durch Zwang, muss zu ihrem Aufgabenbereich gehören (BGH NJW 1982 2081). Die frühere Fassung nannte "Gesetze, Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden sowie Urteile und Verfügungen der Gerichte". Eine sachliche Änderung war mit der Neufassung nicht beabsichtigt (Horstkotte Prot. VI/313). Dem Amtsträger, dem die Vollstreckung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen obliegt, steht regelmäßig das Recht der eigenen selbständigen Entschließung zur unmittelbaren Verwirklichung des Gesetzeswillens zu. Er schafft rechtlich zunächst eine Grundverfügung. die er dann zugleich durchsetzt. 16 Hierher rechnen z.B. die Anwendung sofortigen Zwangs in Eilfällen bei Gefahr im Verzug, 17 das Haltegebot eines Polizisten an einen Kraftfahrer im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle, ¹⁸ ferner die Anordnung und Durchsetzung einer Blutprobe gemäß § 81a Abs. 2 StPO durch einen Polizeibeamten als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft - § 152 GVG, § 53 Abs. 2 OWiG - (vgl. OLG Köln VRS 48 24, 25). Demgegenüber werden die Amtsträger (insbes. Gerichtsvollzieher), die Urteile, Gerichtsbeschlüsse oder Verfügungen zu vollstrecken haben, nur im Auftrag sonstiger Staatsorgane tätig und haben deren Entschließungen und Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Den - Urteilen und Beschlüssen gleichgestellten - Verfügungen sind bereits erlassene Akte der Staatsgewalt mit Außenwirkung zuzuordnen. Hierunter fallen sowohl gerichtliche Verfügungen 19 als auch Akte der Verwaltungsbehörde (Horstkotte Prot. VI/313), sowie dem Bürger gegenüber bereits erlassene Verwaltungsakte (vgl. Günther NJW 1973 311; auch Wagner JuS 1975 225), Allgemeinverfügungen, eine behördliche Auflösungsanordnung nach § 15 Abs. 2 VersG a.F. (vgl. OLG Karlsruhe NJW 1974 2142 f). Es braucht sich im übrigen nicht stets um Amtsträger zu handeln, denen die typische Aufgabe der Vollstreckung übertragen ist; vielmehr können, je nach den Umständen, auch andere darunter fallen, sofern die Vollstreckung überhaupt im Rahmen deren Amtstätigkeit liegt.

aa) Beispiele. Zu den Vollstreckungsbeamten gehören vor allem die Polizeibeamten 16 (KG JW 1937 762), und zwar unabhängig davon, ob sie sich in Uniform oder Zivil befinden (RG DR 1942 1782; OLG Hamburg VRS 24 193, 195), ferner die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nach § 152 GVG.²⁰ Auch Kriminalkommissaranwärter können darunter fallen (RG HRR 1939 Nr. 1375); dgl. Gefängniswachtmeister (RG HRR 1938 Nr. 1206); Lehrer an öffentlichen Schulen, sofern sie die öffentliche Gewalt (Durchsetzung der Schulordnung) anordnungsgemäß ausüben; 21 Vollzugsbeamte des Bundes

¹⁶ Vgl. Günther NJW 1973 311; OLG Celle NJW 1973 2215; auch Wagner JuS 1975

¹⁷ § 6 II VwVG, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 Bay-PAG, § 52 II PolG BW.

¹⁸ Vgl. BGHSt **25** 313, 315; zust. *Krause* JR 1975 118 u. Teubner DRiZ 1975 243; aA augenscheinlich Fischer Rdn. 4.

¹⁹ Z.B. der richterliche Vorführungsbefehl nach § 134 StPO, der mit polizeilicher Hilfe vollstreckt wird; BGH NStZ 1981 22, 23; Gleß LR § 134 StPO Rdn. 2.

²⁰ Vgl. auch § 53 Abs. 2 OWiG; BGHSt 24 125, 130; OLG Köln VRS 48 24, 25.

²¹ RGSt 41 82, 86; 35 182, 183; 28 19; 25 89, 90.

gem. § 6 UZwG, u.a. Zollbeamte (BayOLGSt 1951 374, 377), Finanzbeamte, insbesondere Steuerfahndungs- (§ 404 AO) und Vollziehungsbeamte, ²² Bahnpolizisten ²³ bzw. die inzwischen mit den bahnpolizeilichen Aufgaben betrauten Beamten der Bundespolizei (§ 3 BPolG), Beamte der Bundesgerichte, Luftaufsichtsbeamte, Polizeivollzugsbeamte des Bundes: ferner Vollstreckungsbeamte der gesetzlichen Versicherungsanstalten (OLG Frankfurt NJW 1972 268); insbesondere Gerichtsvollzieher (vgl. KG GA 1975 213), und zwar auch bei Zustellungen auf Betreiben der Partei (RGSt 41 82); u.U. auch der Schlachthofdirektor bei seuchenpolizeilichen Eilmaßnahmen (vgl. LG Verden NdsRpfl. 1974 256, 257); amtliche Tierärzte und öffentlich bestellte Fleischkontrolleure (§§ 22a, 22b FlHG). Bei Vollzugsbeamten des Wohnungsamtes hat OLG Frankfurt NJW 1951 852 die Amtsträgereigenschaft auch dann bejaht, wenn sie unbeeidigt sind (aA OLG Hamm HESt 2 217, ähnlich RGSt 39 95, 96). Zu den Vollstreckungsbeamten können schließlich auch Richter gehören, wenn sie kraft ihres Amtes eine Anordnung ausführen oder vollstrecken, z.B. bei Ausübung der Sitzungspolizei (RGSt 15 227, 230; 41 82, 86) oder bei Vollstreckungstätigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter. Keine Vollstreckungshandlung ist die schlichte Fürsorgetätigkeit eines Jugendamtsangestellten (OLG Schleswig SchlHA 1983 83, 84 Nr. 17).

bb) Vollstreckungstätigkeit von Soldaten. Bei den Soldaten der Bundeswehr bestimmt das UZwGBw vom 12.8.1965 (BGBl. I S. 796), wer zur Vollstreckung befugt und unter welchen Voraussetzungen diese zulässig ist. Vollstreckungshandlungen gegenüber Zivilpersonen können sich insoweit zur Sicherung militärischer Anlagen und der ungestörten Dienstausübung militärischer Einheiten für Feldjäger und sonstiges militärisches Wachpersonal als erforderlich erweisen. Im Verhältnis zwischen Soldaten untereinander verdrängen in der Regel die §§ 24, 25 WStG den § 113.24 Dem militärischen Wach- und Sicherheitspersonal kommt gegenüber Soldaten Vorgesetzteneigenschaft i.S.d. §§ 24, 25 WStG kraft besonderer Aufgabenstellung zu.25 Bei einer Tat gegen zugezogene Zivilpersonen sind indes die §§ 114 Abs. 2, 113 einschlägig (§ 114 Rdn. 8). Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 des 4. StRÄndG i.V.m. dem 8. StRÄndG i.d.F. des 3. StrRG sind die §§ 113, 114 Abs. 2 auch auf Widerstandshandlungen gegen "Soldaten oder Beamte" der in der Bundesrepublik stationierten NATO-Truppen anzuwenden.

3. Vollstreckungshandlung

a) Begriff der Vollstreckungshandlung. Vorausgesetzt wird, dass der geschützte Amtsträger sich bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung befunden hat, m.a.W. eine konkrete, gezielte Vollstreckungsmaßnahme zur Regelung eines bestimmten Falles getroffen hat. Seine amtliche Tätigkeit muss dem eigentlichen Vollstreckungsbereich zuzurechnen sein; sie muss bereits begonnen haben und darf noch nicht abgeschlossen sein. Ein maßgebliches Kriterium ist insoweit der unmittelbare Bezug zum Objekt der Vollstreckung (Otto JR 1983 73). Dem Vollstreckungshandeln zuzuordnen sind nicht nur die eigentlichen Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme) bzw.

²² §§ 285, 287 AO; OLG Hamburg NJW 1984 2898; Klein-Brockmeyer AO § 285 Rdn. 3.

Vgl. BGHSt 21 334, 361; OLG Köln NJW
 1982 296; StV 1982 359; OLG Oldenburg
 NdsRpfl. 1953 152; OLG Stuttgart VM 1973
 67; OLG Hamm NJW 1973 2117.

Fischer Rdn. 5; Horstkotte, Prot. VI/312; Schölz/Lingens WStG § 24 Rdn. 18.

²⁵ § 3 VorgV i.V.m. § 1 Abs. 4 SG, § 1 Abs. 1 UZwGBw; vgl. Scherer § 3 VorgV Rdn. 1.

die sonstigen Vollstreckungsakte (Versiegeln einer Baustelle etc.), sondern auch unmittelbar vorangehende, sachbezogene (Eröffnung, Mitteilung an Betroffenen, vgl. Rdn. 20) oder auf die bezweckte Vollstreckungsmaßnahme unmittelbar hinführende Verhaltensakte des Amtsträgers, wobei es auf deren objektive Ausführbarkeit (der Festzunehmende befindet sich nicht in seiner Wohnung) nicht ankommt, ferner abschließende Tätigkeitsakte des Amtsträgers (Rdn. 20). Die Voraussetzungen einer Vollstreckungshandlung sind gegeben, wenn der Amtsträger mit seiner Tätigkeit den konkretisierten, d.h. auf einen bestimmten Fall anzuwendenden und nach Umfang und Inhalt durch das Gesetz oder die in § 113 bezeichneten Staatsorgane begrenzten staatlichen Willen, notfalls mit den Mitteln des Zwangs, zu verwirklichen hat bzw. durchzusetzen bezweckt.²⁶ Auszuscheiden hat somit zunächst die Wahrnehmung privater Interessen anlässlich der Berufstätigkeit des Amtsträgers (RGSt 29 199, 201). Etwas anderes gilt jedoch, wenn er in hoheitlicher Pflichterfüllung private Rechte gegen Einwirkungen Unbefugter schützt.²⁷ Nicht unter die Vollstreckungshandlungen fällt der Erlass von Bußgeldbescheiden oder Verwaltungsakten wie auch solche amtliche Tätigkeit, die jeder Amtsträger in einfacher Anwendung der Gesetze vornimmt (Sch/Schröder/Eser Rdn. 10). Denn hierbei geht es noch nicht um Verwirklichung einer konkreten Regelung im Einzelfall, sondern zunächst um die Regelung als solche. Schlichte Überwachungs- oder Ermittlungstätigkeit genügt nicht (BGH NIW 1982 2081). Polizeilich-präventive Maßnahmen wie die vorsorgliche schützende oder beobachtende - Begleitung eines Demonstrationszugs durch Polizeibeamte oder die Wahrnehmung von Schutzaufgaben zugunsten einer bestimmten Person oder Sache (Stree JuS 1988 192) stellen keine Vollstreckungshandlung dar (KG StV 1988 437). Das bloße Beobachten von Personen, von denen möglicherweise Straftaten zu erwarten sind, zwecks Ermöglichung eines unverzüglichen Einschreitens im gegebenen Falle macht die polizeiliche Diensthandlung noch nicht zur Vollstreckungshandlung (KG NStZ 1989 121). Eine zunächst reine polizeiliche Präventivmaßnahme verdichtet sich erst nach dem Auftreten einer konkreten Störung oder zumindest konkreter Anhaltspunkte für eine unmittelbar zu erwartende Störung mit dem Versuch ihrer Abwendung, dem Ansetzen zu ihrer Verhinderung bzw. dem unmittelbar bevorstehenden polizeilichen Einschreiten zu einer Vollstreckungshandlung. Keine Vollstreckungshandlungen sind etwa der Streifengang von Bundeswehrsoldaten im Kasernengelände (BGH bei Holtz MDR 1983 621), die allgemeinen Streifenfahrten von Polizeibeamten, 28 die nicht erzwingbare Vernehmung von Beschuldigten durch die Polizei (BayObLG JR 1963 67 mit Anm. Dünnebier), die schlichte Fürsorgetätigkeit eines Jugendamtsangestellten (OLG Schleswig SchlHA 1983 83), die Fahrt des Richters zu einer Amtshandlung (RGSt 14 259, 261), die bloße Ermittlungstätigkeit von Polizeibeamten (vgl. BGH NStZ 1982 328; OLG Schleswig SchlHA 1983 84 Nr. 18), z.B. Befragung von Straßenpassanten (OLG Zweibrücken NJW 1966 1086) oder die Überprüfung der Bereifung eines geparkten Pkw (OLG Frankfurt NJW 1973 1806, 1087); jedoch kann hier die Ermittlungstätigkeit alsbald in eine Vollstreckungshandlung übergehen, wenn wegen Verkehrsuntüchtigkeit des Fahrzeugs die Verhinderung einer Wegfahrt veranlasst ist; ebenso wenn im Zuge von Ermittlungen konkrete Abwehrmaßnahmen erforderlich werden (OLG Schleswig SchlHA 1983 84

<sup>BGHSt 25 313, 315; BGH NStZ 1982 328;
OLG Celle NJW 1973 2215; OLG Hamm
NJW 1974 1831, 1832; KG StV 1988 437;
NStZ 1989 121; auch Hassemer JuS 1974 669.</sup>

²⁷ Vgl. OLG Stuttgart Justiz 1972 156; BGH

NStZ 1982 328; NJW 1982 2081; auch Laubenthal JuS 1993 908 f.

OLG Hamm JMBINRW 1965 44, 45; OLG
 Zweibrücken NJW 1966 1086, 1087; OLG
 Celle NJW 1973 2215.

Nr. 18). Die Nötigung zur Unterlassung nicht vollstreckender, sonstiger Diensttätigkeiten wird von § 240 erfasst (OLG Frankfurt NIW 1973 1806, 1087).

19 b) Rechtsprechungsbeispiele. Den Vollstreckungshandlungen sind zuzurechnen Durchsuchungen z.B. bei Verdacht verbotenen Waffenbesitzes (OLG Stuttgart NJW 1971 629); Beschlagnahmen; die Durchsetzung von Blutentnahmen (BGHSt 24 125; OLG Köln VRS 48 24, 25); die gewaltsame Entfernung einer Person aus der Polizeiwache zwecks Verhinderung der Fortsetzung eines Hausfriedensbruchs (OLG Hamm NIW 1974 1831, 1832); die Entfernung des Eindringlings beim Hausfriedensbruch;²⁹ der polizeiliche Einsatz von Tränengas gegenüber einer Menschenansammlung (KG NStZ 1989 121); Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UZwGBw einer Bundeswehrstreife auf dem Kasernengelände z.B. bei einem Überfall (vgl. BGH GA 1983 411); bereits das Betreten des Hauses zur Verhaftung eines bestimmten Straftäters, selbst wenn der Gesuchte in dem Haus dann nicht gefunden wird und deshalb ein Zugriff nicht möglich ist (BGH NStZ 1982 328); das polizeiliche Sich-Zugang-Verschaffen zu einem Spielkasino bei bestehendem Verdacht, dass dort gerade unerlaubtes Glücksspiel stattfindet (KG NStZ 1989 121); die gezielte Suche nach dem Täter einer rechtswidrigen Zueignungshandlung. mit der die Rückgabe der Sache an den Geschädigten veranlasst werden soll (BGH NJW 1982 2081); die Beweissicherung oder die Sicherstellung einer Sache gegenüber einem Täter, der sich diese durch eine rechtswidrige Handlung zugeeignet hat (§ 43 Nr. 2 PolG NW; Otto JR 1983 73); konkrete Abwehrmaßnahmen, die im Zuge von Ermittlungen erforderlich werden (OLG Schleswig SchlHA 1983 84, 84 Nr. 18); das Wegbringen einer durch eine konkret drohende Straftat gefährdeten Person aus dem Einwirkungsbereich des Täters (BayObLG JR 1989 24 m. zust. Anm. Bottke); konkrete erkennungsdienstliche Maßnahmen (vgl. AG Hamburg StV 1985 364), die zwangsweise Durchsetzung einer Identifizierungsgegenüberstellung (Geppert Jura 1989 277); das vorübergehende Festhalten zur Personalienfeststellung gem. §§ 163b, 163c StPO (vgl. Kurth NJW 1979 1378; BVerfG NVwZ 1992 767 zu den verfassungsrechtlichen Grenzen), die über § 46 Abs. 1 OWiG für das Bußgeldverfahren entsprechend anwendbar sind; 30 das Festhalten zur Identitätsfeststellung (§ 163b Abs. 1 Satz 2 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG) zwecks Sicherstellung der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit und deren Aufklärung (OLG Köln NJW 1982 296; Göhler/Seitz OWiG vor § 59 Rdn. 139 ff); eine Befugnisnorm zur vorläufigen Festnahme besteht insoweit nicht, § 127 StPO ist nicht entsprechend anwendbar (§ 46 Abs. 3 OWiG, Lampe KK OWiG § 46 Rdn. 20); Anhalteweisung an einen bestimmten Verkehrsteilnehmer zur Beseitigung einer andauernden Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (BGHSt 32 248, 252); das Haltegebot eines Polizeibeamten gegenüber einem bestimmten Kraftfahrer (OLG Koblenz VRS 56 38, 39) bei konkretem Trunkenheitsverdacht oder Verdacht einer Verkehrsunsicherheit des Fahrzeugs³¹ oder zur Ermöglichung der Festnahme auf Grund vorliegenden Haftbefehls (OLG Hamm DAR 1958 330, 331), aber auch das anlässlich einer allgemeinen Verkehrskontrolle gegebene Stoppzeichen. 32 Der Beginn einer bestimmten Vollstreckungstätigkeit liegt nach BGH nicht nur in dem Haltegebot an den Kraftfahrer aus besonderem Anlass, sondern schon in der Weisung zum Anhalten zwecks allgemeiner Personen- und Fahrzeugkontrolle gemäß § 36 Abs. 1,

²⁹ OLG Schleswig SchlHA 1976 167; LG Bonn NStZ 1984 169; Wagner JZ 1987 712.

³⁰ BGHSt 32 248, 251; OLG Köln StV 1982 359; Volk JR 1979 208.

³¹ OLG Hamm NJW 1973 1891; BGH 4 StR

^{109/70} v. 25.6.1970; OLG Frankfurt NJW 1974 572, 573; auch Blei JA 1974 322.

³² BGHSt 25 313; OLG Celle NJW 1973 2215; OLG Hamm NJW 1973 1240.

5 StVO (zust. Krause JR 1975 118; Teubner DRiZ 1975 243). Die allgemeine Verkehrskontrolle wird noch nicht mit der Aufforderung zum Anhalten an einen bestimmten Verkehrsteilnehmer zu einer konkreten Vollstreckungshandlung, sondern erst bei einem konkreten Tatverdacht gegen eine bestimmte Person. Dagegen gehören hierher die polizeiliche Razzia mit Personenkontrolle (KG NJW 1975 887; zu einer aufklärungs- und gefahrenabwehrbezogenen Kombination BVerfG NJW 1977 1489, 1490), Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen an Kontrollstellen zum Zwecke der Aufklärung bestimmter Straftaten etwa im Rahmen von Großfahndungen nach terroristischen Anschlägen (§ 111 StPO; vgl. BGHSt 36 30; Kurth NJW 1979 1377, 1381 ff), zur Aufklärung einer Straftat gebotene Identitätsfeststellungen auch von unverdächtigen Personen im Rahmen der §§ 163b Abs. 2, 163c StPO sowie Wohnungsdurchsuchungen in Gebäuden zwecks Ergreifung von bestimmten Beschuldigten (§ 103 Abs. 1 Satz 2 StPO).

c) Beginn und Ende der Vollstreckungshandlung. Nach der alten Fassung des § 113 20 wurde bestraft, wer dem Beamten "in" der Ausübung seines Amtes Widerstand leistete oder wer ihn "während" der Ausübung tätlich angriff. Die neue Fassung erfasst den Widerstand "bei" der Vornahme einer solchen Diensthandlung und den "dabei" verübten tätlichen Angriff. Ein sachlicher Unterschied ist in der Änderung nicht zu finden. Der im Sonderausschuss gestellte Antrag, den tätlichen Angriff auch dann nach § 113 zu bestrafen, wenn er "wegen" einer Diensthandlung erfolge, wurde abgelehnt (Prot. VI/ 308, 318 und 317). Die Vollstreckungshandlung muss bereits begonnen haben und darf noch nicht beendet sein. Der Transport der gepfändeten Gegenstände zum Büro des Gerichtsvollziehers etwa gehört noch zur Vollstreckungshandlung (Blei BT⁸ § 102 II 2). Diese Begriffe des Beginns und der Beendigung sind aber nicht rein förmlich zu verstehen. Sie können auch Ereignisse erfassen, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit ihnen einen einheitlichen Vorgang bilden. Die Grenzen sind mithin fließend. Maßgeblicher Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zur Vollstreckungstätigkeit gegen eine bestimmte Person oder Sache ist, dass sich der Amtsträger bei seinem Handeln im - möglichen (vgl. BGH NJW 1982 2081) - "Kontaktbereich" des von der Amtshandlung Betroffenen (RGSt 22 227, 229) bzw. der zu vollstreckenden Amtshandlung (Bay-ObLG MDR 1988 517) befindet (Sch/Schröder/Eser Rdn. 15; Otto JR 1983 73). Die Fahrt zum Vollstreckungsort gehört regelmäßig noch nicht zur Vollstreckungstätigkeit als solcher (vgl. AG Tiergarten NJW 1988 3218), wohl aber die sachbezogenen Verhaltensakte des Amtsträgers ab Eintreffen am Einsatzort. Ein derart enger Zusammenhang mit der eigentlichen hoheitlichen Tätigkeit, der die Verhaltensakte des Vollstreckungsbeamten nach natürlicher Lebensauffassung als Bestandteil der ergriffenen Maßnahme erscheinen lässt.³⁴ ist unter Berücksichtigung des "Kontaktbereich"-Gesichtspunkts zu bejahen, sobald der Herrschaftsbereich (Haus, Garten, Fabrikgelände) des von der Zwangsmaßnahme Betroffenen betreten wird oder ein zwar allgemein zugänglicher, aber räumlich abgegrenzter Bereich (z.B. ein Festplatz) zwecks Festnahme eines dort gesichteten Straftäters erreicht wird. Der Zusammenhang endet mit dem Verlassen der derart begrenzten Räume nach Erledigung der Dienstgeschäfte. § 113 Abs. 1 ist danach einschlägig, wenn der Beamte auf dem Rückweg zu seinem am Rande des Festplatzes abgestellten Dienstfahrzeug tätlich angegriffen wird (BGH NIW 1982 2081), ferner wenn der Versiegelungstrupp nach Vornahme der Versiegelung der Baustelle an dem Verlassen des Gelän-

³³ OLG Frankfurt NJW 1974 572; Ehlen/Meurer NJW 1974 1776; vgl. Arzt/Weber BT § 45 Rdn. 14; aA v. Bubnoff LK¹¹ Rdn. 11a.

³⁴ BGH NStZ 1982 328; BayObLG MDR 1988 517; krit. Otto JR 1983 73.

des, auf dem die Vollstreckung durchzuführen war, und am Abtransport der sachlichen Hilfsmittel gewaltsam gehindert oder beim Verlassen des Geländes tätlich angegriffen wird (vgl. BayObLG MDR 1988 517). Die Amtsausübung des Gerichtsvollziehers beginnt, wenn er den unmittelbaren Bereich der Stelle betritt, an der er die Vollstreckungshandlung vorzunehmen hat (RGSt 22 227, 228 f), z.B. mit dem Betreten der Wohnung des Schuldners, und endet erst mit dem Verlassen dieses Ortes (RGSt 41 82, 84), ggf. mit der Verbringung der Sache in das Pfandlokal. Dagegen fallen Gewalt, tätlicher Angriff oder Nötigung, die außerhalb, d.h. vor oder nach der Vollstreckungshandlung begangen werden, nicht unter § 113, sondern unter § 240. Allerdings hat die Rspr. in § 113 als Tathandlungen solche Handlungen einbezogen, die sich bewusst und gewollt gegen eine unmittelbar bevorstehende Vollstreckung richten (RGSt 41 181, 183; OLG Stuttgart NIW 1948 636), dagegen die Anwendung des § 113 ausgeschlossen, wenn der unmittelbare Zusammenhang fehlte (RGSt 14 259). Auf der Grenze liegt der in BGHSt 18 133 entschiedene Fall. Dort hatten sich Personen, die in einer Landesheilanstalt verwahrt waren, verbarrikadiert, um der Polizei das erwartete Eindringen zu verwehren. Der BGH hat darin ein vorweggenommenes tätiges Handeln erblickt, das sich gegen die unmittelbar bevorstehende Vollstreckung richtete und zu dem Zeitpunkt fortwirkte, in dem sie durchgeführt wurde.³⁵ Man wird dieser Entscheidung im Hinblick auf das gewaltsame Fortwirken bis zum Beginn der eigentlichen Vollstreckung zustimmen können. 36 Es reicht also aus, wenn die eigene Kraftentfaltung des Täters gleichsam als vorweggenommener Widerstand gegen eine alsbald erwartete Vollstreckung schon vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, sofern sie sich als Widerstand gegen den Amtsträger im Zeitpunkt dessen Tätigwerdens auswirkt,³⁷ etwa beim Abschließen der Wohnung in Erwartung des erst später eintreffenden Gerichtsvollziehers oder durch Innenverriegelung des Kraftfahrzeugs in Erwartung alsbaldiger gezielter polizeilicher Kontrollmaßnahmen (OLG Celle NStE Nr. 6 zu § 113). Die Einbeziehung des sog, vorweggenommenen Widerstandes muss insbesondere kriminalpolitisch verstanden werden, weil bei den Widerstandleistenden die privilegierende Ausnahmesituation ebenso vorweggenommen erscheint (aA Bosch MK Rdn. 14) und der strengere Strafrahmen des § 240 nicht gerechtfertigt erscheint (schief BGHSt 18 133, 135 f).

- 4. Tathandlungen. Als Tathandlungen erfasst § 113 sowohl die eigentliche Widerstandshandlung als auch den tätlichen Angriff gegen einen Vollstreckungsbeamten. Für eine teleologische Reduktion bei "nichtkommunikativem Verhalten" des Vollstreckungsbeamten (Backes/Ransiek JuS 1989 626; krit. Lackner/Kühl Rdn. 5) lässt sich aus dem tatbestandlichen Schutzzweck nichts Entscheidendes herleiten.
- a) Widerstand. Widerstand ist jede aktive, gegen den Amtsträger gerichtete Tätigkeit, die nach der Vorstellung des Täters geeignet ist, die Vollziehung der Diensthandlung zu verhindern oder zu erschweren. Soweit das Vorgehen des Täters auf eine Verhinderung abzielt, deckt sich das Merkmal des Widerstandes mit der Nötigung zum Unterlassen einer Diensthandlung (vgl. BGHSt 25 313, 314; OLG Koblenz NStE Nr. 2 zu § 113). Die Nötigung im Rahmen sonstiger Amtstätigkeit sowie der Zwang zur Vornahme von Voll-

³⁵ Vgl. dazu die Anm. von *Ruß* NJW 1963 1165.

³⁶ Ebenso Fischer Rdn. 7a; Maurach/Schroeder/ Maiwald BT 2 § 71 Rdn. 12; aA Sch/Schröder/Eser Rdn. 16.

³⁷ Horn/Wolters SK Rdn. 6; Lackner/Kühl Rdn. 4; Paeffgen NK Rdn. 18; Pflieger HK-GS Rdn. 9; Zielinski AK Rdn. 17.

streckungshandlungen fallen nicht unter § 113. Jedoch genügt zum Widerstandleisten bereits die vorsätzliche Erschwerung der Vollstreckungshandlung (vgl. Dreher NJW 1970 1156). Den Eintritt des Erfolges setzt § 113 seinem Charakter als unechtem Unternehmensdelikt entsprechend nicht voraus; bestraft wird vielmehr der zielgerichtete Widerstand als solcher; ob der Beamte daran scheitert oder ihn überwindet, ist gleichgültig. Untaugliche Widerstandshandlungen, die noch den Charakter einer Widergesetzlichkeit tragen, reichen aus (vgl. Fischer Rdn. 22; Sch/Schröder/Eser Rdn. 40).

b) Gewalt. Der Widerstand muss mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ge- 23 leistet werden. Der Gewaltbegriff ist umstritten. 38 Die Tendenz der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff geht zwar allgemein dahin, dessen Gewicht von der Kennzeichnung des Mittels der Einwirkung auf die Zwangswirkung des Täterverhaltens zu verlagern. 35 Der Gewaltbegriff wird indes im StGB nicht einheitlich gebraucht; vielmehr ist sein Inhalt nach dem jeweiligen Tatbestand, d.h. unter Einbeziehung des tatbestandlichen Handlungszieles gesondert zu ermitteln. 40 Zunächst ist Gewalt in § 113 nicht gleichbedeutend mit Gewalttätigkeit in §§ 124, 125, die ein aggressives Verhalten voraussetzt (BGH 23 46, 52 f; Martin FS BGH, S. 211, 221). Das bringt das Gesetz schon dadurch zum Ausdruck, dass es - abweichend von Absatz 1 - in Absatz 2 Nr. 2 ausdrücklich von einer Gewalttätigkeit spricht (Dreher NIW 1970 1161), die beiden Begriffe somit abschichtet. Andererseits stimmt die in Absatz 1 genannte Gewalt auch nicht mit dem § 240 zugrundegelegten Gewaltbegriff (Sch/Schröder/Eser vor §§ 234 Rdn. 6 ff) überein, sondern ist enger zu verstehen. 41 Dabei steht das Zwangsmittel im Vordergrund, weniger die Zwangswirkung. Die Verbindung mit dem "Widerstand", also einer aktiven Tätigkeit (Horstkotte Prot. V/2886), zeigt, dass rein passives Verhalten ebensowenig ausreicht wie bloßer Ungehorsam. 42 Die Widerstandsleistung mit Gewalt muss sich – unmittelbar oder mittelbar - gegen die Person des Amtsträgers, d.h. des zur Vollstreckung des Staatswillens berufenen und insoweit geschützten Organs bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung richten (vgl. Prot. VI/311; BGHSt 18 133, 134 f; OLG Hamm NStZ 1995 547, 548). Dies wird durch die straferschwerenden Regelbeispiele des Absatzes 2 ebenso bestätigt wie durch die Gleichstellung im Unrechtsgehalt mit der zweiten Alternative des tätlichen Angriffs gegen den Amtsträger in Absatz 1 sowie durch die die Vorschrift cha-

³⁸ Vgl. zu § 113 etwa Arzt/Weber BT § 45 Rdn. 20 ff. die entscheidend auf den Nötigungseffekt abstellen; Horn/Wolters SK Rdn. 13, der Gewalt als Zwangsmittel auf vis absoluta beschränkt; Backes/Ransiek JuS 1989 624, 625 u. Keller Gewaltbegriff (1982) S. 261, auch JuS 1984 109, 116, die als Gewalt nur Angriffe auf Leben, Körperintegrität oder Bewegungsfreiheit erfassen; Zielinski AK Rdn. 27 u. Calliess Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände (1974) S. 39, die die Einwirkung auf Sachen als Modus der Widerstandsleistung nicht erfassen; Baumann/Frosch IZ 1970 115, 120, die auf die Stärke der Willensbeugung abstellen.

³⁹ Vgl. BGHSt 8 102; 19 263, 265; 23 46; 34 71, 77; BGH NStZ 1985 71; BayObLG JZ

^{1986 404, 405;} zur Entwicklung vgl. Calliess Begriff der Gewalt S. 39; Keller JuS 1984 109; Krey/Heinrich BT 1 Rdn. 330 ff, 350a ff; Krey Probleme der Nötigung mit Gewalt, JuS 1974 418; Müller-Dietz GA 1974 33; Martin FS BGH, S. 211; Otto NStZ 1992 569; Schroeder JuS 1982 491; Starck JZ 1987 145; Tröndle GA 1973 325.

⁴⁰ BGHSt 23 46, 49; 32 165, 170; auch Martin FS BGH, S. 211, 213 f.

⁴¹ Ber. BTDrucks. VI/502 S. 4; Prot. V/2886; Calliess Begriff der Gewalt S. 39; Maurach/ Schroeder/Maiwald BT 2 § 71 Rdn. 15; Otto JR 1983 74; Tiedemann JZ 1969 720; aA Krey/Heinrich BT 1 Rdn. 498, 328a ff.

⁴² H.M.; vgl. nur Horn/Wolters SK § 113 Rdn. 13; Sch/Schröder/Eser Rdn. 42; Tiedemann, JZ 1969 720.

rakterisierende Privilegierung (vgl. Rdn. 5) des Täters (vgl. Calliess Begriff der Gewalt, S. 39). Die Drohung mit der Selbstverbrennung ist nicht gegen die Person des Vollstreckenden gerichtet und genügt daher nicht (OLG Hamm NStZ 1995 547, 548). Die bloße Einwirkung auf Sachen scheidet entsprechend als Mittel des Widerstandes aus (Sch/Schröder/Eser Rdn. 42); z.B. das Zerstören der Pfandsache in Gegenwart des Gerichtsvollziehers, das Durchbrechen einer rein gegenständlichen Straßensperre durch einen flüchtigen KFZ-Fahrer. Der Begriff der Gewalt ist danach in § 113 Abs. 1 als eine durch tätiges Handeln bewirkte Kraftäußerung, d.h. als tätiger Einsatz materieller Zwangsmittel, insbesondere körperlicher Kraft, gegen den Amtsträger zu verstehen, der an sich geeignet ist, die Durchführung der Vollstreckungshandlung zu verhindern oder zu erschweren, 43 letzterenfalls etwa dergestalt, dass der Amtsträger die Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen (BayObLG JR 1989 24; Geppert Jura 1989 275). Insoweit kommt der spezifischen Eignung des Verhaltens zur Zwangswirkung kennzeichnende Bedeutung zu (vgl. OLG Düsseldorf NJW 1982 1111, 1112; BayObLG JR 1989 24). In Betracht kommt auch der Einsatz von Sachen (RGSt 45 156), der Aufbau von Hindernissen wie das Verstellen des Wohnungszugangs mit einem schweren Eichentisch (vgl. BGH IZ 1981 35) oder das den Weg versperrende Abstellen eines schweren Fahrzeugs (vgl. BayObLG MDR 1988 517), Das "Schneiden" von Polizeifahrzeugen, um diese am Überholen zwecks Festnahme zu hindern (BGHSt 48 233, 235, 238); der Einsatz der Motorkraft des Fahrzeugs (BGH VRS 56 141, 143), schnelles Zufahren auf den Vollstreckungsbeamten.⁴⁴ Die Handlung braucht nicht unmittelbar gegen die Person des Amtsträgers gerichtet zu sein. Insbesondere bedarf es nicht einer Berührung seines Körpers; es genügt vielmehr eine nur mittelbar gegen die Person, aber unmittelbar gegen eine Sache gerichtete Einwirkung, wenn sie nur von dem Beamten körperlich empfunden wird. 45 Ausreichend sind gezielte Steinwürfe auf ein bemanntes Polizeifahrzeug (aA AG Tiergarten NJW 1988 3218), ungeachtet vorhandener Schutzvorrichtungen (Fenstervergitterung), sofern nach den konkreten Tatumständen die in § 113 vorausgesetzte Nötigungssituation zu bejahen ist, die Polizeibeamten sich z.B. am Aussteigen zur Vornahme der Vollstreckungshandlung gehindert sehen; ferner das Schießen des festzunehmenden Täters auf die Reifen des ihn verfolgenden Polizeifahrzeugs (Arzt/Weber BT § 45 Rdn. 22); der plötzliche Sprung vor ein Polizeifahrzeug zwecks Verhinderung der Weiterfahrt (BayObLG MDR 1989 376); hier strahlt die Sachgewalt auf die Person des Amtsträgers aus. Auch der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform ist davon ausgegangen, dass den vorgenannten einengenden Grundsätzen zu folgen sei (Prot. VI/313 ff; Ber. BTDrucks. VI/502 S. 4). Nach diesen Grundsätzen richtet sich vor allem auch die Unterscheidung zwischen bloßem Ungehorsam und Widerstand mit Gewalt, deren Grenzen allerdings insoweit verschwimmen.

c) Rechtsprechungsbeispiele. In der Rechtsprechung spielen die Fälle eine bedeutende Rolle, in denen sich *Kraftfahrer* gegen das Eingreifen von Polizeibeamten wehren. Die unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Beamten ist offensichtlich, wenn der die Kontrolle Ausübende bereits zugegriffen hat und durch das An- oder Weiterfahren abgeschüttelt wird 46 oder der Täter anfährt, obwohl der Polizeibeamte gerade vermittels

⁴³ BGHSt 18 133, 134; OLG Karlsruhe NJW 1974 2142 f; OLG Celle NStE Nr. 6.

⁴⁴ Rdn. 78; OLG Düsseldorf NJW 1982 1111; zur Typizität und Abgrenzung von § 315b Ranft Jura 1987 611.

⁴⁵ Vgl. BGH 21.9.1983, 3 StR 224/83; Arzt/ Weber BT § 45 Rdn. 22; Wessels/Hettinger Rdn. 628 u. 630; aA Zielinski AK Rdn. 27.

⁴⁶ BGHSt 28 87, 91; BGH VRS 19 188, 190; 4 44; 56 141, 143.